<36618550970010

<36618550970010

Bayer. Staatsbibliothek

4º J. Can. P. 581.

P. Anselm Molitors
Benedictiners zu Kloster Deggingen in Schwaben,
dermaligen Regenten des hochfürstl. Lyceums zu Freysing
und öffentlichen Lehrers der Gottsgelehrtheit

Theologische Abhandlung
von der
Macht der Kirche
über die
Kirchengüter

Im Jahre 1768.

In Verlag
bey Sebastian Mößmer, Buchhandlern in Freysing.

Eſt ergo Eccleſiæ, quod ferat foris, gemat intus.

S. Aug. in pſalm. 142.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Vorrede.

Wider mein Vermuthen kam auch dießmal die Reihe zu schreiben an mich. Ich glaubte, ich köñte nichts bessers thun, als wenn ich das Geweb, welches ich zu Ende des vergangenen Schuljahres angesponnen habe, in diesem Jahre vollendete, und itzt die Befreyung der geistlichen Güter vor die Hände nähme; da ich zuvor von der Befreyung der geistlichen Personen hauptsächlich geredet hatte. Es ist mir in diesem Stücke der grundgelehrte Hr. Landpfarrer schon vorgegangen, welcher alles gethan hat, was man von einem rechtschaffnen Gelehrten fordern kann, und dörfte ihm der Hr. Verfasser der Gründe für und wider die geistliche Im̃unität wohl ewig die Antwort schuldig bleiben. Mir sind also nur die Brosamen übrig, die ich dem Publico mit Bescheidenheit vorlege.

Wer die Enge meiner Zeit und die Menge meiner Geschäfte weis, wird von mir mehr nicht verlangen. Die ganze Materie handle ich in dreyen Capiteln ab. In dem ersten rede ich von dem Ursprung, Natur und Eigenschaft der Kirchengüter. Das zweyte hat das Eigenthum und die Verwaltung der Kirchengüter zum Gegenstand. Das dritte untersuchet die Befreyung der Kirchengüter von den Staats Abgaben. Ich leite meine Beweise meistens nur aus den ersten sieben Jahrhunderten her; weil alle nachfolgende Jahrhunderte meinem Herrn Gegner wegen des Betruges des Isidors verdächtig sind: doch hoffe ich einen jeden unpartheyischen Leser vollkommen zu überzeugen, daß man in den ersten sieben Jahrunderten eben so von den Kirchengütern gedenket habe, wie man in den nachgehenden davon geurtheilet hat, und daß der vorgegebene Betrug des Isidors nur ein eitles Blendwerk sey, wodurch man gemeinen oder sonst in den Kirchengeschichten wenig erfahrnen Leuten irrige Begriffe von der Kirche GOttes und ihrer Geistlichkeit beybringen will. Uebrigens schreibe ich deutsch, welches zwar wider die Gewohnheit unserer Schulen, aber nicht unserer Zeiten, ist. Man muß sich halt auch zuweilen in die Zeit schicken, sonderbar wenn man dadurch seine und anderer Mühe ersparet. Die Triebe, derentwegen ich schreibe, haben auch dießmal die einzige Ehre und Nutzen der Kirche zum Ziele. Erreiche ich dieses, so ist meiner Mühe genugsam belohnet; wenn mich auch die ganze Welt schändete: weil je ein Benedictinermönch kraft seiner Regel nichts anders suchen soll, als daß GOtt in allen geehret werde.

I. Ca-

I. Capitel.

von dem

Ursprung / Natur und Eigenschafft der Kirchengüter.

§. I.

von dem

Ursprung der Kirchengüter.

N. I. Die Kirche, wie sie in ihrer vollen Weite betrachtet wird, ist eine Versammlung aller Rechtglaubigen / welche in dem wahren Gottesdienste unter Christo ihrem Haupte vereiniget sind. (a) In diesem Verstande begreift sie alle Rechtglaubige / welche durch alle Weltalter gelebet haben, und noch leben werden: ja sie erstrecket sich so gar auch auf alle Unglaubige wenigst in so weit, als diese von Gott verordnet sind in die Kirche einzutretten, und die dazu nothwendige Gnade vom Christo dem Haupte aller Menschen erhalten; wiewohl sie aus ihrer Schulde nicht würklich in die Kirche eingehen. (b) Was die Kirche sey.

(a) *Billuart. tom. II. dissert. III. art.* 1. (b) *S. Thomas* 3. *p. q.* 8. *art.* 3. *in corp.*

Es ist also 1. die Kirche Christi eine einzige Kirche vom Anfang bis zum Ende der Welt, und nur ihre Verfassung war in zerschiedenen Weltaltern zerschieden, fast so, wie die römische Monarchie nur eine war; obschon ihre Staatsverfassung zerschiedene Abänderungen litt. Sie ist 2. in ihrem Umfange viel weitschichtiger, und 3. ihrer Bestimmung nach weit heiliger und nothwendiger, und 4. der Zeit nach älter als alle Staaten in der Welt: indem sie so alt ist, als die Welt selbst.*

* Aus diesem erhellet obenhin, wie irrig und unächt jene Redensart der meisten protestantischen Rechtsgelehrten und Publicisten sey, womit sie sagen, **die Kirche gehe in den Staat ein**; da sie vielmehr sagen sollten, **der Staat gehe in die Kirche ein**: indem ja die natürliche Ordnung aller Dingen ist, daß das minder Weitschichtige in das Weitschichtigere eingehe. Wäre es nicht unfüglich geredet, wenn ich sagete: der Staat geht in eine Familie ein? Ich muß ja nothwendig sagen: Die Familie geht in den Staat ein: weil dieser weitschichtiger ist, als jene, und dieser eben darum sich jene unterwirft nicht aber umgekehrt. Die Kirche ist der Schafstall Christi: die Menschen, die Regenten, die Staaten sind Schafe Christi. Wo ist iemal gehöret worden, daß man sage, der Schafstall gehe in die Schafe ein, und nicht vielmehr diese in den Schafstall? Nichts desto minder nehmen diese Herren erstgesagte Redensart als einen Grundsatz an, und folgern gleich also: Die Kirche geht in die Staaten ein: also muß sie sich derer Gesetzen in allen unterwerfen, und sich die Bedingnisse, die ihr der Regent, der sie in den Staat einläßt, aufdringet, gefallen lassen. Ich gebe aber einem iedem unparteyischen zu bedenken über, ob dieß nicht heiße Christum und seine Kirche zu Sclaven machen. Christus wird auf solche Weis hinführ in seiner Kirche den Staaten, und diese nicht mehr in derselben Christo dienen müssen: da doch die Propheten immerhin geschrien, daß Christo dem Herrn alle Völker mithin alle Staaten, ja die Könige selbst in Furcht dienen werden. Die Re-

genten und Staaten sind durch das natürliche und göttliche Gesetz verbunden in die Kirche einzugehen / als das einzige Mittel ihr letztes Ziel und Seligkeit zu erreichen. Wider diese Pflicht können sie keine menschliche Verträge, wie hoh und heilig sie immer seyn mögen, schützen. Und sollen wohl die Regenten und Staaten der Kirche noch Capitulationem vorschreiben dörfen, wenn sie dieselben in ihre Schooß aufnimmt? der grundgelehrte H. H. Abt Desing hat mehr dergleichen irrige Folgen, die sich in das protestantische Natur und Staatsrecht durch diesen unächten Grundsatz eingeschlichen, entdecket, (c) und der berühmte P. Zallwein zählet unter diese sonderlich das von vielen protestantischen Rechtsgelehrten den Fürsten eingeräumte jus in sacra. (d) Einige unserer sonders jungen und piquanten Leuten, wenn sie solches Unwesen in den protestantischen Schulen oder Schriften oder sonst unächten Quellen unvorsichtig eingesogen haben, glauben diese ihre Gelehrtheit nicht besser zeigen zu können, als wenn sie mit beyden Händen nur fein tief in die Rechte der Kirchen eingreifen: woraus nothwendig Verwirrung, Aergerniß und Unruhe entstehen muß. Sie machen es aber hierinn nicht viel besser, als Herostratus, welcher, als er den berühmten Tempel der Diana zu Ephesus in Brand steckete, und um die Ursache dessen gefraget wurde, zur Antwort gab, er habe es gethan, sich bey der Welt einen Name zu machen.

N. II. Wenn man nun den Ursprung der Kirchengüter bestimmen will; kann man ihn nicht näher als von dem Ursprung der Welt selbst herleiten. Ich verstehe aber unter den Kirchengütern jene zeitliche Dinge, welche von den Menschen zu allen Zeiten entweder durch die Tribe des Vernunftlichtes und der innerlichen Frömmigkeit, oder auf ausdrüklichen Befehl Gottes zum Opfer und Gottesdienste, zum Unterhalt der Priester und Armen Gott in seiner Kirche gewidmet sind.

Ursprung der Kirchengüter von Anfang der Welt.

(c) *Desing larva jur. nat. detract. c. 1. them. 23.* (d) *Zallwejn Tom. 4. q. 1. c. 3. §. 4. fol. 53.*

sind. Ich halte mich nicht auf um zu beweisen, ob und in wie weit die äußerlichen und in zeitlichen Dingen bestehenden Opfer in dem natürlichen Rechte gegründet seyn. Man mag hierüber den heil. Thomas nachschlagen 2. 2. q. 85. art. 1. Genug! sie sind in der Kirche Gottes zu allen Zeiten geschehen, und Gott hat sie theils selbst angeordnet, theils gut geheißen. Das erste Opfer, von dem die Schrift Meldung thut, war jenes des Abels und Kains. (e) Beyde opferten Gott zeitliche Dinge. Abel war sehr freygebig gegen Gott: er suchte die Erstlinge und zwar die fettesten von seiner Heerde heraus, und sein Opfer ward von Gott gut angesehen. Kain hingegen war sehr gesparsam: er opferte Feldfrüchten, aber nur die schlechtern, und sein Opfer ward verworfen. * Wenn Kain der Urheber des Staates ist, wie der heil. Augustinus dafür hält; so hat er gewiß seine Staatskunst zu weit getrieben, da er durch die Gesparsamkeit gegen Gott seine Staatscasse bereichen wollte. Wahre Staatsmänner folgen ihm hierinn gewiß nicht nach. Tertullianus hat dabey noch dieß beobachtet, daß, so bald man angefangen Gott anzubethen, die Religion so gleich ihre Neider gefunden habe. (f) Diese gehen ihr auch noch nicht ab.

* Der H. Verfasser der Gründe will, man soll ihm sagen wo es in der Schrifte geschrieben stehe, daß das Opfer des Kains weniger werth gewesen, als das Opfer des Abels, und das Kain dabey gegeiget habe. Sein Opfer habe Gott darum mißfallen; weil es ihm mit einem bösartigen und blutdurstigen Herzen bebracht worden ist. (e) Lese der H. Verfasser nur den gelehrten Schriftausleger Cornelium a lapide: er wird ihm sagen, daß die Redensart der Schrift selbst genugsam anzeige, daß Kain das schlechtere zum Opfer erwählet habe. Dieß sagt auch Ambrosius bey Cor-

(e) *Gen. 4. v. 3. & 4.* (f) *statim ut coli Deus cepit, invidiam religio sortita est, Tertull. apud Alex. Nat. tom. 1. hist. Eccl. pag.* 4

Cornelio die Bösartigkeit des Kains bestund also nicht in dem Blutdurst (denn dieser wurde in ihm erst erwecket, als sein Opfer von Gott schon verworfen war) sondern in seinem Geitze und schlechten Glauben, wodurch er sich verleiten ließ Gott nicht das Bessere wie Abel; sondern nur das schlechtere zu opfern. Und Gott verwarf das Opfer des Kains freylich nicht bloß allein wegen dem geringen Werth an und für sich selbst; sondern weil dieser geringe Werh eine Wirkung des Geitzes und schlechten Glauben des Kains war. Abel hatte einen starken Glauben, und darum war er gegen Gott freygebig, und suchte das Beste zum Opfer heraus, sacrum pinque dabo, heißt es bey ihm, nec macrum sacrificabo: Kain aber hatte einen schlechten Glauben und Liebe gegen Gott. Er liebet mehr das seinige als Gott; darum gab ihm der Geitz ein: sacrificabo macrum, nec dabo pinque sacrum.

Die Kirchengüter im ungeschriebenen Geseze.

N. III. Dem frommen Abel folgeten auch alle übrige fromme Stammväter und nachmal die Israeliten, ja auch andere Rechtglaubige zur Zeit des ungeschriebenen Gesetzes. Von dem Opfer des Noah, des Abrahams und des Melchisedechs, welche alle in zeitlichen Dingen bestanden, weis Jedermann: daß aber auch andere Rechtglaubige Opfer entrichtet, welche wieder keine andere als zeitliche Sachen waren, ist um so minder zu zweifeln, als gewisser es ist, daß schon damal gewisse Priester waren, die für die übrigen die Opfer entrichteten, wie wir dessen ein Beyspiel an dem Melchisedech haben, von welchem uns die Schrift sagt, (g) daß er ein Priester Gottes des Allerhöchsten gewesen, und für den Sieg des Abrahams Gott ein Dankopfer entrichtet habe. Die Priester waren insgemein die Erstgebohrne, weil die Würde des Priesterthums von Zeiten der Sündfluthe mit dem Rechte der Erstgeburt verknüpfet war.

(g) *Gen.* 14. *v.* 18.

war. (h) Der doppelte Theil der Erbschafft, den sie vor andern erhielten, kam zweifels ohne auch zum Theil in die Rechnung des den Dienern des Altars aus dem natürlichen Rechte schuldigen Gehaltes, (i) und folglich auch in die Reihe der Kirchengüter. Die Freygebigkeit der Gläubigen gegen Gott und seine Priester gieng so weit, daß sie auch schon dortmal Gott und seinen Dienern Zehende reicheten. So gab Abraham dem Melchisedech, als er wegen des von ihm erhaltenen Sieges das Dankopfer entrichtete, die Zehende von der gemachten Beute, (k) und Jacob sein Enkel verlobte Zehende von allem seinem Vermögen; wenn er ihn auf seiner Flucht in Mesopotannien schützen, und glücklich in seines Vaters Haus zurücke führen würde. (l) Es waren aber die Zehende des Abrahams und Jacobs nicht die einzigen, die selber Zeit Gott und seinen Priestern gereichet wurden: obschon von diesen zweenen allein in der Schrift Meldung geschihet. Vielmehr war die Gewohnheit Zehende zu verloben so gemein, daß sie auch bey den dortmaligen Heiden sehr üblich war, wie es Boehmer selbst anmerket. (m) Diese sind nun die ersten Züge der Auszeichnung der Kirchengüter in dem ungeschriebenen Gesetze, und man muß sich nicht verwundern, wenn sie noch ganz rohe: und unvollkommen sind; weil auch die Kirche selbst damal keine bessere Gestalt hatte.

Die Kirchengüter im geschribenen Gesetze.

N. IV. In dem geschriebenen Gesetze sahe es mit den Kirchengütern ganz anders aus; weil Gott selbst durch feyerliche Gesetze gebothen hat, was ihm zum Opfer, den Priestern aber und den Leviten zum Unterhalt mußte gereichet werden. Bald nach dem Aus-

(h) *S. Hieron. in trad. hebr. cum communi interpret.* (i) S. *Thomas* 2. 2. *q.* 87. *art.* 1. *ad* 3. (k) *Gen.* 14. (l) *Gen.* 28. (m) *Boemer jus Eccl. T.* 3. *L.* 3. *decret. tit.* 30. §. 3.

Auszug aus Aegypten befahl Gott dem Moses, ihm einen kostbaren Tabernackel zu erbauen: das Volk mußte hiezu nicht nur die Erstlinge und Materialien, als, Gold, Silber Edelgestein, Setimholz, Seide und Widderfelle ꝛc. sondern auch das Oel und Geld zum Gebrauche des Tabernackels opfern: sie thaten es auch mit solcher Fertigkeit, daß die Männer und Frauen so gar ihrer kostbaren Armbändern und Ohrengehenke nicht schoneten, und eine solche Menge an Gold, Silber und andern Kostbarkeiten zusammenbrachten, daß es zu einem so kostbaren Werke nicht nur allein sattsam, sondern auch überflüßig erkleckete, und Moses gezwungen ward offentlich ausrufen zu lassen, daß man mit den Opfern und Gaben ferners innehalten möchte; weil alles nöthige schon im Ueberfluße vorhanden wäre. Die Opfer und Gaben, welche in dem Tabernakel solten geopfert werden, hat Gott alle selbst bestimmet, und ob sie schon sehr zahlreich und vom großen Aufwande waren; so sind doch dadurch dem Volke Gottes die Hände nicht gebunden worden, daß es nicht über das ihre Freygebigkeit gegen Gott mit freywilligen Gaben und Gelübden, wodurch theils Menschen, theils liegendende und fahrende Güter dem Allerhöchsten verlobet wurden, noch zeigen dörfte; vielmehr ermahnete Gott einen jeden, daß er in seinem Angesichte nicht leer erscheinen sollte, wie solches aus den Büchern Exodi, Levitici und Numerorum weitschichtig zu sehen ist. Aaron und die Zunft Levi wurden zum Priesteramte und zum Dienste des Tabernackels von Gott erkiesen. Und wie; hat sich wohl Gott gesparsam gegen diese seine Diener gezeiget, und ihren Unterhalt bis auf die äußerste Nothdurft, oder bis auf die Speise und Kleidung heruntergesetzet/ wie ihn der H. Verfasser der Gründe für unsere Geistlichkeit immerhin möchte bestimmet haben; (n)

(n) Gründe 2. Theil c. 12. §. 9.

gewiß nicht. Wie immer dieser Herr die Einkünfte und Güter dieser Priester und Leviten herab zu setzen sich bemühet; so ist es doch ganz sicher, daß die einzige Zunft der Leviten, ob, sie schon die geringste aus allen war, jede andere Zunft an Reichthum weit und wenigst zweymal überwogen habe. Unsere Geistlichkeit würde kein Bedenken tragen ihre Grundzinse, Hofmarken und Herrschaften mit den Einkünften der alttestamentischen Priester und Leviten zu vertauschen. Es wurde zwar denselben, weil sie Lehrer des Volkes waren, folglich in Mitte des Volkes wohnen mußten, um ihr Amt füglicher verrichten zu können, kein besonderer Bezirk von dem Lande Chanaan wie andern Zünften angewiesen: Gott versprach aber ihr Erbtheil zu seyn (o) und er war es auch sehr reichlich Unter 150 Städten, welche in der Schrifte in dem Land Chanaan gezählet werden, mußten auf Befehl Gottes der einzigen kleinen Zunft Levi 48 mit beträchtlichen Viehweyden eingeräumet werden, und die übrigen zwölf Zünfte zusammen bekamen nicht mehr als 102. zu ihrem Unterhalt hat Gott nicht nur allein die Zehende angeordnet; sondern auch alles dasjenige überlassen, was ihm nach seinem Befehl mußte geopfert werden, oder was von den Juden ihm freywillig theils an liegenden, theils an fahrenden Gütern oder auch Menschen selbst geopfert und verlobet wurde. (p) Die Zehende allein waren in einem Lande, wie Chanaan war, schon weit beträglicher, als sie der Hr. Verfasser der Gründe obenhin beschreibt; (q) indem diese alle Jahre nicht nur von allen Erd= und Bäumfrüchten, sondern auch von Ochsen, Schafen, und Geisen so, wie sie unter dem Hirtenstabe waren, ja wie wenigst Abulensis will, von allem Viehe mußten gereichet werden. Daß also die einzige kleine Zunft Levi, welche die zehende von al-

len

(o) *Josue* 18. (p) 27. (q) Gründe 2. Theil c. 12. §. 9

len übrigen zwölf Zünften zog / alle Jahre ungefehr um $\frac{2}{12}$ mehr Früchten und Viehe sammelte, als eine iede andere Zunft in allen zusammen hatte. Neben diesen ordentlichen Zehenden waren noch zwee besondere, deren der erste auch alle Jahre von den übrigen neun Theilen gesammelt und mit den Leviten; der andere aber alle 3 Jahre mit den Armen und Leviten verzehret werden mußte, (r) daß sodann auch an diesen die Leviten ihren guten Antheil hatten. Ein ebenfalls sehr erträgliches Gefäll für die Priester und Leviten waren die Erstlinge und Erstgebohrne. Jene wurden zu zerschiedenen Zeiten des Jahres von Feldfrüchten, Wein und Brod; diese aber von Menschen und Viehe nämlichen Geschlechtes Gott geopfert, und von Gott also der Priesterschaft überlassen, daß die Erstlinge der Früchten Weins und Brods wie auch die Erstgebohrnen der reinen Thiere ihnen zur Speise dienen; die Erstgebohrnen aus den Menschen und unreinen Thieren hingegen mit Geld ausgelöset werden sollten, und zwar ieder Erstgebohrne 15. der Menschen um 5 Sickl, d. i. 5. brabantiner Gulden, der unreinen Thiere aber iedes nach seinem Werthe. (s) Die übrigen Opfer und Gaben, welche Gott täglich und sonders zu gewissen Festen mußten entrichtet werden, und entweder ganz oder doch wenigst zum Theil der Priesterschaft heim fielen, macheten auch keinen kleinen Theil ihrer Einkünfte: und diese wurden noch über das vermehret durch die freywilligen Gaben und Verlobnisse der Juden, wodurch sie entweder sich selbst oder ihre ihte Kinder oder ihre Aecker und Häuser ꝛc. ꝛc. Gott freywillig verlobeten und schenketen. Die Verlobnisse mußten den Priestern nach Beschafenheit des Standes, Alters und Geschlechtes oder nach dem innerlichen Werthe der Sachen selbst um baares Geld ausgelöset werden: wiewohl

eini-

(r) *Deutronomii c.* 14. (s) *Num. c.* 18. *res vid. etm a lap. in cap. cit.*

einige derley Dinge, die zum Opfer tauglich waren, geopfert wurden, und einige, auch Grundstücke, die unter gewissen Bedingnissen nicht ausgelöset wurden, für ein- und allemal Gott und den Priestern eigen blieben. (t) Wenn man nun bedenket, daß diese so vielfältige Gaben und Gefälle von einem so zahlreichen Volke in einem so gesegneten Lande in die einzige und zwar kleinere Zunft Levi zusammen geflossen, wird man wohl die Einkünfte der Leviten noch so gering ansehen dörfen, wie sie der H. Verfasser der Gründe gerne möchte angesehen wissen? Wird man nicht vielmehr mit Thomasino sagen müssen, daß **Gott den Leviten den besten und reichern Antheil zugemessen habe?** (u) Ich verschweige itzt die Gotteskästen (gazophylacia) die fast unbeschreiblichen Reichthümer und Schätze des Tabernackels, des salomonischen und zorobabelischen Tempels. Wenn man jedoch alles dieses zusammen nimt, dörfte wohl ein von Abneigung gegen die Geistlichkeit, unbefangenes Gemüth die Kirche Christi und seine Priesterschaft nicht mehr um das ihrige beneiden. *

* Der Hr. Verfasser der Gründe hat dießmal seine Kunst, welche fast allein in dem bestehet, daß er große Sachen klein und kleine groß machet, einmal zu hoch getrieben; da er den ganzen Reichthum der Leviten und Priesterschaft des alten Bundes mit dem einzigen Zehende angeschrieben: alles übrige aber geflißner Weise weggelassen hat, damit er unbehutsame und in der Schrifte unerfahrne Leser berücke. Entgegen weis er mit den Reichthümern unserer Geistlichkeit schon höcher aufzuheben; da er ihr den dritten Theil (ja wohl noch mehr) des Landes anrechnet. Wo ist aber wohl dieses Land? Churbaiern als ein jederzeit erzcatholisches Land ist freylich mit der Geistlichkeit

(t) *Levitici c. 27.* (u) *Quibus (Levitis) optimam & exuberantem portionem Deus ipse admensus est. Thomasinus v. & n. Eccl. discip. 3. p. l. c. 1. n. 7.*

lichkeit wohl versehen. Es ist aber landkündig, daß der einzige Adel in Bayern um ⅔ mehr Güter besitze als die Geistlichkeit: sollte nun diese ein ganzes drittel oder wohl noch mehr vom Lande besitzen, so könnte freylich für seine Churfürstl. Durchleucht und den Burgerstand keine Handvoll mehr übrig seyn. Gleichwie aber dieses offenbahr falsch ist, also hat für dießmal die Rechnung dem H. Verfasser der Gründe wiewohl er sonst ein Meister in der Aritmetick ist, sehr übel gerathen. Die Zahl der Leviten hat ihn auch sehr betrogen. Er setzet sie auf ungefähr den zwölften Theil des ganzen Volkes: er hätte aber wissen sollen, daß die Zunft Levi die dreyzehende Zunft und geringer als alle übrige gewesen sey: mithin macheten die Leviten wenn man die Zahl des Volkes und der Leviten aus Num. 1. & 4. gegen einander hält, erst ungefähr den siebenzigsten Theil des Volkes aus: doch modicum non curat Prætor einem guten Rechner kömmt es auf eine Handvoll Nullen nicht an. Endlich hat dem H. Gegner sein Argument, wodurch er behauptet, daß, gleichwie die Leviten außer den Zehenden ex jure Divino keinen Antheil an den Gütern des Landes haben sollen; also soll auch unsere Klerisey außer den Zehenden ex jure Divino keine liegende Güter haben, auch ziemlich mißlungen. Cornelius a lapide in c. 35. num. v. 2. zeiget, daß dieses jus Divinum oder Göttliche Verboth nur dahin gieng, daß die Leviten keinen besonderen Distriet und Antheil an dem Land Chanaan gleich andern Zünften haben sollten. Daß sie aber übrigens auch Aecker und Feldgüter theils durch Gelübde der Juden, theils durch Kauf und Erbschaft so wohl in- als außer Judenland an sich haben bringen können, beweist Cornelius mit vielen Beyspiellen aus der Schrifte. Es wird also des H. Gegners Beweis umgekehrt wohl für mich dienen: die Leviten konnten neben den Zehenden andere Landgüter durch Gelübde der Glaubigen, durch Kauf und Erbtheil an sich bringen: also können auch unsere Geistliche solche Güter auf gleiche Art an sich bringen um so mehr, als ihnen die Zehende ziemlich gestutzet sind. (w) In der Antworte auf die Fragen will er den Leviten (x) auch noch sechs

(w) Gründe 2. Theil, c. 12. §. 9. (x) §. 161.

sechs Städte anstreiten. Denn, sagt er, "diese waren Freystädte, welche für die Flüchtlinge von Gott bestimmet waren. Ich denke, der Hr. Gegner habe die Schrift nicht recht gelesen: denn da heißt es, (y) daß aus eben jenen Städten, welche die Israeliten den Leviten geben würden, sechs Freystädte seyn sollten, und Cornelius a lapide sagt über eben diese Stelle, daß alle Freystädte von den Leviten bewohnet wurden. (z) Boehmer will, daß die Zehende der Leviten ein Regale oder Majestätsrecht gewesen seyn, welches Gott als der oberste Befehlshaber in der jüdischen Theocratie oder unmitelbaren Gottesregirung von dem Volke gefodert, und hernach den Leviten überlassen hat, (a) folgsam sind diese Zehende nach seinem Sinne keine Kirchengüter sondern Staatseinkünfte gewesen. Allein Boehmer sagt dieß ohne Probe, und in der Abänderung der jüdischen Theocratie in die Monarchie zeiget sich ganz klar, wie ungegründet diese Meinung sey. Denn wären diese Zehende ein Regale oder Majestätsrecht gewesen, hätten sie nothwendig an die Könige, die Gott den Juden auf ihr Begehren zu elassen, abgetretten werden müssen. Davon liest man aber kein Wort in der Schrifte. Vielmehr findet sich das Gegentheil in selber offenbar. Es bleiben also die Zehende ungeacht der Note des Hrn. Boehmers in der Zahle der Kirchengüter ungekränkt.

Ursprung der Kirchengüter in neuen Bunde von Christo den Herr an.

N. V. Wir wollen itzt einen Blick auf die Kirchengüter des neuen Bundes werfen. Obwohl Christus die Armuth also geliebet, daß er in selber nicht allein gebohren und erzogen werden wollte, sondern auch dieselbe einem jeden ins besondere rathete, so hat er doch gleich zu Anfang seines Predigamtes den ersten Grund zu den Kirchengütern geleget. Man liest nicht daß er zuvor Geld oder Beutel gehabt: so bald er aber seine Kirche zu stiften angefangen, hat

(y) *Num: 35. v. 6.* (z) *Omnes porro urbes refugii habitantur a levitis. Cornel a lap in cap. 35. Num. v. 6.* (a) *Boehmer in notis ad P. 2. c. 11. instit; Jur. Can. D. Fleury.*

hat er das Geld, welches ihm die Glaubigen opferten nicht nur gütig an- und aufgenommen; sondern hat selbes noch dazu in einen gemeinen Säckel bringen lassen, (b) und darüber den Judas als gemeinen **Verwalter und Haushalter** bestellet, (c) wiewohl dieser sein Amt mißbrauchet, und gottsräuberische Finger dabey gemachet hat. Wir wissen auch aus dem Evangelio nur einen dreyfachen Gebrauch, wozu Christus dieses ihm geopferte Geld wollte verwendet wissen, nämlich **zu seinem und der seinen Unterhalte** / (d) **zur Hilfe der Armen** / (e) und **zur Haltung der Festtäge** / (f) so zwar, daß, als er den Tribut bezahlen wollte, er denselben nicht aus diesen Säckel sondern aus dem Munde eines Fisches nehmen ließ. (g) * Der heil. Augustinus und der ehrwürdige Beda sagen, (h) Christus habe hierinn seiner Kirche einen Unterricht geben wollen, daß sie zwar Geld und Güter haben könne; dieselben jedoch zu keinem andern als eben dergleichen heiligen Gebrauche anwenden solle. Wenn aber Christus der Herr nur ganz wenig Geld in diesen Säckel hinterlegete, ist es nicht darum geschehen, als wenn seine Kirche nichts mehrers haben könnte, sondern nur darum, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als hätte sich die Kirche durch zeitliche Güter und Reichthümer in die Höhe geschwungen; wodurch ihr Göttlicher Ursprung, welchen doch Christus durch Hintansetzung aller menschlichen Mittel Jedermann zu erkennen geben wollte, einiger Massen würde verdunkelt worden seyn. Gleich unter den Aposteln nahmen die Kirchengüter um ein gar merkliches zu. Die neubekehrten Juden wußten gar wohl aus dem Gesetze, daß die Gelübde, wodurch man Gott zeit-

(b) *Joan.* 12. *v.* 6. 13 & 29 (c) *Tirinus in c.* 12. *Joan citt.* (d) *Joan.* 4. *v.* 8. (e) *Joan.* 6. *v.* 37. (f) *Joan.* 13. *v.*29 (g) *Matth.* 17. *v.* 26. (h) *S. August. tract.* 67. *in Joan.* & *venerab. Beda lib.*4. *c.* 54. *in Luc.* 12.

liche Dinge gelobet, ein Gottgefälliges, und von Gott selbst angeordnetes Werk seyn. Sie wollten dann ihren Eifer in diesem Stücke nicht minder, ja mehr in Christenthume als vormal im Judenthume zeigen, (i) und verlobeten Gott ihre Habschaften also, daß sie dieselben verkauften, und das daraus gelöste Geld zu den Füßen der Apostel legeten. (k) * * Außer den Ananias und Saphira war nicht leicht Jemand zu finden, welcher glaubete, daß er hierinn zu viel thäte, und die Apostel hatten diese Freygebigkeit und Eifer der Glaubigen nicht nur allein nicht mißbilliget, sondern der Fürst der Apostel hat vielmehr den Ananias und Saphira, die etwas von dem aus ihrem verkauften Acker gelösten Gelde heimlich zurücke behalten haben, mit dem gähen Tode gestrafet. Da kam nun eine ziemliche Menge Gelds zusammen, und der heil. Chrysostomus hält dafür, hier sey den Aposteln das Hundertfältige, welches ihnen Gott noch auf dieser Welt zu geben Marci 10. v. 30. versprochen hat, vergolten worden. (l) Die Apostel verwandten dieses Geld nicht anders als eben so, wie sie es von ihrem Meister gelernet haben. Sie theilten es unter die Glaubigen nach eines jeden Nothdurft aus, und diese nahmen es von den Händen der Apostel nicht mehr als ihr Eigenthum, sondern als eine Gott verlobte, und zum gemeinen Gebrauche der Kirche bestimmte Sache an. (m) Auf solche Weise führeten sie in freywilliger Armuth ein gemeinschaftliches Leben, und besaßen eben da alles, als sie nichts hatten. (n)

* Der H. Verfasser der Gründe denket, (o) es stecke gar kein so großes Geheimniß dahinter, daß Christus den Tribut

(i) *Fleury instit. jur. can. p.* 2. c. 10. *n.* 3. (k) *Actorum* 4. *v*, 35. & 34. (l) *Chrysost. hom.* 7. *in cap.* 3. *ad Rom. vel quisquis est Author. Certe antiquissimus est.* (m) *Act.* 4. (n) 2. *ad Cor.* 6. *v.* 10. (o) Antw. auf die Fragen §. 123

but nicht aus dem Säckel, sondern aus dem Rachen eines Fisches habe nehmen wollen. Judas, fährt er fort, war damal, als der Heiland den Tribut entrichtete nicht gegenwärtig; darum bezahlte Christus nur für zwo Personen, nämlich für sich, und für Petrum: wären mehr von seinen Jüngern gegenwärtig gewesen, so würde er eben so wohl dafür gezahlet haben. Vieleicht hat es Judas hernach für sich und für die Uebrigen gethan. So denket der H. Verfasser der Gründe: ich entgegen denke, Christus, ob er schon unzählbare Wunder gewürket, sey doch nicht so gar verschwenderisch mit denselben gewesen, daß er wegen der Abwesenheit des Judas (wiewohl diese eine lautere Mutmassung ohne genugsamen Grunde ist) den er über eine kurze Weil hätte erwarten oder rufen lassen können, ein so erstaunliches Wunder mit der Bezahlung des Tributs aus dem Rachen eines Fisches habe thun wollen. Ich glaube also lieber, es müße ein Geheimniß dahinter stecken, und Christus habe dadurch zu verstehen geben wollen, daß man das Gott geopferte, und zum Unterhalte der Armen bestimmte Geld nicht zum pur weltlichen Gebrauche und Zahlung des Tributs verwenden müße. So denket mit mir Agobert Erzbischof zu Lyon in Frankreich einer der gelehrtesten Prälaten des IX. Jahrhunderts bey Alexander Natalis, (p) Tostatus (q) und andere. Wollte der H. Verfasser sagen, diese wären durch die Decretalen des Isidors verführet worden, so dörfte man über diese kahle Antwort ganz getrost so lange lachen, bis der H. Verfasser nur eine Sylbe aus dem Isidor aufbrächte, wodurch diese Verführung verursachet worden wäre: bis aber dieses geschähe, dörfte sich wohl eine halbe Welt zu todt lachen. Wir wollen also im Ernste antworten, und sagen, daß Agobert und andere diese Lehre nicht aus den Decretalen des Isidors, sondern aus dem großen Lehrer dem heil. Hieronymus geschöpfet habe, welcher sie in der Auslegung des Mathäus ganz deutlich und klar hält. (r) Daß übrigens Christus den Tribut

(p) *Hist. Eccl. sæc. V. f. 418.* (q) *in c. 17. Math.* (r) *S. Hieron. in c. 17. Matth. ad finem.*

nur allein für Petrum nicht aber auch für andere Jünger bezahlet habe, ist eine ganz andere Ursache als die vorgeschützte Abwesenheit der übrigen Jünger. Ich habe sie in der deutschen Uebersetzung meiner ersten theologischen Abhandlung in der Note zum N. LV. angezeiget, und ist also die Folge des H. Gegners ganz unrichtig: Christus hat nur für Petrum allein, nicht aber für die übrigen Apostel den Tribut bezahlt: ergo sind die übrigen Apostel damal nicht zugegen gewesen.

* * Daß die Glaubigen, so ihr Geld zu den Füßen der Apostel geleget, selbes nicht nur den Aposteln als eine Hinterlage oder platterdings nur zur Verwaltung und Ausspendung gegeben, sondern daß sie selbes durch wahrhafte Gelübde Gott geschenket und aufgeopfert haben, ist durchgänglich die Lehre der heil. Väter **Was immer (Ananias) an Gütern hatte, hat er durch das Gelübde Gott geheiliget, sagt der heil.** Basilius, (s) Auf gleichen schlag reden auch Augustinus (t) Chrysostomus (u) und andere. Es waren also diese von den Glaubigen zu den Füßen der Apostel gelegte Gelder, wahre Gottgeheiligte Kirchengüter, derer Eigenthum nicht der Gemeinde, wie der H. Verfasser der Gründe will, sondern Gott zugehörete, welches unten c. 2. mit mehrern soll erwiesen werden.

Kirchengüter der ersten 4. Jahrhundert

N. VI. Nachdem sich die Kirche allgemach weiter erbreitet, konnte das gemeinschaftliche Leben nicht mehr so allgemein seyn. Die Bischöfe und die Clerisey fahreten zwar fort sich durch das Gelübde der Armuth Gott zu verbinden, und von dem Opfer der glaubigen insgemein zu leben. Die übrigen Glaubigen hingegen behielten meistentheils (wiewohl auch nicht wenige in den nachgehenden Zeiten nach dem Beyspiele der ersten Christen ihre Habschaft verkauften, und das erlöste Geld in den Kirchenschatz brachten) den

Eigen-

(s) *Quidquid (Ananias) in bonis habebat, per professionem Deo consecravit, S. Basilius 1. de institutionibus Monachor.* (t) *Serm. 27. de verbis Dom.* (u) *hom. 12. in act. Apost.*

Eigenthum ihrer Güter; sie trugen eben doch daneben zu Unterhaltung des Gottsdienstes der Clerisey und der Armen das ihrige reichlich bey. Sie opferten unter dem Gottesdienste auf dem Altar, in die Opferstöcke, und in die Häuser der Bischöfe so freygebig, daß diese Opfer (Oblationes) nicht nur allein für die Clerisey / Gottesdienste, und einheimische Armen Witwen und Waisen, Gott geheiligte Jungfrauen etc. satsam erkleckten; sondern auch noch manches Mal in auswärtige Länder und Kirchen vieles Allmosen konnte geschicket werden. So wissen wir aus dem Sendschreiben des Dionysius Bischofen zu Corinth an den Pabst Soter, und aus einem andern des Dionysius zu Alexandria an den Papst Stephanus, daß die römische Kirche fast allen Kirchen in Orient bis in Syrien und Arabien reichliche Hülfe zugeschicket. Kam eine besondere Noth aus, so sagten auch die Bischöfe außerordentliche Collecten und Tribute an, über welche Tertullian schon damal ein Ketzer unbillich schmähete. (w) Ja die Heiden selbst nahmen Gelegenheit über diese Freygebigkeit der Glaubigen gegen die Kirche fast eben jene Sprache zu reden, mit welcher heut zu Tage unsre Naturalisten und pseudo-politici ohne Unterlaß lärmen, wie aus Prudentio ganz klar zu ersehen ist. (x) Dessen iedoch ungeacht fuhren die heiligsten Bischöfe des zweyten und dritten Jahrhundert Irenäus (y) Cyprianus (z) und andere fort das Volk hierinn ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und den Geiz derjenigen, die sich in diesen Opfern gesparsam erzeigten, oder wohl gar entzogen, hart zu bestrafen, welches bey den frommen solchen Eindruck machte, daß einige so gar ihre Grundstücke Gott aufopferten, und

(w) *Tertull. de fuga in persecut. item de jejun.* (x) *Hym. 2. de coronis apud Thomasin. p. 3. l. 1. c. 2. n. 4.* (y) *l. 4. c. 34.* (z) *l. 1. ep. 7. & serm. de eleemos.*

die Kirchen so wohl in Orient als Occident schon damal noch unter den heidnischen Kaisern anfiengen unbewegliche Güter zu besitzen, wie es Thomasinus gar wohl erweist. (a) Es wußten die Väter auch gar wohl, daß diese Opfer anstatt der Zehende wären, welche sie nicht minder als die Leviten im alten Bunde fodern konnten, weil dieses alttestamentische Gesetz nicht ein blosses Ceremonial, sondern ein in der natürlichen Billigkeit, welche auch in dem neuen Bunde nicht aufhöret, gegründetes Gesetze war, (c) und darum, als nachmal das Volk in den freywilligen und unbestimmten Opfern etwas lauer wurde, fiengen Hieronymus (c) Augustinus (d) und andere die Schuldigkeit der bestimmten Gaben nämlich der Zehende eifrig zu betreiben an, und diese wurden von vielen fleißig entrichtet. Auch der heil. Chrysostomus ließ seiner Seits nicht ermangeln den Glaubigen die Freygebigkeit gegen der Kirche nachdrücklich einzuprägen. Er gebrauchet sich des Beyspieles der Freygebigkeit eines neuangehenden Bräutigames gegen seiner Braut. **Wie sich Jemand, sagt er, gegen seiner Gemahlin oder gegen seiner jungfräulichen Braut verhält, also sollest du dich gegen der Kirche verhalten. Bestimme ihr eine Heimsteuer, und es wird dir der Seegen in deinem Landgut vermehret werden. Nein! ist es wohl wenig, daß deine Oesse gesegnet werde? Ist es wenig, daß Gott aus allen deinen Früchten einen Antheil und zwar die Erstlinge bekomme?** (e) Von

(a) *Vet. & nov. Eccl. Discipl.* 3. *p. l.* 1. *c.* 2. & 3. (b) *Origenes hom.* 11. *in Num. Cypr. Iren. loc. citt. item. Chrysost. hom.* 5. *in* 1. *ad Eph.* (c) *Comment. in Malachiam c.* 3. & *allibi passim.* (d) *in psalm.* 146. & *serm.* 219. *de temp.*

(e) *Quasi ducta uxore vel sponsa vel data Virgine, sic erga Ecclesiam affe*

Von den Erbschaften und Vermächtnissen, welche die Sterbenden vielfältig an die Kirche, nachdem diese den Frieden unter dem großen Constantin erlanget, so wohl in liegend als fahrenden Gütern übermachet haben, will ich nur das gemeldet haben, daß die Väter hierinn alle Vorsicht gebrauchet, damit nicht etwan durch Eigennützigkeit einiger Privatgeistlichen die Sache zum Nachtheil der Notherben zu weite möchte getrieben werden. Der H. Augustin war hierinn sonders vorsichtig: er nahm nicht leicht eine Erbschaft an, wenn er sah, daß den Kindern und Notherben dadurch zu wehe geschah: wenn aber diesen kein besonderer Nachtheil zu befürchten war, schlug er die Erbschaft oder Vermächtniß nicht nur allein nicht aus, sondern rathete noch dazu, und bestimmte so gar die Theile, in welche die Kirche sollte eingesetzet werden. **Thue er/** sagt dieser von allen Eigennutz himmelweit entfernte heil. Bischof, (f) **zu was ich ihn öfter ermahnet habe. Hat er einen Sohn; so halte er Christum für den andern: hat er zween; so mache er Christum zu den dritten: hat er zehen Söhne/ so soll ihm Christus der eilfte seyn/ und so nehme ich (den Erbtheil) an.** der H. Hieronymus rathet so gar, daß wenn den Aeltern ein Kind stirbt, selbe dessen Erbtheil nicht noch den lebenden Geschwisterten beylegen, sondern Christo in seiner Kirche vermachen sollten. Seine Wor-

---

affectus esto, dotem adscribe illi, ita tibi benedictionis prædium multiplicabitur. Quid enim non erit illic bonorum? parumne est Deum ex omnibus frugibus tuis partem & primitias primum accipere. Chrysost. in hom. 101. in act.

(f) *Sed plane faciat, quod sæpe hortatus sum. Unum filium habet, putet Christum alterum: duos habet; putet Christum tertium: decem habet, Christum undecimum faciat, & suscipio. S. August. serm. 49. de diversis.*

Worte sind folgende: du bereitest (er redet einen Vater zwoer verstorbenen töchter an) deinen Töchtern / die zum Herrn vorausgegangen / Güter zu / damit ihre Theile nicht an die Schwester übergeben / sondern zum Lösgeld deiner Seele und zur Nahrung der Armen dienen sollen. diesen Geschmuck begehren von dir deine Töchter: mit diesen Demanten wollen ihre Häupter gezieret werden. Was an Seiden würde zu grundgangen seyn / soll zur schlechten Kleidung der Armen vorbehalten werden. Sie verlangen von dir ihre Erbtheile: sie wollen in der Gemeinschaft ihres Bräutigams nicht als arm und unadeliche angesehen seyn: sie verlangen ihre eigene Zierde. (g) Wie hart aber die Kirche auch in den ersten Jahrhunderten diejenigen angesehen, welche ihr die Opfer und Vermächtnissen der Verstorbenen entzogen haben, zeiget sich aus dem Concilium zu Vaison in Frankreich, welches im Jahre 442. in 4. Canon: also verordnet: diejenigen welche die Opfer der Glaubigen zurücke halten / und selbe den Kirchen auszulifern sich verweilen / sollen als Unglaubige von der Kirche ausgestossen werden / weil gewiß ist / daß diese Erbitterung der Göttlichen Güte bis zur Zernichtung des Glauben schreit; indem dadurch sowohl die hinsterbenden Glaubigen der Völle ihrer Gelübde / als auch die Armen ihre

---

(g) *Bona liberis pares, quæ te ad Deum præcesserunt, ut partes earum non in divitias sororis proficiant, sed* in redemtionem animæ tuæ & alimenta miserorum. *Hæc monilia filiæ tuæ a te expetunt, his gemmis ornari capita sua volunt. Quod periturum erat in serico, vilibus pauperum tunicis servetur. Repetunt a te partes suas.*

ter Nahrung und Unterhaltes beraubet werden. (h) Auch der heil. Augustinus; als ein reicher Chartaginenser seiner Kirche ein Grundstück geschenket, nachmal aber diese Schankung durch seinen Sohn wider zuruck rufen, und eine gewisse Summa Gelds dafür bezahlen ließ, schickte so wohl das Geld als den Schankungs Brief also gleich zurücke, lies aber dem untreuen Chartaginenser ernsthaft bedeuten, daß er über diese seine Missethat Buße thun soll, damit er nicht mit einem so grossen Verbrechen aus dieser Welt hinscheide. (i)

N. VII. Bisher habe ich nur von der Freygebigkeit der Glaubigen überhaupt und besonders der Privatpersonen geredet. Von der in Wahrheit recht kaiserlichen Freygebigkeit Constantini des Großen und anderer theils römischen, theils deutschen und fränkischen Kaiser und Könige will ich kein Wort melden. Es ist diese ohnehin schon jedermann mehr als zu viel bekannt, und alle Bisthümer unsers Deutschlands, die wir täglich vor Augen sehen, sind derselben überzeugende Proben. Es ist auch zu meinem Vorhaben nicht nöthig weiter auszulaufen. Ich gedachte nicht eine Geschichte zu schreiben, sondern nur ganz kurz und gleichsam obenhin zu zeigen, wie

Es schliesset also die christliche Religion und Gottesdienst die zeitlichen Güter nicht aus.

D

(h) *Qui oblationes fidelium defunctorum detinent, & Ecclesiis tradere demorantur ut infideles sunt ab Ecclesia abjiciendi, quia usque ad exinanitionem fidei pervenire certum est hanc Divinæ pietatis exacerbationem: quia & fideles de corpore recedentes votorum suorum plenitudine, & pauperes conlatu alimoniæ & necessaria sustentatione fraudantur. Concil. Vasonense can. 4.*

(i) *Admonemus, ut de tua simulatione & iniquitate cum pœnitentiæ humilitate satisfaceret, ne um tam gravi delicto de sæculo exiret. Possidius in vita S. Aug. c. 24.*

wie die Glaubigen zu allen Zeiten der Welt ihrem GOtt zeitliche Dinge aufgeopfert, und durch diese Opfer denselben verehret, und angebethet haben: wie GOtt selbst diese Weis ihn zu ehren und anzubetten zur Zeit des ungeschriebenen Gesetzes den Glaubigen durch das Vernunftlicht eingeflößet / durch das geschriebene Gesetz ausdrücklich gebothen, im Gesetze der Gnaden aber durch das Beyspiel seines eingebohrnen Sohnes durch die Uebung der Apostel und ersten Christen gutgeheißen, und durch die Erblehre aller Väter bis an uns übermachet habe. Aus welchem schon zum Ueberfluß erwiesen ist, wie eitel und nichtig das Geschrey sey, womit man immerhin schreyt: **die christliche Religion erfodert einen weit vollkomneren Gottesdienst im Geiste und in der Wahrheit / welcher alles Zeitliche und Irrdische ausschließt.** (k) Wollte man noch sagen, die Kirche wäre ein pur geistliches Reich, und hätte sich also mit irdischen und zeitlichen Dingen nicht zu beschäftigen, so kann man kurz antworten (wenn je eine solche Logomachie einer Antwort bedarf) die Kirche beschäftige sich nicht mit zeitlichen Dingen, damit sie in selben eine zeitliche Glückseligkeit suche, welche das Object der weltlichen Macht ist; sondern sie beschäftiget sich mit ihnen, damit sie durch selbe die Ehre Gottes, den Gottesdienst und die Werke der Liebe befördere und vermehre, und in dieser Absicht gehören auch zeitliche Dinge unter das Geistliche und unter die geistliche Macht, wie gleich mehr erläutert werden soll.

§. II.

Von der Natur und Eigenschaft der Kirchengüter.

Das Physikalische Wesen der Kirchen.

N. VIII. Wenn von der phisikalischen Natur und Wesenheit der äußerlichen Kirchengüter die Rede ist; ist Niemand in der Welt

(k) Antwort auf die Fragen in der Note a ad §. 33. f. 38.

Welt, der daran iemal gezweifelt hat, daß die Kirchengüter in diesem Verstande zeitliche und irrdische Dinge seyn. Der H. Verfasser der Gründe will zwar diese Thumheit den Canonisten andichten, als hätten sie gelehret, die Kirchengüter seyn auch in diesem Verstande geistlich, darum beschuldiget er sie wiederum der irrigen und verwirrten Begriffe über geistliche und zeitliche Dinge, und an diesen muß endlich wiederum der arme Isidor Schuld haben. (l) Ich will glauben, der H. Verfasser der Gründe habe dieses nur für den Pöbel dahin geschrieben; weil ich mir nicht kann beyfallen lassen, daß er hoffen könne, es werde ihm ein einziger Mensch, der iemal einen Canonisten gelesen, hierinn Glauben beymessen. Oder trotz! zeige er einen einzigen Canonisten, der also gelehret hätte. Doch die Canonisten sind meistens lauter Geistliche, und auch diese bey dem Pöbel verächtlich machen ist bey gewissen Leuten nicht ein geringer Vortheil.

Güter ist zeitlich, auch nach der Lehr der Canonisten.

N. IX. Es geht also die Frage endlich dahin aus, ob die Kirchengüter, ungeachtet daß sie ihrer physikalischen Natur nach zeitliche und irdische Dinge sind, dennoch in einer andern Betrachtung wahrhaft geistlich werden und seyn können. Und hierauf antworten unsere Canonisten mit Ja: der H. Verfasser der Gründe aber behauptet mit aller seiner Stärke das Widerspiel, und machet hieraus gar eine Unmöglichkeit. Wir wollen seine eigene Worte hören: **Ein zeitliches Ding, sagt er, kann niemal geistlich werden, es mag gehören, wem es nur immer will; so wenig als ein Körper iemal die Natur eines Geistes annehmen kann.** (m) * Das ist recht herzbrechend. Ich möchte aber wissen, wie unsere Kirchen und Kelche geistlich geworden seyn: denn diese zählet der H. Gegner beständig unter die wahrhaft geistliche Dinge,

Sie können dessen ohngeacht ihren sittlichen Wesen und Bestimmung nach geistlich seyn, wie auch die Kirchengebäude und Kelche etc.

(l) Gründe 2. Theil 2. cap. § 10. item Antwort auf die Frage § 115. & 116.
(m) Antwort auf die Fragen § 114.

ge, und räumet sie deßwegen der souverainen Macht der Kirche ein. (n) Sind diese Kirchen und Kelche ꝛc. nicht auch ihrer Natur nach zeitliche Dinge? Sie bestehen aus Steinen, Mertel, Holz, Gold, und Silber ꝛc. Diese Dinge sind gewiß keine Geister: sonst müssen auch die Frauenthürme zu München zween ungeheure Geister seyn. Sie sind aber doch nach dem eigenen Geständniße des H. Verfassers der Gründe geistliche Dinge. Und wie sind sie dann geistlich geworden? Durch die wesentliche Nothwendigkeit zum Gottesdienste? Allein diese ist ein non ens, und ein aufgelegter Widerspruch des H. Gegners, wie ich in meiner ersten theologischen Abhandlung überzeigend dargethan habe. (o) Doch! lassen wir es indessen gelten. Sind dann nicht auch die Kirchengüter zum Gottesdienste wesentlich nothwendig? Nein, saget der H. Verfasser. Warum aber nicht? 1. Weil die Kirche ohne zeitliche Güter bestehen kann, und würklich ohne dieselben von Christo Jesu gegründet worden, auch lang ohne zeitliche Güter geblieben ist. Das ist eine in dem Evangelio, in den Apostelgeschichten, in der Kirchenhistorie ausgemachte Wahrheit, die man so wenig läugnen als der Sonne das Licht absprechen kann. Also der H. Verfasser. (p) 2. Weil diese Güter mehr oder minder seyn können. 3. Weil sie diese oder jene seyn können, und also grundfalsch ist, daß zum äußerlichen Gottesdienste bestimmte und ausgesetzte Kirchengüter wesentlich nothwendig seyn. (q) Gut! ich habe die Ehre zu antworten, und zwar auf das Erste. Es ist grundfalsch, daß die Kirche gar ohne alle zeitliche Güter von Christo sey gegründet worden. Das Gegentheil erhellet klar aus dem vorhergehenden §. und wird sich noch

---

(n) Gründe 2 Theil, c. 2. § 8. (o) in der Note ad num. 46.

(p) Gründe 2. Theil. c. 2. §. 8. (q) Antwort §. 114.

noch mehr zeigen unten im 2. Capitel 1. §. Wenn der H. Verfasser also dieses nicht zugiebt, läugnet er und nicht seine Gegner die Sonne vom Himmel weg. Zu dem zweyten sage ich, daß auch die Kirchen, Gebäude und Kelche mehr und minder seyn können und würklich gewesen seyn. Wenn also aus dieser Ursache die Kirchengüter nicht wesentlich zum Gottesdienste nothwendig sind; müßen auch die Kirchengebäude und Kelche aus den Gründen des H. Verfassers nicht wesentlich nothwendig seyn. So können auch drittens die Kirchengebäude und Kelche diese oder jene seyn. Die Kirchen können gemauert oder gezimmert seyn. Die Kelche können golden oder silbern oder gläsern, oder gar hölzern seyn, wie wir alle diese Gattungen wirklich in der Kirchengeschichte finden. Und warum soll man dann nicht auch endlich in einem kleinen Schüßelein die Consecration giltig verrichten, und Messe halten können? Wenn also die Kirchengüter darum nicht wesentlich nothwendig sind, weil sie diese oder jene seyn können; so werden abermal die Kirchengebäude und Kelche wider das System des H. Gegners nicht mehr wesentlich nothwendig seyn, folglich können sie auch durch diese wesentliche Nothwendigkeit nicht geistlich geworden seyn. Was machet dann endlich die Kirchengebäude und Kelche geistlich? Die Weyhe? Allein nach des H. Gegners Meinung kann ein zeitliches Ding so wenig geistlich werden, als ein Körper ein Geist werden kann. Dieses ist wenigst eine physikalische und natürlich Unmöglichkeit: Kan wohl die Weihe diese Unmöglichkeit heben, und aus Körpern Geister machen? Oder wie! Wenn die Weihe aus zeitlichen und körperlichen Dingen Geistliche Dinge machet; muß nicht auch der H. Gegner geistlich seyn? Er ist wenigst in der Firmung durch den heil. Chrysam, und bey Empfangung des heil. Sacraments der Ehe durch die Einsegnung des Priesters geweichet worden? Was sollte ihm noch abgehen?

* Der H. Verfasser zeiget hier wiederum sonnenklar, daß er in seinen zweyen ersten Büchern, die er in dieser Materie geschrieben, den Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen nicht im **sittlichen**, wie er in seinen letzten Blättern vorgiebt; sondern im **natürlichen** und **physikalischen** Verstande genommen habe. Der H. Verfasser hat in seinen zweyen Büchern keinen ächten und förmlichen Begriff von dem Worte **Geistlich** gegeben: man mußte nur aus seinen Beweisen abnehmen, was er sagen wollte, und aus diesen zeigete er, daß er das Wort Geistlich immer in sensu physico oder natürlichen, nicht aber in sensu morali oder sittlichen Verstande genommen. Fast eben so machete er es mit den Strafen. Er hatte die Kirchenbußen von den Strafen ausschließen wollen: er hat aber durch keine förmliche Definition voraus bestimmet, was dann endlich eine wahre Strafe sey. Kurz! Gelehrte Leute, die seine Bücher gelesen, haben gemerket, daß er vieles daher geredet, aber wenig definiret habe. Daher ist es geschehen, daß seine Redensarten oft sehr ausschweifend, unbestimmt und zweydeutig; seine Folgen aber sehr irrig und verwickelnd sind. Eine solche Schreibart ist freylich für die Leute, die geschwind einen Lärmen oder Verwirrung machen wollen, sehr tauglich: soll aber dieß Systematisch und Geometrisch geschrieben heißen, wie sich der H. Gegner rühmet? Ich denke anders, und wenn ich mit gnädiger Erlaubniße sagen darf, was ich denke; so sage ich, daß heiße schlecht Geometrisch geschrieben, wohl aber gut Sophistisch geschwätzet.

Sie werden durch die Opfer und Gelübde der Glaubigen Gott geheilige und folglich geistlich.

N. X. Es hilft mir aber endlich der H. Verfasser der Gründe aus dem Traum, wenn er sagt, (r) die Kelche und Kirchengebäude gehören erst alsdann unter die souveraine geistliche Macht, und werden folgsam alsdann erst geistliche Dinge, **wenn** sie **einmal GOtt geheiliget sind.** Gut! itzt bin ich vollkommen zufrieden, und sage auch ingleichen: die Kirchengüter werden alsdann erst geist-

(r) Gründe 2. theil: c. 2. §. 8.

geistlich, wenn sie einmal Gott geheiliget sind. Nun fließt alles ganz natürlich. Die Kirchengebäude, die Kelche ꝛc. ehe und bevor sie Gott geheiliget sind, sind nicht geistlich, sie können diese oder jene seyn, sie können mehr oder weniger seyn. So bald sie aber Gott geheiliget sind, sind sie geistlich, sie können der Kirche nicht mehr entzogen oder gemindert, noch auch zu einem andern Gebrauche als zu jenem, zu dem sie geheiliget sind, angewendet werden. Eine gleiche Verhältniß hat es mit den Kirchengütern. Ehe und bevor diese durch die Gelübde und Opfer der Glaubigen GOtt geschenket und geheiliget werden, sind sie pur zeitliche Dinge: es steht den Fürsten und Glaubigen frey vieles oder weniges, dieses oder ein anders Gott und seiner Kirche zu schenken und aufzuopfern; wenn sie jedoch das beytragen, was zum Unterhalt des Gottesdiensts und der Priester (denn zu diesen verbindet sie das natürliche Gesetz) angesehen, und gewidmet ist. Wenn aber dergleichen Güter einmal durch Opfer und Gelübde der Glaubigen Gott geheiliget sind, fangen sie an geistliche Dinge zu seyn, weil sie wie die Kirchen und Kelche zu einem pur geistlichen Ziel und Ende nämlich zum Gottesdienst, zum Unterhalt der Priester und Armen und zum Seelenheil der Glaubigen bestimmet sind. Sie können also der Kirche nicht mehr entzogen, noch vermindert, noch zu einem andern Gebrauche, als zu dem sie Gott geheiliget sind, verwendet werden. Es ist also der Unterschied bloß darinn, daß die Kirchen und Kelche durch die Weihe, die übrigen Kirchengüter aber durch die Opfer und Gelübde der Glaubigen, und endlich auch durch die feyerliche Uebergabe an die Kirche und dieser Uebernahm Gott geheiliget werden. Dieser Unterschied ist aber nur zufällig und nicht wesentlich: deñ die Weihe heiliget die Kirchen und Kelche nicht, in so weit sie platterdings eine Weyhe ist, sonst müßte auch ein iedes Ehebar ein Gott geheiligtes geistliches Ding seyn:

son-

sondern sie heiliget diese Dinge, und machet sie geistlich, in so weit sie eine feyrliche Bestimmung dieser Dinge zum pur geistlichen Gebrauche ist. Wenn nun diese Bestimmung durch die Gelübde der Glaubigen rc. rc. ersetzet wird, wirket sie in der Hauptsache das nämliche, was die Heiligung machet. Kurz! Es ist ein anders geweihet, und ein anders Gott geheiliget seyn. Das Osterey ist geweihet, und doch Gott nicht geheiliget. Ein Laybruder hingegen, der im Kloster seine feyrliche Gelübde abgeleget, ist Gott geheiliget, und doch nicht geweihet. Die Weihe also pflegt nur dort die geweihte Sache zu einem Gott geheiligten Dinge zu machen, wenn durch die Weihe eine Sache zu einem geistlichen Ziel und Ende bestimmet wird, so, daß es ohne Gottesraub zu keinem ihrer Bestimmung zuwiderlaufenden Gebrauche kann verwendet werden.

Eitle Einwendung des Hrn Gegners.

N. XI. Der H. Verfasser der Gründe ist über derley Beweise ganz ungehalten, und sagt mit trotzig und entscheidener Mine, **Der Satz, daß alle zeitliche Kirchengüter Gott geheiliget seynd, weil sie Gott geopfert, und zum Unterhalt der Kirchendiener und zum äußerlichen Gottesdienst gewidmet wären, sey kurzum falsch.** Er pochet noch dazu, **Man sollte ihm doch nur eine einzige Stelle in Göttlicher Schrift neuen Testaments, oder in einem allgemeinem Concilio, oder in den Schriften der heil. Väter, oder in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser zeigen, daß die zum Unterhalt der Kirchendiener und zum äußerlichen Gottesdienste gewidmeten Güter für Gott geheiligte Dinge im eigentlichen Verstande wären erkläret worden.** (s) Wer die Dreustigkeit des H. Verfassers der Gründe nicht kennet,

(s) Antwort §. 194.

kennet, oder in dem Alterthume eben nicht bewandert ist, möchte freylich über ein so trotziges Pochen billig in Schrecken gerathen, ich erschrak aber eben so wenig darüber, als ich erschrocken bin; da der Hr. Gegner wegen dem Rechte der Kirche um leibliche Strafen vorzukehren auf die ersten acht Jahrhunderte gepochet hat. Ich will dann nicht eine Stelle, sondern eine ganze Reihe der Stellen aus eben jenen Quellen, die er verlanget, beybringen, worinnen die Kirchengüter als Gott geheiligte Güter auf eine vollkommen überzeugende Art erkläret werden.

Die Heiligung der Kirchegütern aus der Schrift, Vätern, und Concilien.

N. XII. Erstens begehret der Hr. Verfasser der Gründe eine Stelle aus der heil. Schrift und zwar des neuen Testamentes; folglich gesteht er selbsten ein, daß, was immer in dem alten Testament Gott geopfert und verlobet worden ist, ein geheiligtes Gut gewesen. Er wird dieß auch nicht läugnen können. Die Bücher Levitici und Numeri sind voll der Stellen, die dieses mit ausdrücklichen Worten sagen. Es mußten also diese geopferte und verlobte Dinge entweder mit Geld ausgelöset werden, oder sie verblieben als ein geheiligtes Gut für beständig den Priestern. (t) Wenn der Hr. Verfasser sagen wollte, daß wäre ein Ceremonialgesetz gewesen, und hätte im neuen Testament nicht Statt: widersetze ich, daß dieses kein pures Ceremonial-sondern ein im jenen Lichte gegründetes Gesetz sey, welches die Natur selbst allen Völkern eingepräget hat. Alle diese hielten die Opfer, die sie ihren Götzen geopfert hatten, für geheiligte Dinge, welche nicht anders als heilig dörften gebrauchet werden, wie wir aus Herodoto, (u) Virgilio (w) und andern heidnischen Scribenten wohl hundert Beyspiele haben. Es ist aber eine

(t) *Sanctificatus erit (ager) Dominio, & possessio consecrata ad jus pertinet Sacerdotum. Lev.* 27. *v.* 21. (u) *Herodotus in* (w) *Virgilius l.* 8. *Æneid.*

ne ausgemachte Sache, daß jene Ceremonialgesetze, die in dem Vernunftlichte gegründet sind, auch in dem neuen Bunde Statt haben, nicht zwar als Ceremonialgesetze des alten Bundes, sondern als Gesetze der Natur. Der Apostelfürst Petrus hat eben dieses dem Ananias und Saphira genugsam zu verstehen gegeben. Er nennet ihre Lüge, womit sie das Gott verlobte Geld entzogen hatten, eine Lüge in den heil. Geist. (x) Wie hätte es aber eine Lüge in den heil. Geist seyn können, wenn dieses Geld von Petro als ein bloß zeitliches Ding und nicht eine Gott verlobte und Gott geheiligte Sache wäre angesehen worden? Wir gehen nun von der Schrifte zu den Vätern. Der heil. Basilius sagt von eben diesem Ananias, daß er alles, was er in seinen Gütern hatte, **Gott geheiliget habe**/ Deo consecravit. (y) Der H. Chrysostomus redet von eben diesem Ananias auf gleichen Schlag (A) er sagt: daß Ananias ein großes Laster begangen hab, weil er sein Geld, welches er **geheiliget hat**/ quas consecrarat, zurückbehalten habe. Er nennet es darum **ein geheiligtes Geld** cur furatus es de *sacris* pecuniis. Und widerum: **warum hast du es heilig gemacht, und nachgehends genohmen.** cur sacra fecisti ea, & postea accepisti &c. Der heil. Pabst Leo nennet die Kirchengelter, welche der heil. Laurentius zu verwalten hatte, ebenfalls pecuniam sacram ein **geheiligtes** Geld. Der heil. Augustinus nennet das Grundstück, so ein reicher Chartaginenser seiner Kirche geschenket oblationem sanctam ein **heiliges** Opfer. (z) Das Christo dem Herrn geopferte, und im Säckel hinterlegte Geld heißt eben dieser heil. Lehrer loculos sacros das **geheiligte** Geld. (A) Der Papst Gelasius hat im Jahre 494. zu den Bischöfen Majorcius, Serenus, und Jo-

---

(x) *Act.* 5. (y) S. *Basilius serm.* 1. *de institutionibus Monachorum.* (A) *Chrysostomus hom.* 12. *in acta.* (z) *Possidius in vita S. Augustini c,* 24. (A) *Tract.* 50. *in Joann.*

Johannes geschrieben, daß diejenigen der göttlichen Gabe zu berauben seyn, welche mit Hintansetzung der Ehrenbiethigkeit gegen die Religion entweder die geistliche Freyheiten mit Füßen tretten, oder sich allenthalben zum Nachtheil der Armen eindringen, und doch den Schaden, den sie den geheiligten Dingen sacris rebus (Er redet von den Kirchengütern, die zum Unterhalt der Armen bestimmet sind) zugefüget, nicht vergüten wollen. (a) Noch klärer redet das Concilium zu Age in Languedoc von Jahre 506, welches allen Diaconen und Priestern verbieth etwas von der ihnen anvertrauten Habschaft ihrer Kirchen zu vertauschen, zu verkaufen oder zu verschenken, und zwar aus dieser Ursache, weil sie gottgeheiligte Dinge wären, quia res Deo sacratæ noscuntur. (b) Das Concilium zu Bracarac vom Jahre 675. nennet die Kirchengüter *res Divinas*, göttliche Dinge. (c) In dem fünften Jahrhunderte leget Julianus Pomerius den Kirchengütern den Titel rerum Deo consecratarum Gott geheiligter Dingen beständig bey. Er sagt, daß sie eben wie die heilige Gefäße für heilig zu halten, daß man sie nicht unter die Güter dieser Welt, sondern unter die Güter Gottes zehlen müsse, wie wir unten cap. 2. §. 1. die ganze Stelle anführen wollen. Was könnte nun klärers oder deutlicheres gesagt werden? (Δ) Mein heil. Erzvater Benedictus will, daß der Schafner des Klosters die Habschaft des desselben nicht anders als die geheiligte Gefäße des Altars selbsten ansehen soll. (d) Ich schweige itzt von jenen Kirchenversammlungen, in welchen diese Güter, Güter des Herrn, Güter Gottes rc. gennennet werden, als im dritten charthaginensischen vom Jahre 397. im rö=

(a) *Tom. II. concil p. 9 8.* (b) c. 35. *caus 1 . q. 2.* (c) *Tom. III. concil. p 1 35.* (Δ) *Julianus Pomerius l. 2. c. 16.* (d) *Vasa monasterii cunctamque substantiam ac si altaris vasa conspiciat. c. 31. S. Reg.*

römischen vom Jahre 504. und im tridentinischen rc. rc. Wie die Väter und Concilien, so redeten auch die ersten Kaiser. Honorius und Theodosius der Jüngere befreyeten gleich zu Anfang des fünften Jahrhunderts durch ein öffentliches Gesetz die liegende Güter als Dinge, die allein zum Gebrauche himmlischer Geheimnisse geheiliget und gewidmet wären / præcia usibus cælestium secretorum dedicata (e) Justinianus befreyet die Güter der Kirchen und Klöster so wohl als der übrigen milden Stiftungen von der inscriptione lucrativorum; weil er diese Güter als Göttliche Dinge ansah. **Warum, sagt er / sollen wir keinen Unterschied machen unter göttlichen und menschlichen Dingen.** (f) Wie hätte er sie aber als göttliche Dinge ansehen können, wenn er nicht vollkommen überzeuget gewesen wäre, daß die Güter Gott allein geheiliget, und außer allem weltlichen Gebrauche wären? Karl der große heißt beständig die Kirchengüter in seinen Capitularibus res Deo consecratas Gott geheiligte Güter / und damit er dieses beweise, zieht er die Stelle aus dem Levitico c. 27. v. 28. an sagend: **Jedermann soll wissen, daß alles / was dem Herrn geheiliget wird / es sey ein Mensch, ein Thier, ein Acker oder was immer Gott geheiliget ist / das soll dem Herrn ein sehr heiliges Ding seyn / und soll zum Rechte der Priester gehören rc.** (g) Diesen allen setze ich noch den Favorit des Hr. Verfasser der Gründe, den ihm so wehrten Fleury bey, welcher die Unentäußerlichkeit der liegenden Kirchengüter mit vielen andern daher leitet, weil sie Gott geheiligte Güter sind, und in Niemandes Eigen-

---

(e) *L. 5. c. de Ss. Eccles.* (f) *cur non facimus discrimen inter res Divinas & humanas?* (g) *lib. 12. Capit. c. 405. item Bonifacius Papa anno 710.*

genthum stehen. (h) Darf sich wohl nur der Hr. Gegner noch so trotzig auf die Schrift, auf die Väter, auf die Concilien und ersten Kaiser bewerfen?

* Wenn der Hr. Verfasser der Gründe die Blindheit des heidnischen Gottesdienstes hierwieder vorzuschützen gedenkete: so ist ihm in meiner ersten theologischen Abhandlung in der dritten Note ad num VIII. schon geantwortet: und ich möchte von ihm nur fragen / ob auch Gott in dem alten Bunde einen blinden Gottesdienst angeordnet habe; wenn er will, daß alle ihm geopferte und verlobte Dinge sollen als geheiligte Sachen gehalten werden.

N. XIII. Es windet sich der Hr. Verfasser der Gründe auch damit nicht hinaus, wenn er behaupten will, die Väter, die Concilen und Kaiser hätten die zeitlichen Kirchengüter nur in einem uneigentlichen Verstande res sacras Gott geheiligte Dinge genennet: denn es reden diese allzu deutlich, und legen ihnen noch dabey eine Eigenschaft zu, die nur eigentlich Gott geheiligten und geistlichen Dingen zukömmt: indem sie sagen, daß diejenigen ein Sacrilegium oder Gottesraub begiengen, welche diese Güter mißhandelten, und zu einem andern als heiligen und Gottseligen Gebrauche verwändten. Judas raubete aus dem Säckel des Herrn die von den Glaubigen Christo geopferten Gelder, und der H. Augustinus nennet ihn furem sacrilegum einen gottesräuberischen Dieb. Die Worte des heil. Vaters sind sehr merkwürdig: Siehe! sagt er, (i) " unter den Heiligen ist auch Judas, und zwar Judas " ein Dieb: und damit du es nicht für gering achtest, ein Dieb " und ein Gottsräuber: nicht ein platter Dieb: ein Dieb des " Sä-

Ihre Mißhandlung ist ein Gottesraub nach der Lehre der Väter und Concilien.

(h) *Ecclesia bona immobilia nec libere acquirere, nec libere alienare potest*: Deo enim consecrata *in neminis potestate sunt Fleury instit. jur. can. P. 2. c. 12.* (i) *Ecce inter sanctos est Judas, ecce fur est Judas: & ne contemnas, fur & sacrilegus non*

„ Säckels des Herrn, des **geheiligten** Säckels. Wenn man
„ im äußerlichen Gerichte einen Unterschied machet zwischen d n
„ Verbrechen eines gemeinen Diebstahls, und eines öffentlichen
„ Geldraubes: und wenn man den Diebstahl einer Privatsache
„ nicht so scharf richtet, als wie den Diebstahl eines allgemeinen
„ Guts; um wie viel schärfer muß man einen gottsrauberischen
„ Dieb richten, welcher sich unterfangen hat etwas nicht wo im-
„ mer her zu stehlen, sondern von der **Kirche zu stehlen?**
„ NB. Wer etwas von der Kirche stihlt, wird dem ruchlosen
„ Judas verglichen. „ Ana tas hielt einen Theil des von ihm Go t
verlobten Werthes seines Ackers zurücke, und der heil. Basilius
beschuldiget ihn hierinn eines Gottesraubs. (k) Und Chrisostomus haltet diese That des Ananias gar für ein **sehr großen Gottesraub** Sacrilegium valde grave (N) der heil. Hieronymus sagt„ daß es ein **Diebstahl sey einem Freunde was nehmen: der Kirche aber etwas abzwacken sey ein Gottesraub.** (l) Eben das nämliche sagt er auch in seinem Schreiben an den Pabst Damasus: er redet aber **allzeit** von den Kirchengütern. Der Papst Gela-

---

non qualiscunque fur; fur loculorum, sed Dominicorum, sed sacrorum: si crimina discernuntur in foro, qualiscunque furti & peculatus, peculatus enim dicitur de re publica, & non sic judicatur furtum rei privatæ, quomodo publicæ: quanto vehementius judicandus est fur sacrilegus, qui ausus fuerit non undecunque tollere, sed de Ecclesia tollere? Qui aliquid de Ecclesia furatur, Judæ perdito comparatur. S. Aug tract 50. in Joann. (k) *S. Basilius serm.* 1. *de institut. Monach.* (N) *hom.* 12. *in acta.* (l) *S. Hieronymus relatus in c.* 71. *caus.* 12. *q.* 2. *amico quidpiam rapere furtum est, Ecclesiam defraudare sacrilegium est.*

Gelasius im fünften Jahrhunderte heißt das Unternehmen derjenigen, die sich in die Kirchengüter zum Nachtheil der Armen eindringen ausus sacrilegos (m) Gottsräuberische Unternehmungen. Das Concilium zu Lerida (Ilerdense) in Spanien hat im Jahre 524. verordnet, daß diejenigen Geistliche, so etwas von beweglichen oder unbeweglichen Kirchengütern nach dem Tode ihres Bischofs rauben, oder der Kirche auf was immer für eine Weise entwenden, eines Gottesraubs schuldig gehalten, und excommunicirt werden sollten. (n) Das sechste römische Concilium unter dem gottseligen Pabst Symachus drücket sich noch besser aus, wenn es sagt, daß die, so die Kirchengüter ungerechter Weis an sich bringen, einen **sehr großen Gottesraube** ingens sacrilegium begehen. Es scheint die Verordnung dieses Conciliums fast eigen für unsere verkehrte Zeiten geschrieben zu seyn, und ist darum viel zu wichtig, als daß man es nicht etwas weitläufiger hier anfügen solle. Nachdem dieses Concilium den siebenden und achten Canon des Gangrensischen Concilii, welches schon über hundert Jahre zuvor war gehalten worden, angeführet, wodurch unter der Strafe der Excommunication verbothen wird, daß Niemand dasjenige, **was Gott geopfert wird**, eigenmächtig an sich zu bringen sich getrauen soll, fährt es weiter also fort: " Es ist aber " sehr unbillig, und **ein sehr großer Gottesraub**, daß das" jenige, was immer entweder zu einem Mittel wieder die Sünde, " oder zum Heil und Ruhe der Seelen Jemand der Kirche ge" schenket oder hinterlassen hat, von denjenigen, welchen selbes zu " verwahren sonders obliegt, das ist, von Christen und Leuten, die " Gott fürchten, und sonderbar von den Fürsten und Vorstehern der " Länder zu einem andern Gebrauche verwerdet werde. Daher, wer " hie-

(m) *Gelasius loc. supra citt.* (n) *Tom. II. Concil. pag.* 1066.

„ hierinn nicht vorsieht, und die der Kirche geschenkte Grundstü„cke anders, als es vorgeschrieben ist, empfängt, besitzet, oder „ ungerecht behauptet oder zurücke behält, der soll, wenn er sich „ nicht alsobald verbessert, durch den Fluch der Excommunication „ mit welchen Gott die Seelen züchtiget, beleget werden. „ (o) Fast eben diese Verordnung hat das Concilium zu Trident in der 22. sess: c. 11. gemachet, und ist hierinn nebst erstgesagten noch vielen uralten Concilien sonderlich in Frankreich und Deutschland nachgegangen. Karl der Große verordnete ebenfalls, daß derjenige, welcher die Kirchen und Gott geheiligten Güter anfiel, als ein Gottesräuber sollte gerichtet werden. Cap. supra. citt. So denkete, und schrieb man in den ersten Zeiten der Kirche so wohl in Orient als Occident, und dieses etliche hundert Jahre vor den Decretalen des Isidors. Und doch will man der Kirche, welche in den nachgehenden Jahrhunderten diese Erblehre der uralten Väter und Concilien iederzeit rein und unversehrt beybehalten, zur Last legen, daß sie sich von den falschen Decretalen des Isidors habe bethören lassen. Ist das nicht eine Beschuldigung, die man nicht anders als mit Lästern der Kirche aufbürden kann?

XIV

(o) *Valde iniquum ergo & ingens sacrilegium est, ut quæcunque vel pro remedio deccatorum vel salute & requie animaıum suarum unusquisque venerabili Ecclesiæ contulerit, aut certe reliquerit, ab his, quibus hæc maxime servari convenit, id est, Christianus & Deum timentibus, hominibus, & super omnia a Principibns & primis regionum in aliud transferri & converti. Propterea qui hæc non præviderit, & aliter, quam scriptum est, prædia Ecclesiis tradita petierit, vel acceperit, vel possederit, vel injuste defenderit, vel retinuerit, nisi cito se correxerit, quo iratus Deus animas percutit, anathemate feriatur. Thom. II. Concil. pag. 991.*

XIV. Wollte sich der H. Verfasser nochmal mit dem uneigentlichen Verstande auch des Worts *sacrilegii* oder Gottesraub schützen; so rathete ich ihm hinführ zu behaupten, alle Buchstaben im Alphabet seyn uneigentlich: auf solche Weis wird nun kein eigentliches Wort im eigentlichen Verstande mehr in der Welt seyn, und der Hr. Gegner wird auf diese Art vollkommen unüberwindlich bleiben. Doch! wir wollen im Ernste reden. Mit welcher auch nur geringen Wahrscheinlichkeit kann man sagen, daß alle diese Väter und Concilien im uneigentlichen Verstande geredet? Sie reden alle auf einen Schlag, welches bey uneigentlichen Redensarten so leicht nicht geschieht. Sie entscheiden sehr sorgfältig den Gottesraub von dem gemeinen Diebstahl (Augustinus entscheidet so gar auch den peculatus) und sagen, daß dieser in Privatsachen, jener in Kirchengütern begangen werde, wie aus den oben angezogenen Stellen Hieronymi und Augustini zu sehen ist. Wo man so nett entscheidet, pflegt man gewiß nicht im uneigentlichen Verstande zu reden. Zu dem sagt die römische Kirchenversammlung unter Pabst Simacho, daß die Kirchengüter ungerecht an sich ziehen nicht was immer für ein Gottesraub, sonden ein sehr groser Gottesraub (ingens sacrilegium) sey, und ein gleiches sagt auch in ob angezogener Stelle Chrysostomus. Ein Gottesraub in uneigentlichen Verstande ist nicht einmal ein wahrer Gottesraub, und wie könnte er ein sehr großer Gottesraub seyn? Sie setzen endlich auch die Ursache bey, warum die Betastung der Kirchengüter ein sacrilegium oder Gottesraub sey; weil nämlich dadurch ein Gott geheiligte Sache mißhandelt wird. Und diese Ursache gründet sich in der Vernunft, welche einen jeden lehret, daß dasjenige, was einmal Gott geheiliget und geopfert ist, nicht anders als zu seiner Ehre, folglich zu gottseligen Gebrauche

Die Einwendung von uneigentlichen Verstande der Wörter Gott geheiliget, und Gottesraub wird widerleget.

können verwendet werden, so, daß ein anderer Civilgebrauch einer solchen Sache in der That nichts anders seye als eine Entheiligung derselben, welches endlich das eigentliche Wesen eines Gottsraubes ist. Das Concilium I. zu Mayland sub Carolo hat dieses ganz deutlich angemerket, da es gelehret, daß/ sobald sie angefangen **Güter der Kirchen zu seyn / sie eine solche Natur und Eigenschaft bekommen hätten / daß selbe zu einem andern als heiligen und gottseligen Gebrauche anzuwenden eine Gottlosigkeit wäre.** (p) Darf man nun bey allen diesem annoch behaupten, die Väter und Concilien hätten das Wort sacrilegium in einem uneigentlichen Verstande genommen? Gewiß Fleurey der Favorit des H. Gegners gebrauchet sich in seiner kurzen Anleitung zu den geistlichen Rechten keiner uneigentlichen Redensarten; denn diese stünden einer Anleitungsschrifte gar nicht an. Es sagt aber Fleury in dieser seiner Anleitung deutlich und entscheidend, daß **diejenigen / welche sich in den Kirchengütern** (Er redet von unbeweglichen) **wider die Vorschrift der Kirchenregeln verfehleten / einen Gottesraub begiengen.** (q) Es ist also eine ausgemachte Sache, daß die Kirche zu allen Zeiten dafür gehalten, daß die Verwendung der Kirchengüter zu einem andern als gottseligen Gebrauche eine gottsräuberische Entheiligung derselben seyn. Wenn aber einige auch aus unsern Canonisten dem Worte sacrilegium dießfals einen uneigendlichen Verstand andichten wollen; so ist es nur eine Privatmeinung einiger: andere halten mit den Vätern und Concilien das

---

(p) *Ubi primum Ecclesiæ bona esse cœperunt, eam naturam & conditionem consecuta sunt, ut in alium quam sanctum & pium usum converti nefas esset.* (q) *Qui in iis (bonis immobilibus Ecclesiæ) præter præscriptum Canonum versantur, sacrilegium committunt. Fleury instit. jur. Eccl. P. 2. c. 12. N. 1.*

das Gegentheil, und es würde ja dem Herrn Gegner wenig Ehre bringen, wenn er sich endlich auch in dieser Sache unter den gemeinen Haufen der Canonisten (wie er zu reden pflegt) flüchten müßte / um unter ihnen eine Freystadt zu suchen. Es hat aber Justinian der Kaiser, widersetzet der Hr. Gegner, (r) die äußerlichen Kirchengüter nicht unter die res sacras gezählet. Sey es. Er hat sie aber anderswo darunter gezählet, da er sie res divinas, göttliche Dinge nennet. Es hat sie auch Honorius und Theodosius darunter gezählet, wenn sie sagen, selbe seyn prædia usibus cœlestium secretorum dedicata Gründe, die zum Gebrauche göttlicher Geheimnisse gewidmet wären. Es hat sie Kaiser Karl der Große darunter gezählet; indem er aus göttlicher Schrifte, und nach der uralten Übergabe und Erblehre erkläret, daß alles, was dem Herrn geopfert würde, es sey ein Mensch, ein Acker, oder ein Vieh, dem Herrn heilig seyn solle. Und wie! könnte man unter dem Worte donaria Gaben oder Geschenke nicht auch neben heil. Gefässen andere Gott geopferte Dinge, die durch die feyerliche Uebernahme der Bischöfe zum Dienste GOttes vollkommen gewidmet würden, verstehen? Dem sey iedoch wie ihm wolle. Weit ältere Väter und Concilien als Justinian haben diese Dinge unter die res sacras oder Gott geheiligte Sachen gezählet. Sie haben es gewiß auch verstanden, und besser, als Justinian.

N. XV. Aus diesem, was bisher ist gesagt worden, folgt nun eine neue Eigenschaft der äußerlichen Kirchengüter, welche wiederum den wahrhaft geistlichen und Gott geheiligten Dingen eigen ist, nämlich daß sie, so lange sie Kirchengüter sind, außer dem menschlichen Gewerbe seyn. Dieses hat nicht nur die französische Geist- *Sind außer dem menschlichen Gewerbe.*

 lich-

(r) Antwort §. 194.

lichkeit in ihrer an den König den 10. Herbstmonats im Jahre 1750. gemachten Vorstellung mit klaren Worten ausgedrücket; sondern Se. königliche Majestät haben es selbst schon lange zuvor in einer Declaration vom 8. Weinmon. 1726. ganz deutlich bekennet, wie wir unten im dritten Capitel sehen werden. Die Worte der Geistlichkeit sind folgende: " Diese Freyheiten, Gnädigster Herr! nehmen ihren Ursprung aus der **Heiligung** unserer Güter: die Anmerkung von dieser Heiligung ist, daß sie dadurch ausser **Handel** und **Wandel** gesetzet, unwiderruflich zu den Werken der Religion gewidmet und alle Veränderungen ungültig gemachet werden, welche man in Betreff ihrer Bestimmungen ohne Verwilligung der Kirche machet. (s) " Die Worte des Königs sind fast die nämlichen, und sagen, daß die Gerechtsame der Geistlichen, die sie in Ansehen ihrer Kirchen besitzen, ausser dem menschlichen Gewerbe seyn, hors du commene des hommes. Julianus Pomerius hat das nämliche im fünften Jahrhundert noch besser ausgedrucket, wenn er gelehret, daß die Kirchengüter nicht mehr inter bona sæculi unter die Güter dieser Welt zu zehlen seyn l. cit. Dieß ist auch die Ursache, warum die Kirche auch in den ersten Jahrhunderten, wie wir unten im 2. Cap. §. 2. sehen werden, die Entäußerung nicht nur allein der heil. Gefäße, sondern auch der übrigen unbeweglichen Kirchengüter iederzeit so scharf verbothen hat. Die Früchten dieser Güter konnten zwar entäußert werden, aber nicht anders als zum Unterhalte des Gottesdiensts und der Armen. Darum ist es sehr eitel, wenn

(s) *Ces immunites, ſcire! prennent leur ſoune dans la conſecration de nos biens, L'effet de eetta conſecration eſt les retire du commene de les appliquer irrevorablement aux œuvres de religion & de rendre illegitimes tous les changemens, qui ſervient faits dans Leur deſtination ſans le conſentement de l'Egliſe.*

wenn der Hr. Verfasser der Gründe sagt, der Priester würde sehr unglückseelig seyn, wenn er seine Zehendfrüchte nicht verkaufen dorfte. (t) Ich sage, er darf sie verkaufen, aber nicht anders als mit der Bedingniß, daß das erlösete Geld zu seinem Unterhalt; der Ueberfluß aber zum Behuf der Armen und andern gottseeligen Werken verwendet werde. Wenn aber solche Güter einmal zu gottseligen Werken verwendet worden, und rechtmäßiger Weise in die Hände der Weltlichen gekommen sind; haben sie ihre Bestimmung erreichet und vollendet, mithin hören sie auch ferners Gott geheiligte Dinge zu seyn, und laufen in dem menschlichen Gewerbe also fort, daß sie hinfür nicht nur zu gottseligen Werken; sondern auch zu andern pur weltlichen Gebrauche können frey und ungehindert entäußert werden, fast so, wie z. E. ein Kelch, wenn er zerbrochen ist, aufhöret ein Gott geheiligtes Ding zu seyn, und wieder in das menschliche Gewerb zurücke kehret. Die Kirche hat diese Schuldigkeit die Kirchengüter nichts anders als zu gottseligen Werken der Religion und der Liebe zu verwenden nicht nur in den ältern, sondern auch in den jüngern Zeiten iederzeit auf das nachdrücklichste eingepräget. Die Verordnung des tridentinischen Kirchenraths sess. 25. c. 1. die Bulla Innocentii XII. sind dessen überzeugende Proben, und wenn hie und da ein Fehler dawider einschleichen sollte, ist nicht die Kirche Schuld daran: man kann sie auch darum ihrer Güter und Freyheiten eben so wenig berauben, als man einen Vater seiner Güter berauben kann, wenn dessen Kinder dieselben unnütz verschwenden.

Da denn diese Güter geistlich und gehören sie unter die geistliche souveraine Macht.

N. XVI. Es ist demnach aus uralten und unverwerflichen Zeugnissen der heil. Schrift, Väter, Concilien und Kaiser genugsam erwiesen, daß auch in den ersten Jahrhunderten die von den Glaubigen verlobte und Gott geopferte Kirchengüter durchaus für Gott

(t) Antwort auf die Fragen §. 194.

Gott geheiligte Dinge seyn gehalten worden: folglich ist grundfalsch, daß sich, wie der Hr. Verfasser weis nicht mit was für Treue und Glauben vorgiebt, die Kirche erst nach den falschen Decretalen des Isidors solche Begriffe von den Kirchengütern gemacht habe. Wenn aber nach den Gründen des Hr. Gegners selbst die Heiligung aus zeitlichen Dingen im eigentlichen Verstande geistliche Dinge machet; so müssen die Kirchengüter eben darum, weil sie Gott geheiliget sind, im eigentlichen Verstande geistlich seyn. Sind sie nun solche im eigentlichen Verstand, so gehören sie nach der Lehre des Herrn Gegners selbst unter die geistliche souveraine Macht. Und das ist eben, was ich in diesem §. erweisen wollte.

II. Capitel.

von dem

Eigenthum und Verwaltung der Kirchengüter.

§. I.

von dem

Eigenthum der Kirchengüter.

Das Eigenthum der Kirchengüter wird sicherer aus der Tradition als aus den privat Meinungen der sowohl Catholisch als protestantische Ca-

N. XVII. Von dem Eigenthum der Kirchengüter sind sowohl unter den Katholicken als Protestanten zerschiedene Meinungen. Es läßt sich demnach auf die Authorität einiger Privatcanonisten und Rechtsgelehrten, sie mögen katholisch und protestantisch seyn, in dieser Sache wenig bauen. Man muß vielmehr die allgemeine Tradition der Väter und Concilien und endlich auch die Natur und Eigenschaft dieser Güter selbst zu Rath ziehen: sie geben uns Zweifels ohne die sicherste Auskunft. Boehmer

mer (u) mit andern Protestanten will, daß das Eigenthum der Kirchengüter der Gemeinde zustehe, und daß also überhaupt die Güter der Kirche bona universitatis seyn. Nur Schade ist es, daß Boehmer, der sonst in dem Alterthum so bewandert ist, keine Beweise aus dem Alterthum für diese seine Meinung beybringet. Er bewirft sich zwar in dem Titel von der Befreyung der Kirchengüter auf die Verordnungen der ersten christlichen Kaiser und auf den Brief des Hincmarus ad cler. & pleb. Eccl. Laudon. aber keines aus diesen bezieht sich auf das Eigenthum sondern nur auf die Befreyung der Kirchengüter. Was aber das Eigenthum betrifft, schützet er sich allein mit Paulo Sarpio und dem vermumten Blettle zwoen Düstern Unschlittkerzen der katholischen Kirche. Es würde sich aber auch H. Boehmer niemal in dem Alterthum haben gründen können: indem ihm dieses schnurgerad entgegen steht, wie wir gleich sehen werden.

noniſten und Theologen bestimmet.

N. XVIII. Der H. Verfasser der Gründe schreibt hier dem H. Boehmer und einigen andern Protestanten wiederum sehr andächtig nach, und behauptet gleichfalls wider den H. Fragensteller, (w) daß, obwohl die Kirchengüter wegen ihrem Endzweck Kirchengüter genennet werden, sie dennoch deßtwegen wie alle andere zeitliche Güter unter dem Privateigenthum der Gemeinde und unter dem Obereigenthum des Staates verbleiben. Er weis aber eben so wenig einen Beweis aus den Vätern und Concilien für diese seine verworrene Meinung aufzubringen als Boehmer: er bezieht sich nur auf eine nagelneue piece unter dem Titel mani morte, und das ist nun die ganze Authorität, die man für diese abgeschmackte Meinung aufbringen kann.

Der H. Gegner hält es hierinn mit Boehmer und andern Protestanten: kann aber wie diese für seine Meinung keinen Beweis aufbringen.

N. XIX.

(u) *Boehmer tit. de præbend. & dignit.* §. 29. *& tit. de immunit.* §. 47.
(w) Antwort. §. 84.

Daß die Kirchengüter ein Eigenthum Gottes seyn wird aus der Natur derselben erwiesen.

N. XIX. Die Väter und Concilien der ersten Jahrhunderte reden ganz anders von der Sache. Sie stimmen bey nahe durch alle Jahrhunderte darinn zusammen, daß alles Eigenthum der Kirchengüter Gott allein zugehöre, die Kirche hingegen nur die Verwaltung darüber habe: und das ist auch endlich der Natur und Eigenschaft der Kirchengüter vollkommen gemäß. Wir haben im vorhergehenden §. erwiesen, daß diese Güter durch Gelübde und Opfer der Glaubigen Gott geheiligte Dinge seyn. Wenn ist nun iemal zu Sinne gekommen, daß er dasjenige, was er in eine Kirche verlobet oder geopfert hat, den Bauern oder Bürgern selbiges Ortes schenken wolle? Erfordert nicht die Natur eines Gelübdes oder Opfers, daß es Gott allein entrichtet werde? Geben uns nicht alle Stift- und Vermächtnißbriefe, tausendfache Zeugnisse, daß die Stifter und Gutthäter nichts anders gedenket haben, als ihre Güter Gott zu opfern, damit durch dieselbe der Gottesdienst und das Lob Gottes vermehret, die Diener des Altars ernähret, und andere Gottselige Werke verrichtet würden? Es ist aber, sagt der H. Gegner mit Pfafen Gott ohnehin schon Herr über die ganze Welt. Was folget daraus? kann er darum kein besonders Eigenthum mehr haben? Eben als wenn ich sagete: Seine Churfürstl. Durchleucht in Baiern sind Herr über ganz Baiern; also können Höchstdieselben kein besonders Allodialgut in Baiern besitzen. Jene Oberherrschaft Gottes ist ein unumschränktes, höchstes und allgemeines Eigenthum: dessen ungeacht hat Gott dem Menschen auf der Erde auch ein wahres Eigenthum über das Seinige verliehen. Wenn nun der Mensch sich dieses ihm von Gott verliehenen Eigenthums entschlagen, und seines Gott wiederum heimstellen will, damit es mit jenem höchsten und allgemeinen Obereigenthum Gottes gleichsam aufs neue consolidiret werde

de/ was hat der Hr. Verfasser dawider einzuwenden? **Die Kirchengüter/ sagt Pabst Urbanus II. (x) sind Gaben Gottes/ weil sie von Gott den Glaubigen/ und von den Glaubigen Gott geschenket werden.** Es hat aber Gott unserer Güter nicht nöthig, widersetzet abermal der Hr. Gegner mit Hr. Doctor Pfafen von Tübingen. Wahr ist es. Er hat aber auch unsere Verehrung und Anbethung nicht nöthig: darf man Ihn darum nicht verehren und anbethen? wer vernünftelt also? Man vernehme hierüber den heil. Thomas, der diesen Protestantischen Einwurf also auflöset: **Auf das erste ist zu antworten/ daß wir Gott durch das äußerliche Opfer und Gaben nicht verehren wegen ihm/ sondern wegen uns und wegen dem Nächsten: denn er hat unsere Opfer nicht nöthig: er will aber/ daß wir sie ihm aufopfern wegen unserer Andacht und wegen den Nutzen des Nächsten.** (y) Anderwo sagt er: **Gott wird nichts gegeben wegen seinem Nutzen/ sondern wegen seiner Glory und unsern Nutzen.** (z)

N. XX. Jtzt wollen wir die Beweise aus dem Alterthum selbst herleiten. Es ist unter den bessern Katholischen Kritickern eine

(x) *Res Ecclesiasticæ Dei Dona sunt, quoniam a Deo fidelibus, & a fidelibus Deo donantur.* cap. 8. *caus.* 1. *q.* 3.

(y) *Ad primum ergo dicendum, quod Deum non colimus per exteriora sacrificia & munera propter ipsum, sed propter nos & propter proximos: non enim indiget sacrificiis nostris, sed vult ibi ea offerri propter nostram devotionem & proximorum utilitatem. S. Thomas* 22. *q.* 3. *art.* 4. *ad.* 1. (z) *Deo autem non exhibetur aliquid propter ejus utilitatem, sed propter gloriam, nostram autem utilitatem.* 22. *q.* 81. *art. ad* 2.

der Tradition der ersten sieben Jahrhunderte gezeiget.

eine richtige Sache, daß die Canonen der Apostel jene Gesetze waren, deren sich neben der Schrift die Kirche in den ersten dreyen oder höchstens vier Jahrhunderten bedienet hat. Nun sehen wir aus diesen Canonen ganz klar, daß man schon damal das Eigenthum der Kirchengüter Gott zugeeignet habe. Der 37. Canon verbieth den Bischöfen ihren Blutsfreunden etwas von diesen Gütern zu schenken aus der Ursache; weil sie solche Dinge wären, quæ Deo dicatæ sunt, welche Gott dem Herrn gewidmet und geheiliget sind. Deßwegen werden eben diese Güter gleich hernach im 39. Canon res dominicæ oder Dinge des Herrn genennet. * Eben dieser Benennung bedienet sich auch das III. Carthaginensische Concilium vom Jahre 397. (A) Das Concilium zu Gangres in vierten Jahrhunderte redet von den Kirchengütern also: **Wenn Jemand das, was Gott geopfert worden, wird ausgegeben, oder angenommen haben außer dem Bischofe, oder dem, welcher von selben zu Ausspendung der Barmherzigkeit gegen den Armen ist bestellet worden, soll so wohl derjenige, der es ausgiebt, als auch der, so es empfängt, verflucht seyn.** (a) Es setzet dieses uralte Concilium zum voraus, daß dasjenige, was der Kirche gegeben wird, Gott geopfert werde. Wird es aber Gott geopfert, wem soll es andern als Gott zugehören? Der heil. Hieronymus schreibt in eben diesem Jahrhundert also: **Wer als Priester reicher geworden, als er zuvor, da er das Priesterthum angetretten, gewesen ist, muß, was er immer mehr hat, den Armen geben . . . damit er dasjenige, was**

(A) *In cap.* I. *causa* 12. *q.* 3. (a) *Si quis oblata Deo dederit, vel acceperit præter Episcopum vel eum qui constitutus est, ab eo ad dispensandam misericordiam pauperibus, & qui dat, & qui accipit, anathema sit. Concil. Gangren. can.* 8.

was dem Herrn gehöret/ seinem Herrn zurücke stelle. (b) Noch klärer redet eben dieser heil. Vater in comment. ad Malach; vide Thomas. p. 3. fol. 15. Im fünften Jahrhunderte hat der so gelehrte als gottselige Julianus Ponerius das Eigenthum der Kirchengüter Gott dem Herrn mit entscheidender Klarheit zugeeignet. Seine Worte verdienen der Länge nach hieher gesetzet zu werden: „Wenn dasjenige, sagt er, was man der Kirche giebt, „Gott zugehöret, so thut derjenige ein Werk Gottes, welcher die „**Gott geheiligten** Sachen nicht aus Habsucht, sondern aus reiner Absicht der Ausspendung nicht verläßt. Daher ist fest zu „glauben, daß die Güter, welche der Priester von dem Volke als „geopferte Gaben aufnimmt, nicht unter die **Sachen dieser Welt**, „sondern unter die **Sachen Gottes** müßen gezählet werden. Denn „wenn die geistliche Kleidung, die geheiligten Gefäße und das „übrige, was den Dienern des Altars zum heiligen Gebrauche dienet **heilig** gennenet werden und nicht in das menschliche Gewerb gezogen werden können; weil sie einmal zum Göttlichen „Dienste gewidmet sind: wie soll man nicht diejenigen Dinge, so „der Kirche gegeben werden, als geheiligte Dinge ansehen, deren sich die Priester nicht als Sachen dieser Welt zum Pracht, „sondern als Gott geheiligter Sachen zur Nothdurft heilig bedienen." (c) Könnte wohl unsere Meinung klärer vertheitiget wer-

(b) *Qui ditior est sacerdos, quam venit ad sacerdotium, quidquid plus habuerit, debet dari pauperibus - - ut reddat ea, quæ Domini sunt, Dominio suo S. Hieron. in c. 46. Ezechiel. lib. 14.*

(c) *Si Dei sunt ea, quæ conferuntur Ecclesiæ, Dei opus agit, qui res* Deo consecratas *non alicujus cupiditatis sed fidelissimæ dispensationis intentione non deserit. Quapropter possessiones, quas oblatas*

werden? Der heil. Vater sagt, daß diese Güter, nachdem sie der Kirche gegeben worden, nicht mehr unter die Güter dieser Welt, sondern unter die Güter Gottes müßen gezählet werden. Er vergleicht sie den heiligen Gefäßen und lehret, daß man sie eben wie diese als geheiligte Dinge ansehen müße. Er behauptet ferner, daß man sich dieser nicht als Sachen dieser Welt zum weltlichen Gebrauche; sondern als Gott geheiligter Sachen nur zum heiligen Gebrauche und zur Nothdurft bedienen dörfe. Und so schreibt nicht Isidor im achten, sondern der gottselige und gelehrte Julianus ein Lehrjünger des heil. Augustini im fünften Jahrhunderte. Die nämliche Sprache redete auch gleich zu Anfang des sechsten Jahrhundertes das römische Concilium unter dem Papst Symacho: da es sagt: weil einige ihrer selbst ingedenk für die Nachlassung ihrer Sünden und für Erhaltung des ewigen Lebens einigen von ihren sowohl liegenden als fahrenden Gütern durch schriftliche Urkunden an die Kirchen übermachet, und **Gott ihrem Schöpfer gegeben** haben, damit er dieselben für beständig haben solle. (d) Bald darauf nennet eben dieses Concili-

tas a populo suscipiunt Sacerdotes, non sunt inter res mundi deputari credendæ, sed Dei. Quoniam si vestes, ac vasa & cætera, quæ in sacros usus ministrantibus er , sancta vocabantur, nec in usus humanos revocari jam poterant Divinis semel ministeriis consecrata: quomodo non ea, quæ conferuntur Ecclesiæ, sacra credenda sunt, quibus non ut sæculi rebus luxuriose, sed sancte ut Deo consecratis utuntur ad necessitatem sacerdotes? Julian. Pom. de vita contempl. l. 2. c. 16. apud Thomas. 3. p. l. 3. c. 28. n. 7.

(d) *Quoniam nonnulli memores sui pro remissione peccaminum suorum & pro æternæ vitæ mercatione de facultatibus suis tam rerum immo-*

cilium diese Güter zerschiedenermalen res Dei, res Dominicas, Güter Gottes, Güter des Herrn. Noch in diesem Jahrhunderte finden wir diese Meinung von dem seligen Injuriosus Bischofe zu Tours in Frankreich treflich bestättiget. Clotarius König in Frankreich legte allen Kirchen seines Reiches einen Tribut auf, welcher sich auf den dritten Theil der Einkünfte einer ieden Kirchen belaufte. Alle Bischöfe hatten schon nothgedrungen das Jawort von sich gegeben. Als aber die Rede an den seligen Injuriosum kam, setzte er sich dem Begehren des Königs mit apostolischer Freyheit entgegen, verweigerte den verlangten Tribut, und sagte dem König in das Angesicht, **wenn du die Güter Gottes wegnehmen willst; wird dich auch der Herr in Kürze deines Reichs berauben.** (e) Endlich giebt jener heil. Patriarch zu Alexandria Johannes der Allmosengeber im siebenden Jahrhundert ein glänzendes Zeugniß von dem Eigenthum Gottes über die Kirchengüter. Die Persen verwüsteten Syrien, und eine ungeheure Menge Volkes floh von da aus nach Alexandria. Johannes theilete unter diese armen Flüchtlinge die Schätze der Kirche mit einer heiligen Verschwendung aus. Als er von den seinigen ermahnet wurde inne zu halten, gab er zur Antwort: **wenn das, was man giebt, mein, und mir mit gebohren wäre; würde ich vileicht in dem Meinigen gesparsam seyn; weil aber das, was man giebt, Gott gehöret; so will er, daß man in dem Seinigen sein Geboth erfülle.** (f) Wir haben nun

mobilium, quam mobilium quædam sine scripturis, quædam vero per scripturas Ecclesiis tradiderunt, & Deo Creatori suo perpetualiter habenda dederunt. Syn. Rom. VI. tom. 2. Concil. f. 990.

(e) *Si volueris res Dei tollere, Dominus regnum tuum velociter auferet.* Gregor. Turon. l. 4. c. 2. (f) *Si, quæ dantur, mea existerent, & mecum nata*

nun hier die hellesten Beweise durch die ersten sieben Jahrhunderte von dem Eigenthum Gottes über die Kirchengüter. Die Worte der Väter und Concilien sind viel zu klar, als daß der Hr. Verfasser der Gründe zu dem uneigentlichen Verstande derselben sich flüchten dörfte; wenn er nicht gar alles, was in seine Kramm nicht tauglich ist, auf einer verkünstelten Wörterfolter verdrehen will.

* Den 39. Canon der Apostel: hat der Hr. Verfasser der Gründe in der That recht elendig gefoltert. Die Worte res dominicæ, welche der Canon hat, heißen bey ihm Herrschaft Güter. (g) Unvergleichlich! Itzt weis ich, was oratio dominica, cæna dominica, und dies dominica heißen: sie heißen nicht mehr das Vater unser, das Nachtmahl des Herrn, der Sonntag; sondern sie heißen das Herrschaftgebeth, das Herrschaft Nachtmahl, der Herrschaft Tag. Wer ist wohl so unerfahren in der Kirchengeschichte, der nicht weis, daß das Wort dominicus, wenn von Kirchensachen die Rede ist, auf Gott dem Herrn abziele? Der heil Irenäus, da er von der Freygebigkeit der ersten Christen redet, sagt, daß sie alles das Ihrige *ad usus dominicos* bestimmet haben. (h) Der heil. Augustinus nennet den Beutel Christi *loculos dominicos:* sollte wohl auch dieses der Herrschaft Beutel heißen? Wer denket so unvernünftig in der Welt? Wenn jedoch die Worte res dominicæ im 39. Canon der Apostel: könnten in Zweifel gezogen werden: wäre diesem Zweifel nicht schon genugsam vorgebogen im 37. Canon, und wäre er nicht schon vollkommen gehoben durch die von mir angezogene Väter und Concilien, und sonderlich durch das Concilium zu Trident, welche alle die Worte res Dominicæ von dem Gütern Gottes, des Herrn verstehen? Es ist also der Gedanken des Hr. Verfassers der Gründe aus der Gattung derjenigen, welche nur die äußerste Verzweiflung in dem Sinn giebt; wenn man sich beygehen läßt die Sonne von dem Himmel wegzulängnen

XXI.

---

nata essent, fortasse bene in meis tenax essem: si vero, quæ dantur Dei sunt, *utique in suis præceptum suum custodiri vult. in vita Joan. apud Thomass. 3. p. l. 1. c. 30. n. 2.* (g) Antwort auf die Fragen in der Note ad §. 194. (h) *Ireneus l. 4. c. 34.*

N. XXI. Wie die Väter und Concilien in den ersten sieben Jahrhunderten: so reden auch die Väter und Concilien in dem achten, neunten und folgenden Jahrhunderten. Sie gebrauchen sich der nämlichen Ausdrücke, wie wir aus den dritten Concilio zu Tours vom Jahre 813. aus dem zu Aachen vom Jahre 816. aus dem zu Paris vom Jahre 829. und endlich nebst sehr vielen andern aus dem allgemeinen Concilio zu Trident sess. 25 de reform. c. 1. klar ersehen. Ja das Concilium zu Trident, da es den Bischöfen verbieth die Kirchengüter ihren Blutsverwandten zu schenken aus Ursache weil diese Güter Gottes wären, beziehet sie hierinn ausdrücklich auf die uralten apostolischen Canonen: und das Concilium zu Aachen schreibt die oben angezogene Stelle Juliani Pomerii von Wort zu Wort ab. Mit was Gewissen darf dann der Hr. Verfasser in seiner Note ad §. 194. in welcher er die Worte res dominicæ so erbärmlich verdrehet, annoch in die Welt hineinschreiben, **Erst im 8 und 9 Jahrhundert, da die falschen Decretalen des Isidors schon auf der Welt waren, habe man angefangen diesen prächtigen Nam der Gott geheiligten und consecrirten Güter den gemeinen Kirchengütern beyzulegen?** Heißt das nicht den großen dieser Welt falsche Gründe beybringen um sie wider die Kirche aufzubringen? *Wie auch aus den nachgehenden Jahrhunderten.*

N. XXII. Wenn der Hr. Verfasser der Gründe seine Meinung von dem Eigenthum der Gemeinde über die Kirchengüter etwa aus den Apostelgeschichten zu beweisen gedenket; weil in diesen ausdrücklich gesagt wird: erant illis omnia communia, daß ihnen alles gemein gewesen sey: so zieht er aus diesem Einwurf keinen Vortheil für sich, weil er wider den Hr. Fragensteller hartnäckig behauptet, hier sey keines Wegs die Rede von Kirchengütern: indem diese Güter platterdings gemeinschaftliche Güter gewesen. Wenn *Einige Einwürfe werden abgeleinet.*

man

man sie aber auch als wahre Kirchengüter ansieht, wie ich diejenigen, welche den Aposteln zu Füßen geleget worden, ganz sicher dafür halte, so folget nicht anders, als daß sie ihnen gemein waren quoad usum, was den Gebrauch derselben belanget; nicht aber quoad dominium, oder dem Eigenthum nach. Diesen hatten sie durch das Gelübde der Armuth Gott abgetretten, und nahmen diese Dinge nicht mehr als das Ihrige; sondern als eine Gabe Gottes und seiner Kirche an, non dantes gratiam, sed ab Apostolis recipientes. (i) Auf gleiche Weis ist auch Julianus Pomerius nur von dem Gebrauch, nicht aber von dem Eigenthum der Kirchengüter zu verstehen, wenn er in cap. 13. caus. 12. q. 1. sagt, die Güter der Kirche seyn nicht dem Bischofe eigen, sondern der Kirche gemein. Er schließt also nur das Eigenthum des Bischofes, nicht aber das Eigenthum Gottes aus, welches er in der oben angezogenen Stelle so nachdrücklich behauptet. Wenn man mir nochmal vorwärfe, meine Beweise, die ich auch aus den Vätern und Concilien der ersten sieben Jahrhunderte hergeleitet hätte, probireren nicht mehr für das Eigenthum Gottes, als für das Eigenthum der Kirchen oder auch der Armen selbsten; weil die Kirchengüter in den ältesten Vätern und Concilien nicht minder res Ecclesiarum, res pauperum, Güter der Kirchen, Güter der Armen, als Güter Gottes res Dei gennenet würden: so antwortet hierauf der Panormitanus, (k) diese Güter werden Güter der Kirche genennet *quoad gubernationem*, in so weit die Kirche die Verwaltung darüber hat, Güter der Armen heißen sie *quoad sustentationem*, in so weit sie zum Unterhalt der Armen bestimmet sind, den Name Güter Gottes aber führen sie *propter Dominium Dei*, wegen dem besonderen Eigenthum Gottes, in welcher sie durch die Gelübde und

(i) *Chrysost. in 1. ad Cor. 11.* (k) *Panormitanus in cap. 10. de testament. n. 29.*

und Opfer der Glaubigen sind übersetzet worden. Wenn endlich unsere neuere Canonisten und Theologen das Eigenthum der Kirchengüter der allgemeinen Kirche oder den Particularkirchen als personis fictis oder erdichteten Personen zueignen; hat zwar diese Dichtung darinn seinen Nutzen, daß dadurch der Vermischung und Unordnung in Verwaltung der Kirchengüter vorgebogen werde: sie kann aber den wirklichen Zustand (realem statum) der Kirchengüter nicht ändern, und nach diesem bleiben sie annoch in dem Eigenthum Gottes; wie ich nicht aus den falschen Decretalen des Isidors, sondern aus den ächten Quellen der ältesten Väter und Concilien der ersten Jahrhunderte bisher unumstößlich erwiesen habe, und wie es Panormitanus, Navarrus, die Glossa und andere ältere Gottsgelehrte und Canonisten gelehret haben. Sind nun aber die Kirchengüter wahrhafte Güter Gottes, und in das besondere Eigenthum Gottes übersetzet; so sind sie eben darum nicht mehr als Güter dieser Welt anzusehen, wie Julianus Pomerius schon im fünften Jahrhundert gelehret hat. Wie kann sich dann die weltliche Macht noch ein Obereigenthum zulegen?

N. XXIII. Das mag vielleicht eben die Ursache seyn, warum es den Staaten selten wohl gelungen habe, wenn sie ihre Hände ohne Noth und dringende Noth, und ohne Bewilligung der Geistlichkeit zu wit über die geistliche Güter ausgestrecket haben. Wir haben dessen die betrübtesten Beyspiele in den ältern und jüngern Zeiten. Heliodorus sollte die Gelder aus dem Tempel zu Jerusalem für seinen König abholen. Er stund schon mit seinen Soldaten vor der Schatzkammer des Tempels; als gähling ein erschrecklicher Reiter nebst zweenen Jünglingen erschienen, der ihn zu Boden ritt: die Jünglinge aber geiselten ihn so heftig, daß er aus dem Tempel, in welchem er mit Pracht und Hochmuth getretten, mit Schand und Spott mußte getragen wer- *(Die Kirchengüter ohne Noth und Bewilligung der Geistlichkeit kränken ist den Staaten nicht nützlich.)*

 den

den: ja er würde gar sein Leben eingebüßet haben, wenn nicht Onias der fromme hohe Priester für ihn zu Gott gebethet hätte. (l) Die Kriegsleute des fränkischen Königs Charibert griffen wacker in den Kirchengütern herum. Die Bischöfe, unter welchem auch der heil. Germanus war, droheten ihnen die Excommunication und den Fluch des Judas Iscariots an. Es wagete sich auch endlich Charibert selbst an gewisse Kirchengüter des H. Martini: allein die Sache dauerte nicht lang. Im sechsten Jahre seiner Regierung verlor er ohne männlichen Erben sein Leben und Reich, aus Anordnung, wie Gregorius von Tours sagt, (m) der göttlichen Rache; weil er ein Gut der Kirche des heil. Martini an sich gerissen. Der Hof in Engelland war niemal ärmer; als da Heinrich der achte mit Verwüstung und Einziehung tausend Klöster sich zu bereichen gesuchet. Man brauchte den Vorwand, des Volkes in Abgab der Steuern zu schonen, und die Zahl der Bettler zu mindern: doch wurde das Volk mit derley Abgaben nachmal mehr an selbigen Hofe beleget, als es in fünf hundert Jahren vorhin war gedrucket worden: und wo man zuvor einen Bettler erblickete, sah man nachgehends zwanzig und noch mehr. (n) Die ganze Sache nahm zu letzt mit dem perdidimus omnia den Ausgang. Ich will meine Leser mit mehrern dergleichen Beyspielen, wiewohl ich gar leicht könnte, länger nicht aufhalten: sie können Leuten, die in der Geschichte bewandert, oder sonst nachzudenken gewohnet sind, ohnehin nicht verborgen seyn. Es sagt demnach der große Kreitmayr in seinen grundgelehrten Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum ganz wohl, kein Gut wolle mit so keuschen

(l) 2. *Machab*. 3. (m) *l*. 1. *de mirac. S. Martini c*. 29. *apud spondan. ad an*. 570. *ultione id Divina urgente, quod invasisset possessionem quamdam Ecclesiæ S. Martini*. (n) *Sanderus de schismate Anglic. ad an*. 1543.

schen Händen tractiret seyn, als das geistliche, und der Eigennutz gehe nirgends weniger als hierinn. Er setet auch sogleich das deutsche Sprichwort bey, womit man sagt: Pfaffen Gut hat eisene Zähne: frißt eins das andre. (o) So denket, und schreibt dieser schimmerende Stern des Churbaierischen Himmels. So denkete schon lange vorher weiland Se. römischkaiserliche Majestät Karl der siebende, ein Fürst, in welchem die tiefeste Einsicht, die bündigste Staatsklugheit, Großmuth und Religion einen der größesten Regenten, die iemal die Welt gesehen hat, gebildet haben. Dieser, als man ihm den Vorschlag machete, auf die Säcularisation einiger Bißthümer in Deutschland zu dringen, damit der Friede zwischen ihm und dem durchleuchtigsten Haus Oesterreich möchte erleichtert werden; gab eine Antwort, welche die Welt um so mehr bewundern muß, als sie dieselbe von Niemand andern als nur von Karl Albert hätte erwarten können. Meine Herrn! sagte er, (p) ich will lieber Krone und Scepter niderlegen, und mit meiner keiserlichen Familie in der äußersten Armuth leben, als daß wegen meiner eine einzige geistliche Pfründe sollte von der Kirche entäußert werden, und in weltliche Hände kommen. Es muß also dieser große Kaiser ganz andere Begriffe von den Kirchengütern gehabt haben, als der Hr. Verfasser der Gründe. Oder wie? Wird dieser Herr annoch so keck und verwegen seyn, daß er diesen weisesten Fürsten, dieses Wunder der Gelehrsamkeit, diesen Salomon unserer Zeiten, weil er Christlich und nicht Lochsteinisch gedenket hat, unter die einfältigen Fürsten zählen dörfe, die ihre landeshochheitliche Rechte nicht erkennet hätten? Wer würde dieses ohne heftigste Erbitterung anhören können? Ich hätte mich bald zu weit von meinem Ziele entfernet. Ich hatte in diesem §. nichts anders als das

 Ei-

(o) *Illust.* Kreitmayr Anmerkungen I. Theil *cap.* 7. §. 42. *n.* 9.

(p) *Thom. Anton. de Emaidis in orat. funeb.*

Eigenthum der Kirchengüter aus ihrer Natur und Eigenschaft, und aus der Tradition der ersten Jahrhundert zu bestimmen. Dieß habe ich gethan. Itzt müßen wir die Verwaltung eben dieser Kirchengüter zu Gesichte nehmen.

§. II.

Von der Verwaltung der Kirchengüter.

Lehre des Hr. Gegners von Verwaltung der Kirchengüter.

N. XXIV. Von der Verwaltung der Kirchengüter schreibt der Hr. Verfasser der Gründe also: " Ich gebe zu, daß die Bischöfe, " Priester und Diaconen schon von den Zeiten der ersten Kirche an die " ordentlichen Verwalter der Kirchengüter waren, wie man im an- " tiochensischen Concilio vom Jahre 341. sieht. Sie waren aber nicht " Herren darüber: und sie verwalteten solche Güter im Namen der " christlichen Gemeinden, denen sie gehörten. = = = Man hat ihnen " die Verwaltung darüber so lange gelassen, bis Zeit und Umstände " andere Anstalten erfordert haben. Von der Zeit an hat man der " Klerisey von den Kirchengütern einen Theil zu ihrer eigenen Un- " terhaltung angewiesen; das übrige aber, was zu Bestreitung der " Ausgaben auf den äußerlichen Gottesdienst nöthig war, ließen die " Gemeinden durch einige aus ihren Mittel, iedoch unter der Mit- " aufsicht der Bischöfe und Priester besorgen. Daher kommen noch " heunt zu Tage unsere Zechpröbste, Kirchenpfleger und dergleichen. " Daher ist es auch gekommen, daß, nachdem diese gemeinschaftli- " chen Güter der Gemeinden sehr beträchtlich zu werden angefangen, " die Landsherrn die Oberaufsicht darüber genommen haben. Da- " her rühret die in Baiern und anderwerts so berufene cumulativ-Ad- " ministration der Kirchengüter, worinnen den weltlichen natürlicher " Weise der Vorzug gebühret. (q) " Also sehr andächtig der Hr. Geg-

(q) Antwort auf die Fragen §. 117.

Gegner, und wer so andächtig glaubet, wie er schreibt, der wird keine Beschwerde finden, ihm auch ohne Foderung eines Beweises (diesen würde man ohnehin umsonst verlangen) Beyfall zu geben. Damit ich aber auch kein unglaubiger Thomas sey, glaube ich ihm von ganzen Herzen, daß die Geistlichkeit über die Kirchengüter nicht Herr sey: sie hat es aber auch niemal verlanget. Die Päpste und Bischöfe so wohl der ersten als letzten Jahrhundert haben dieser Herrschaft beständig widersprochen, und sich nichts anders als die Verwaltung und Ausspendung dieser Güter zugeeignet. Daß aber diese Herrschaft oder das Eigenthnm dieser Güter der Gemeinde zukomme, kann ich um so minder glauben, als einerseit der Hr. Gegner keine Probe für diese seine Meinung beybringet, ich aber anderseits im vorhergehenden §. das Gegentheil aus der beständigen Tradition der Väter und Concilien der ersten Jahrhunderte handgreiflich dargethan habe. Gleichwie nun aber der Satz, daß die Gemeinde das Eigenthum über die Kirchengüter habe, falsch und unerwiesen ist; also ist auch falsch und unerwiesen, daß die Klerisey die Administration über diese Güter von der Gemeinde in Kraft dieses Eigenthums erhalten habe. Es ist weiters falsch und unerwiesen, daß die Cumulativa in Baiern, die Zechpröbste, Kirchenpfleger ꝛc. aus eben diesem Eigenthum der Gemeinden oder aus dem Obereigenthum der Fürsten ihren Ursprung herleiten. Aus eben dieser Cumulativa giebt sich vielmehr ein unumstößlicher Beweis, daß die Administration der Geistlichkeit über die Kirchengüter weder von dem Eigenthum der Gemeinden, weder von dem Obereigenthum des Staates herfließe. Das Durchleuchtigste Haus Baiern sehnete sich nach dieser Cumulativa oder gemeinschaftlichen Verwaltung der Kirchengüter: hatte es sich aber diese selbsten unter dem Vorwand des Obereigenthums oder juris Regii beygeleget, oder von

den Gemeinden eingeholet? Der hochgelehrte Hr. B. Von Kreitmayr versichert uns ganz eines andern, und sagt, das Durchleuchtigste Churhaus hätte diese Cumulativa durch ein indultum Pontificium oder päpstlichen Bewilligungs Brief im Jahre 1580. erhalten. (r) Hat aber nicht dieses Durchleuchtigste Churhaus ganz deutlich dadurch zu erkennen gegeben, daß die Macht die Kirchengüter zu verwalten der Geistlichkeit nicht von den Fürsten oder Gemeinden verliehen worden: sondern daß es vielmehr ein Theil jener Macht sey, welche der H. Geist den Bischöfen verliehen, als er sie gesetzet hat die Kirche zu regieren?

Nach der Lehre der französischen Geistlichkeit und der ersten Jahrhunderte kommt die Verwaltung der Kirchengüter der Geistlichkeit zu.

N. XXV. Wollte der Hr. Verfasser sagen, das Durchleuchtigste Haus Baiern wäre damal noch in den finsteren Zeiten gewandelt, und durch irrige in den falschen Decretalen des Isidors gegründete Begrife über ihre Landhochheitliche Rechte von den Canonisten hintergangen worden; so ist dieß wiederum eine pur erdichtete Meinung ohne Grund, und ich beweise entgegen, daß eben dieses die ausdrückliche Lehre der französischen Geistlichkeit, und die ächten Gesinnungen der ersten Jahrhunderte in der Kirche gewesen seyn: da doch weder diese noch jene von den falschen Decretalen des Isidors haben können hierinn verführet werden. Die französische Geistlichkeit hat die Unrichtigkeit der Decretalen des Isidors schon lange erkennet, und doch drücket sie sich auch nach dieser Erkenntniß über die Macht der Klerisey, womit sie die Kirchen verwaltet, in ihrer Vorstellung an den König vom 10. Herbstm: 1750. mit klaren Worten also aus: Allergnädigster König, die Gewalt / welche so viele verehrungswürdige Entscheidungen (sie redet von den Schlüßen der Concilien in Betref der Kirchengüter) hervorgebracht hat, ist diejenige / welche von Jesu Christo eingesetzet worden ist / um die Könige und

(r) *In notis ad cod. judiciar. c. 1. §. 13. f. 59.*

und die Völker auf den Wege des Heils zu führen. (s) In den apostolischen Canonen im dritten Jahrhundert wird von der geistlichen Macht über die Seelen der Glaubigen auf die Macht über die Kirchengüter folgendermassen geschlossen: **Wir befehlen / daß der Bischof / die Güter der Kirche in seiner Macht habe. Denn wenn die kostbaren Seelen der Menschen seiner Treue sind zu überlassen / wird es sich wohl geziemen / auch von den Geldern (der Kirche) Befehle zu geben / daß er selbe nach seinem Gutachten austheile. Sie sollen aber durch die Prister und Diaconen nicht anders als mit Gottes Furcht und größter Sorgfalt unter die Armen ausgetheilet werden.** (t) Fast das nämliche sagt auch der 24. Canon des Concili zu Antiochia im vierten Jahrhunderte. Die Väter des Concilii zu Rom im Jahre 502. reden noch klärer, wenn sie sagen, daß **die Sorge mit Kirchengütern zu disponiren den Priestern allein von Gott verliehen worden sey.** (u) Diese ist nun die reine Lehre der ersten Jahrhunderte, aus welcher ganz klar folget, daß, wie der gelehrte Franzos Thomasinus schreibt (w) **die höchste Macht über die Kirchengüter dem Priesterthum** gleichsam **angebohren und einverleibt sey.** Darf man also noch sagen, diejenigen

---

(s) *Sire! l'autorité, d'où sont emanées tant de decisions respectables, est celle, qui a été établie par Jesu Christ, pour guider les Rois, & les peuples dans la voye du salut.* (t) *Præcipimus, ut Episcopus res Ecclesiæ in potestate habeat. Nam si pretiosæ hominum animæ fidei ejus committendæ sunt: multo utique magis oportuerit & de pecuniis mandatum dare, ut illius arbitratu dispensentur, neque non cum timore Dei summaque sollicitudine per Presbyteros & Diaconos erogentur in pauperes. can apost.* 40. (u) *Quarum (facultatum Ecclesiasticarum)* solis sacerdotibus *disponendi indiscusse a Deo comisse adocetur. Concil. Rom. anno* 502. *c.* 3. (w) 3. *p. L.* 2. *c.* 1. *N.* 1. & 3.

nigen Fürsten, welche dieser uralten Lehre der ersten Kirche heilig gehorsamen, lassen sich durch die falschen Decretalen des Isidors blenden? Heißt das nicht vielmehr unter dem falschen nichtigen Vorwande der falschen Decretalen des Isidors die Fürsten wider die uralte und ächte Lehre der Kirche aufhätzen?

Eben dieses zeiget sich auch aus der Uebung der ersten sieben Jahrhunderte.

N. XXVI. Wir wollen aber neben der Lehre der ersten Kirche auch die Uebung derselben, aus welcher die Lehre Vollkommen bestättiget wird, in Betrachtung ziehen. Aus dieser Uebung nun erhellet, 1. daß die Geistlichkeit durch die ersten sieben Jahrhundert die Kirchengüter ganz allein mit Ausschluß der Layen verwaltet habe. 2. Daß die Geistlichkeit über die Verwaltung der Kirche Niemanden andern als Gott und den Provincialconcilio allein Rechenschaft gegeben habe. 3. Daß sie in Verwaltung der Kirchengüter sich nicht nur einer gemeinen und Hauswürtschaftlichen, sondern einer gesetzgebenden und souverainen Macht bedienet habe. 4. Daß sie diese Macht nicht als eine von den Fürsten (noch minder von den Gemeinden) herfließende Macht erkennet habe; indem sie dieselben auch wider die Fürsten selbst, wenn diese über die Kirchengüter nicht nach, sondern wieder die Canonen Gesetze geben wollten, gebrauchet habe. Lasset uns die Sache näher einsehen.

In welchen die Verwaltung dieser Güter allein bey den Geistlichen mit Ausschluß der Layen w. r.

N. XXVII. Jedermann weis, daß Christus der Herr selbst sein ihm geopfertes Geld nicht durch einen aus den 70. Jüngern, nicht durch die frommen Frauen, die ihn begleiten, sondern durch Judas, einen Apostel gleich zu Anfang der Kirche habe verwalten lassen. Als nachmal nach der Himmelfahrt Christi und Sendung des heil. Geistes die Apostel ihr Predigamt anfiengen; verwalteten sie die geopferten Gelder mit großer Sorgfalt und Liebe so lange, als es das Geschäft ihres

(w) 3. p. L. c. 1. N. 1. & 3.

ihres Predigamts zuließ: als aber die Zahl der Glaubigen bald ungemein sich zu vermehren anfieng, mußten sie, um in dem Predigamte nicht gehindert zu werden, diese Sorg und Verwaltung der Kirchengüter freylich auf andere übertragen. Diese waren aber wieder pur geistliche Personen, nämlich die sieben Diaconi! die sie dazu ordiniret hat, und unter welchen der erste der heil. Stephanus war. (x) Diesem Beyspiele folgeten auch nachgehendes die Bischöfe der nachkommenden Jahrhundert. Sie verwalteten zwar meistens selbst die Opfer und Gaben der Glaubigen, und theilten sie unter die Priester und Armen nach iedes Nothdurft aus. Wenn sie aber Amtes halber allein nicht alles hierinn thun konnten, nahmen sie in diesem Geschäfte Gehilfen zu sich, und diese waren wieder keine andere, als Priester und Diaconen, wie wir aus der Geschichte des heil: Laurentii (y) und sonders aus dem Gangrensischen Concilio von 4ten Jahrhunderte wissen, allwo im 8 Canon so gar unter der Strafe der Excommunication verbothen wurde, daß sich Niemand in die Verwaltung der Kirchengüter einmischen sollte / als allein der Bischof, oder der von dem Bischofe dazu bestellt war. Diese nun, die von den Bischofe hiezu bestellet waren, wurden in Orient Oeconomi (Schafner) genennet, und wurden von dem Concilio zu Chalcedon in fünften Jahrhundert in allen bischöflichen Kirchen bey Gelegenheit der Streitsache des Ibas Bischof zu Edesse, welche er mit seiner Klerisey wegen Bewaltung der Kirchengüter hatte, angeschaffet. (z) Es waren diese Oeconomi oder Schafner wiederum nicht aus den Layen, sondern allein aus der Klerisey erwählet. (a) Der Bischof schrieb ihnen die Weis ihrer Verwaltung vor, und sie

(x) *Act. 6.* (y) *S. Leo serm. in Nat. S. Laurentii.* (z) *Concil. Chalcedonense c. 26.* (a) *Concil. Chalced. can. mox. citt. Ephesinum I. in epist. de deposit. Nestorii act. 1.*

mußten ihm über alles Rechenschaft geben. (b) In Ocident waren derley Oeconomi selten bestellet: der Diacon und Erzdiacon vertratten ihre Stelle, (c) oder es führeten auch zuweilen die Bischöfe das Regiment über die zeitlichen Kirchengüter mit ihrer Klerisey überhaupt. (d) Im sechsten und siebenden Jahrhundert kamen die Vicedomini oder Vicedom der Bischöfe zum Vorschein. Diese Verwalteten besonders jenen Theil der Kirchengüter, welcher dem Bischofe zukam, und wovon sie die Gastfreyheit in dem Bischofshofe besorgten, wiewohl sie sich auch zu andern Geschäften brauchen ließen. Von diesen handelt der heil. Gregorius M. vielfältig, und befiehlt, daß der Bischof Pascasius sich einen Vicedom bestellen, oder wenn er nicht wollte, ihm dieser von seiner Klerisey sollte bestellet werden. (e) Sie waren selber Zeit eben annoch lauter Geistliche, und der heil. Gregorius wollte überhaupt nicht, daß Weltliche und Layen zur Verwaltung der Kirchengüter sollten beygezogen werden: Darum schreibt er zum Bischof zu Cagliari also: **Man muß wohl Acht geben, daß man die Kirchengüter nicht weltlichen Leuten und die nicht unter eurer Regel leben; sondern bewehrten Geistlichen von eurem Amte anvertraue.** (f) Aus welchen allem sonnenklar erhellet, daß die Geistlichkeit die ersten sieben Jahrhundert die Kirchengüter ganz allein und mit Ausschluß der Layen verwaltet habe. *

* Wenn man mir die jüdischen Wittwenn, den Satyrus und noch ein oder anders vorwerfen wird: werde ich Niemanden darüber die Antwort schuldig bleiben: itzt will ich mich aber mit dergleichen Kleinigkeiten nicht aufhalten.

N. XXVIII.

(b) *Concil. Chalced. citt.* & *Thomasin.* 3. *P. l.* 2. *c.* 2. *N.* 2. (c *Thomasin. l. citt. c.* 3. *n.* 5. & *seqq.* (d) *Collig. ex D. August. epist.* 219. (e) *S. Greg. M. l.* 9. *epist.* 66. (f) *Cavendum, ne sæcularibus viris atq; non sub vestra regula degentibus res Ecclesiasticæ committantur, sed probatis de vestro judicio Clericis. S. Greg. M. l. 7. epist. 6.*

Die Geistlichkeit gab über diese Verwaltung Niemanden Rechenschaft.

N. XXVIII. Gleichwie aber die Klerisey diese Jahrhundert hindurch diese Verwaltung einseitig und mit Ausschluß der Layen führete, also gab sie auch den Layen über selbe keine Rechenschaft, und zwar nicht einmal den Fürsten und Kaisern, zum klaren Beweise, daß sie diese Verwaltung mit einer souverainen und von den weltlichen Staaten unabhängigen Macht ausübete. Wenn wider einen Diacon oder Oeconomum in dieser Sache eine Klage vorkam, wurde er hierinn von dem Bischof, der Bischof aber von dem Provincialconcilio gerichtet. (g) * Außer diesem Gerichte hielten sich die Bischöfe und übrige Klerisey nicht verbunden Jemanden andern Rechenschaft zu geben als Gott allein, (h) es wäre dann, daß der Kaiser im Falle der Nachläßigkeit des Erzbischofes oder Patriarchen pur als **Beschützer und Betreiber** der Kirchengesetze wäre angegangen worden. (i) So wurde die Klage wider den Bischof Ibas, wodurch er der Verschwendung der Kirchengüter beschuldiget wurde, nicht bey Martiano dem Kaiser, sondern bey dem Concilio zu Chalcedon abgehandelt, und als die Schafner (œconomi) der Kirche zu Constantinopel vor kaiserlichen Gerichtern sollten angehalten werden; machte der heil. Papst Leo seine Vorstellungen dawider, und ersuchte den Kaiser, daß er diese zuvor nicht **erhörte Neuerung** abstellen, **diese Unbild von der heil. Weihe abwenden** (hanc quoque injuriam a sacris removeatis ordinibus) und diese Rechnungen **nach althergebrachten Gewohnheit** (secundum morem traditum) von dem Bischöflichen Gerichte möchte untersuchen lassen. (k) Wollte man sagen, der Papst Leo hätte dieses nur Bittweis gethan; so dienet zu Antwort, daß Leo diese seine Bitte ganz klar in den Rechten gegründet habe, weil er

J 2 sich

(g) *Concil Antioch. c. 25 & Isidorus Pelus. apud Thomas. 3. p. l. 2. c. 4. n. 5. & Greg. M. l. 1. epist. 10.* (h) *Cyrillus epist. canon. S. Greg. M. l. 9. epist. 24. & l. 11. epist. 52.* (i) *Thomasin. 3. p. l. 2. c. 4. n. 5.* (k) *S. Leo epist. 106.*

sich auf die hergebrachte Gewohnheit beworfen, und die widrige Neuerung als eine Unbilde wider die heil. Weihe angesehen hat. Es pflegten nämlich diese heiligen und demüthigen Männer auch dort zu bitten, wo sie befehlen konnten, wie dieses der heil. Augustinus dem Richter Marcellino mit ganz deutlichen Worten zugeschrieben hat. (l)

* Wenn Justinian nachmal in seinen Novellen eben diese Verordnungen gemachet hat, daß die Schafner der Kirche den Bischöfen, und diese den Provincialconcilio über die Verwaltung der Kirchengüter Rechenschaft geben sollten; hat er dadurch nur die alten Kirchengesetze bevestigen, und auch zu Reichsgesetzen erheben wollen, ohne daß er der Macht der Kirche, und der Bischöfe in dieser Sache zu nahe getretten.

In der geistlichen Verwaltung zeigete sich in den ersten sieben Jahrhunderten eine gesetzgebende souveraine Macht

N. XXIV. Jtzt wollen wir auch die Verordnungen, welche die Concilien der ersten Jahrhundert in Betreff der Kirchengüter gemachet haben, noch etwas näher einsehen: es wird sich in selben widerum ganz klar und heiter eine gesetzgebende und souveraine Macht der Kirche zeigen. Niemand wird in Abrede stellen, daß Verträge zernichten und ungültig machen (rescindere, irritare contractus) wahre Strafen verhängen, Gesetze einer andern Macht entkräften, Wirkungen einer wahren gesetzgebenden und souverainen Macht seyn. Nun hat schon gleich zu Anfang des vierten Jahrhunderts nämlich im Jahre 313. oder wie andere wollen, 314. das Concilium zu Ancyra in Gallacien verordnet, das, wenn die Priester bey erledigten bischöflichen Sitze etwas von den Kirchengütern verkaufet hätten, der Vertrag zernichtet, und die verkaufte Sache wieder zum Rechte der Kirche zurücke berufen werden sollte. (m) *

Der

(l) S. *August. epist.* 103, *ad Marcellinum.* (m) *De his, quæ pertinent ad Ecclesiam, quæcunque, cum non esset Episcopus, presbyteri vendiderunt, placuit rescisso contractu ad jura Ecclesiastica revocari. Concil. Ancyr. can.* 15. *vel ut alii numerant.* 14.

Der Papst Gelasius ließ im Jahre 494 alle wider die Synodolstatuta entäußerte Kirchengüter wider zurück rufen, und wies die Käufer an diejenigen an, welche selbe entäußert hatten. (n) Das Concilium zu Age (agathense) in Frankreich vom Jahre 506 verbieth dem Bischofe allen Verkauf und Vergleich in Kirchengütern, wenn sie ohne Bewilligung der benachbarten Bischöfe geschehen sind; es verordnet auch, daß selbe **keine Kraft** haben sollen: (o) Den Priestern aber verbieth es die Entäußerung der Kirchengüter durchgehends und entkräftet mit den nämlichen Worten ihre widrige Verträge. (p) Im 33. Canon verwirft es endlich jene Schankung oder Entäußerung, die der Bischof ohne Noth und Nutz der Kirche gemachet hat, mit diesen Worten: Quod distraxit, aut donavit, irritum habeatur; **was er immer entäußert, oder verschenket hat, soll null und nichtig seyn.** Dergleichen Entkräftungen und Zernichtungen der Verträge, Schankungen etc. in der Sache der Kirchengüter lesen wir auch, um von andern zu schweigen, in dem siebenden (q) und achten allgemeinen Concilio, welche beyde, ob sie schon im achten und neunten Jahrhundert gehalten worden; dennoch wider meinen Hrn. Gegner um so mehr Gewicht haben müßen, als sie beyde bey den Griechen gehalten worden, und er selbst diese von dem Betruge des Isidors schon lange freygesprochen hat. Neben dem aber, daß gesagte und andere uralte Concilien die den Kirchenregeln zuwidrigen Verträge und Entäußerungen der Kirchengüter entkräfteten, und zernichteten; wurden auch die Entäußerer derselben bald mit der Deposition, bald mit der Excommunication, welche der Hr. Gegner selbst als wahrhafte geistliche Strafen erkennet, beleget. Wir lesen diese in dem Gangrensischen Concilio im vierten Jahrhunder-

(n) c. 25. *caus.* 12. *q.* 2. (o) *Concil. Agathense can.* 7. *ibi: aliter facta venditio aut transactio non valebit.* (p) *Idem Concil. can.* 22. (q) c. 19. *caus.* 12. *q.* 2.

te, (s) bey dem Papst Gelasio im fünften Jahrhundert, (t) im erst gemeldten agathensischen Concilio (u) im sechsten Jahrhundert, und wieder im sechsten Jahrhundert im römischen (w) im Ilderensischen in Spanien (x) im valentinischen (y) und andern mehr, welche alle anzuführen um so überflüßiger ist, als sie ohnehin Leuten, welche die Kirchengeschichten eingesehen haben, nicht verborgen seyn können. Ja das agathensische Concilium redet im 22. Canon von diesen Verordnungen als von einer Sache, die in allen Canonen selber und älterer Zeiten gegründet ist. * * Endlich als Odoacer der Heruler König um das Jahre 502. ein Gesetz machete, wodurch die Freyheit der päpstlichen Wahl und Verwaltung der Kirchengüter gekränket wurde; ließ der selige Papst Symachus noch selbes Jahr ein Concilium halten, und erklärte in selben mit allgemeinem Beyfalle aller Väter dieses Gesetz als null und nichtig, damit dieses Gesetz nicht was immer für frommen und mächtigen Layen zum Beyspiele seyn möchte, etwas über geistliche Güter in was immer für einer Stadt oder auf was immer für eine Weis zu befehlen. (z) Eben dieser heil. Papst Symachus hat zwey Jahr hernach im sechsten römischen Concilio alle wider die Canones gemachte Entäußerungen unter der Strafe der Excommunication verbothen und entkräftet, dabey auch erkläret, daß dieses sein Gesetz auch wider die Mächtigen und Fürsten giltig sey. Das fünfte Concilium zu

(s) *Concil. Gangrens. c. 22.* (t) *c. 24. caus. 12. q. 2.* (u) *Agathense c. 22.* (w) *Synod. Rom. VI. de anno 504.* (x) *can. 16.* (y) *can. 3.* (z) *Ne in exemplum remaneret præsummendi quibuslibet laicis quamvis religiosis vel potentibus, in quacunque civitate quolibet modo aliquid decernere de Ecclesiasticis facultatibus, quarum solis sacerdotibus disponendi indiscusse a Deo cura commissa docetur. Concil. Rom. de Anno 502. c. 3.*

zu Paris vom Jahre 614. verbieth, daß Niemand sich getrauen soll, die Sachen eines Bischofes, Priesters, oder sonst verstorbenen geistlichen vor Erkanntniß des Testaments an sich zu bringen ungeachtet, daß Jemand einen richterlichen Sentenz oder gar NB. einen königlichen Gewaltsbrief für sich hätte. (a) Wer sieht nicht aus diesem sonnenklar, daß die Kirche auch in den ersten Jahrhunderten und lange vor den Decretalen des Isidors iederzeit in Verwaltung der Kirchengüter eine gesetzgebende souveraine Macht ausgeübet habe? Und wie hätte sie diese von den Gemeinden, wie der Hr. Verfasser der Gründe den Protestanten andächtig nachschreibt, erhalten können? Oder wie hätte sie dieselbe auch wider die Gesetze und Verordnungen der Staaten gebrauchen können, wenn sie geglaubet hätte, daß sie diese Macht von den Fürsten und Staaten und nicht unmittelbar von Gott hätte.

* Diesem Canon ist kein kaiserliches Gesetz vorausgegangen, in welchem er sich hätte gründen können. Es ist demnach ganz sicher, daß das Concilium diese Verordnung aus eigener Macht gemachet habe, und da die nachgehenden Concilien in fünf, sechs und sieben Jahrhunderten sich immer hauptsächlich auf die alten Canones, nicht aber auf die Gesetze der Kaiser, was die Nichtigkeit der Entäußerung der Kirchengüter betrift, beworfen haben; so ist aufgelegt, daß die Kirche in den ersten Jahrhunderten die Gewalt, die Entäußerung der Kirchengüter zu verbiethen und zu annulliren iederzeit als eine ihr eigen zustehende Macht erkennet habe. Was aber die Kaiser hierinn gethan, haben sie nur widerum als Beschützer der Canonen gethan.

** Der Hr. Verfasser sagt in seinen Gründen 2. Theil c. 9. §. 22. die Bannstralen der Bullæ Cœnæ **könnten nicht im Gewissen verbinden**, weil sie über Temporalsachen der Kirche statuirt wären. Erst gesagte uralte Concilien haben in eben diesen Sachen Bannstrahlen verhänget: haben sie die Sache nicht verstanden?

ver-

(a) *Con. Parij. V. can. 7.*

Versteht es der Hr. Gegner besser als alle diese ältesten Väter und Concilien? Nichts als Hochmuth und Eigenliebe kann den menschlichen Verstand so weit verfinstern / und das Licht der Vernunft so sehr in dicke Nebel verhüllen / daß einer sein eigenes in elenden Wörtereyen gegründetes Urtheil dem Urtheile so vieler ehrwürdigen und heiligen Concilien des eisgrauen Kirchenalters vorzuziehen sich erfreche.

Die letzte acht Jahrhunderte gründen sich in ihren Verordnungen über die Kirchengüter auf die Verordnungen der ersten Jahrhunderte und nicht auf den Isidor.

N. XXX. Diesen uralten und ächten Verordnungen der Concilien und ersten Väter sind die Bischöfe jüngerer Zeiten auf dem Fuße nachgetretten. Diese heiligsten Verordnungen und nicht die Decretalen des Isidors haben sich die Väter der lateranensischen und tridentinischen Kirchenversammlungen, und die Päpste in der Bulla cænæ hauptsächlich zur Richtschnur vorgestellet, nach welchen sie in Handhabung der geistlichen Immunität ihr Augenmerk gerichtet, welche Gott in die Herzen seiner Staathalter auf Erde als eine kostbare Hinterlage verwahret, und welche diese mit so großer Standhaftigkeit beschützet, ja mit Leben und Blut zu versiegeln jederzeit bereitet waren. Wir haben dessen die frischesten Beyspiele in Benedicto den vierzehenden dem gelehrtesten Papste und größesten Staatsmann vieler Jahrhunderte, und in seinem würdigsten Nachfolger unserm damal glorwürdigst regierenden heiligsten Vater Clemens dem dreyzehenden. Jener hat vor der ganzen Welt öffentlich bezeuget, daß er lieber all sein Blut vergießen / als zulassen wolle / daß die Gerechtsame und Freyheiten der Kirche verletzet / und sein Gewissen mit Bewilligung in diese Verletzung sollte bemackelt werden. (b) Von dieser Quelle fließt auch endlich, daß die Fürsten, wenn

(b) *cum omnino parati simus sanguinem potius nostrum omnem effundere, quam pati, ut Ecclesiæ jura ac libertas violentur, & conscientiæ nostræ macula per ejusmodi consensum afferatur. in Brevi Apost. ad Germ. Præsules de anno* 1744.

wenn sie in außerordentlichen Staatsnöthen von der Geistlichkeit und der Kirche einer Hilfe bedarften, diese nicht anders als mit Bewilligung der Geistlichkeit und des römischen Stuhles abforderten: weil sie wohl wußten, daß die Geistlichkeit die rechtmäßige von Gott gesetzte Verwalterinn dieser Güter sey, ohne deren Bewilligung man dieselben nicht betasten dürfte. Und dies ist eben, was die französische Geistlichkeit in ihrer Vorstellung an den König von Jahre 1750. mit dem erhabnesten Geist ausgedrucket, da sie sagt: **Die Güter der Kirche sind Gott geopferte und schenkte Güter/ und es ist ein ausgemachter Grundsatz/ daß das jenige/ was einmals zur Ehre Gottes geweihet ist/ heilig sey/ und ohne Einwilligung der Diener der Religion zu einigen andern Gebrauche nicht könne verwendet werden.** (c) Es ist demnach das Spotten des Hr. Gegners sehr unbescheiden, wenn er scherzet, die Fürsten, wenn sie ihre Geistlichkeit besteurn wollen, halten um die Bulle des Papstes nur darum an/ **damit eine an sich erlaubte Handlung/ weil sie die Geistlichkeit betrift/ durch den Segen des apostolischen Stubles desto mehr Gedeihen haben möge.** (d) Uber die nachfolgende Note des Hr. Gegners habe ich nur kurz anzumerken, daß zwar in den ersten Jahrhunderten die Beyspiele der Besteuerung der Geistlichkeit mit Bewilligung derselben oder des Papstes sehr wenig seyn. Vieleicht kömmt es daher, daß man dort die Kirche und die Geistlichen mehr zu bereichen als zu erschöpfen getrachtet hat. Zwey Beyspiele giebt uns doch das sechste und siebende Jahrhundert in Clotario dem fränkischen König, und in Niceta dem Stadthalter in Aegypten. Jener begehrte von der Geist-

K lich-

(c) *Les biens Ecclesiastiques sont des biens offerts, donnes a Dieu, c'est vne maxime constante, quece, qui a été consacre une fois au culte de la divinite, & saint, ne peut plus, sans le consentement de Ministres de la Religion, être applique a d'autres usages.* Landpfarrer f. 144. (d) Gründe 2. Theil. c. 12. §. 21.

lichkeit den dritten Theil der Einkünfte der Kirchengüter: als sich aber der heil. Injuriosus widersetzet, und die Bewilligung der Geistlichkeit zurücke trieb; stund Clotarius von seinem Begehren ab, und beschenkete vielmehr den seligen Injuriosus von neuen. (e) Nicetas verlangte von Johanne dem Allmosengeber, Patriarchen zu Alexandria Geld; weil das Reich daran großen Mangel litt. Johannes widersetzete, daß es unbillig wäre/ daß/ was dem himlischen König geschenket worden/ man einem Irdischen gebe. (f) Nicetas nahm demnach das Geld, und Johannes wollte es, ohne sich zu widersetzen, gedulden. Allein Nicetas gieng gleich in sich, schickte das Geld aus Antriebe seines Gewissens zurücke, und legte noch von dem Seinigen bey. Wenn nun aus diesen Beyspielen erwiesen wird, daß die Bewilligung der Geistlichkeit schon in dem sechsten und siebenden Jahrhundert als etwas Nothwendiges zu Besteuerung derselben angesehen worden; warum sollen nicht die Päpste als Stadthalter Christi und oberste Verwalter der Kirchengüter begehren können, daß von ihnen sonders die Bewilligung zur Besteuerung der Geistlichkeit sollte eingeholet werden?

III. Capitel.

Von Befreyung der Kirchengüter von dem Tribut.

§. I.

Ob diese Befreyung in den falschen Decretalen des Isidors ihren Grund haben.

Der Hr. Gegner bewirft sich hier wie.

N. XXXI. Mit nichts hebt der Hr. Verfasser der Gründe so hoch auf, als mit dem Betruge des Isidors: er ist aber auch

(e) *Alex. Nat. sæc. VI. fol.* 231. (f) *Non est justum, quæ super cælesti Regi data sunt, terrestri dare. Thomasinus 3. p. c. 34. N. 9.*

auch mit nichts unglücklicher, als eben mit diesen. Isidor der arme Teufel muß an allem in der Welt Schuld haben, wenn er schon zum öftern nichts davon weis. Es legete ihm der Hr. Verfasser zur Last, daß er die Personalimmunität eingeführet habe: allein ich habe in meiner ersten theologischen Abhandlung sonnenklar bewiesen, (g) daß diese Immunität schon mehr als zweyhundert und mehr Jahre vor dem Isidor von den ältesten Concilien und Vätern sey behauptet und vest gesetzet worden, und daß die Decretalen des Isidors in keinem Worte mehr in dieser Sache sagen als eben jene älteste Concilien; ja, daß sie noch minder als diese sagen. Noch weit unglücklicher ist der Hr. Verfasser der Gründe, wenn er dem Isidor aufbürdet, daß er durch seine Decretalen den Grund zu der Realimmunität der Canonisten oder zur Befreyung der geistlichen Güter von Tribut und Staatsabgaben geleget habe. Denn wenn man alle unterschobene Decretalen des Isidors durchgeht; so findet man keine aus allen, welche nur mit einer Sylbe von der Befreyung der geistlichen Güter von Staatsanlagen Meldung thäte. Wie hat dann diese Befreyung auf die Decretalen des Isidors können gegründet seyn? Eben das ist, was mich glauben machet, der Hr. Verfasser der Gründe habe die Decretalen des Isidors niemal selbst eingesehen, sondern habe hierinn nur blindhin andern schmächsüchtigen Kirchenfeinden nachgeschrieben, welchen die Decretalen des Isidors nur immer zum Deckmantel ihrer ausgeschämten Lästerungen wider die Kirchen dienen müßen. Wenn aber der Hr. Verfasser vieleicht sagen wollte, Isidor, ob er schon keine ausdrückliche Meldung von der Befreyung der Kirchengüter von Tribut und andern Staatsabgaben gethan hätte, hätte doch in seinen Decretalen solche Gründe angenommen, aus welchen diese Befreyung nothwendig fol-

Der sehr unglücklich auf die Decretalen des Isidors.

 gen

(g) *cap.* 3. §. 2.

gen müßte, und zwar nicht als eine pure Gnade der Fürsten, sondern als eine in der Natur und Wesen dieser Güter selbst gegründete Prärogativ. Wenn, sage ich, der Hr. Verfasser der Gründe dieses einwenden wollte, kann ich es gar wohl gelten lassen: nur muß ich dabey anmerken, daß Isidor diese Gründe nicht von sich selbsten erdichtet; sondern aus den uralten Concilien und Vätern der ersten Jarhunderte entlehnet habe. Wenn nun die Befreyung dieser Güter von Steuern und Anlagen nothwendig aus diesen Gründen folget, und zwar nicht als eine pure Gnade, sondern als ein in der Natur dieser Güter selbst gegründetes Vorrecht; so folget ganz offenbar, daß diese Befreyung auch mit dieser ihrer Eigenschaft hauptsächlich und ursprünglich in der Lehre der ältesten Väter und Concilien gegründet, und von diesen schon etlich hundert Jahr vor dem Isidor in der Welt eingeführet worden sey.

Die Decretalen des Isidors, worinnen dieser von Befreyung der Kirchengüter redet, werden angeführet.

N. XXXII. Es kömmt nun darauf an, daß ich zeige, daß alles schon in den ältesten Vätern und Concilien enthalten sey / was immer Isidor in seinen Decretalen von diesen Gütern geschrieben und gelehret hat. Dieses zu erweisen ist mehr nicht nöthig, als daß man die Decretalen gegen die alten Verordnungen der ersten Jahrhunderte halte, so wird sich die Wahrheit sonnenklar entdecken. Ich mache den Anfang von der zweyten Decretal des Papsts Pius: diese redet von den Kirchengütern also: „Die Grundstücke, welche zum „ göttlichen Gebrauche bestimmet sind / verwenden einige zum menschli„ chen Gebrauche, und entziehen selbe Gott dem Herrn, dem sie sind „ gegeben worden, damit sie zu ihrem Gebrauche dienen sollen. Da„ her soll man von allen die Unbild derley unrechtmäßiger Nutzung „ abtreiben, damit nicht die Grundstücke, welche zum Gebrauch himm„ lischer Geheimnisse gewidmet sind, von einigen überfallen und ge„ kränket werden. Wenn sich Jemand dieses unterfangen wird, soll

er

„ er für einen Gottesräuber angesehen, und geurtheilet werden. (h) Die Decretal, welche Isidor dem Pabst Urbano zuschreibt, hat folgendes von den Kirchengütern: „ Diese Güter selbst hatten in „ einer jeden Pfarr die Bischöfe, die anstatt der Apostel sind, sie „ haben selbe auch annoch, und sollen sie ins künftig haben. Aus die„ sen sollen die Bischöfe und getreue Verwalter derselben allen, die „ ein gemeinschaftliches Leben führen wollen, alles Nothwendige, so „ viel es seyn kann, beyschaffen, daß Niemand Noth leidend unter „ ihne gefunden werde: denn diese Sachen werden **Opfer der** „ **Glaubigen** genennet, weil sie **Gott geopfert werden.** Sie „ dörfen also zu nichts anders als zum Kirchengebrauche und zum Un„ terhalt der christlichen Brüder und Armen verwendet werden; weil „ sie Gelübde den Glaubigen, das Lösgeld für die Sünden und das „ Erbtheil der Armen sind, und zu Vollziehung des obgesagten Wer„ kes Gott geschenket worden. Wenn aber Jemand, welches Gott ver„ hüte, anders thun wird, der sehe zu, daß er nicht das Urtheil des Ana„ nias und Saphira sich zuziehe, und eines Gottsraubes schuldig wä„ re. = = = Daher muß man wohl Acht haben, und fleißig sorgen, „ auch die Unbild eines unrechtmäßigen Gebrauches ableinen, damit „ nicht die Grundstücke welche zum Gebrauche himlischer Geheimnisse „ gewidmet sind, von einigen überfallen, und belästiget werden. „ So es aber Jemand thun wird; soll er nach scharfer Rache mit „ einem ewigen Schandfleck, mit Kerker und Verweisung ins Elend

(h) „ Prædia Divinis usibus tradita quidam humanis applicant usibus „ & Domino Deo, cui tradita sunt, ea subtrahunt, ut suis usibus „ inserviant. Quapropter ab hominibus illius usurpationis con„ tumelia depellenda est, ne prædia usibus secretorum cælestium „ dicata a quibusdam irruentibus vexentur. Quod si quisquam „ præsumpserit, sacrilegus habeatur, & sicut sacrilegus judicetur „ tom. I. Concil. pag. 97.

„ gestrafet werden. (i) Die Decretal, welche der Papst Lucius nach der Meinung des Isidors soll geschrieben haben, lautet c. 6. also: „ Es ist ohne Zweifel eine sehr große Sünde, daß eure Kir„ chensachen und Opfer der Glaubigen, welche ihr von einigen ge„ kränket zu werden mir angezeigt habet, euch und euren Kirchen „ sind weggenommen worden. Denn wie die Schrift sagt, **wer et„ was seinem Vater oder Mutter nimmt, und sagt: es**
Prov. 28. „ **sey keine Sünde, der hat Theil mit einen Todtschläger.**
„ Es ist also ohne Zweifel Gott unser Vatter, welcher uns erschaffen „ hat; und die Kirche ist unsre Mutter, die uns durch die Taufe gleich-

---

(i) „ Ipsæ vero res inditione singularum Parochiarum, Episcopo„ rum, qui locum tenent Apostolorum, erant, & sunt usque ad„ huc, & futuris semper debent esse temporibus, e quibus epi„ scopi & fideles dispensatores eorum omnibus communem vi„ tam degere volentibus ministrare cuncta necessaria debent, „ prout melius potuerint, ut nemo in eis egens inveniatur. Ip„ sæ enim res fidelium oblationes appellantur, quia Domino „ offeruntur. Non ergo debent in aliis usibus quam ecclesiasti„ cis & prædictorum Christianorum fratrum vel indigentium „ converti: quia vota sunt fidelium & pretia peccatorum, ac „ patrimonia pauperum, atque ad prædictum opus explendum „ Domino traditæ. Si quis autem, quod absit, secus egerit, „ videat, ne damnationem Ananiæ & Saphiræ percipiat, & reus „ sacrilegii efficiatur. - - - Unde attendendum est, & fideli„ ter custodiendum, & illius usurpationis contumelia depellen„ da, ne prædia usibus cælestium secretorum dedicata a quibus„ dam irruentibus vexentur: quod si quis fecerit, post debitæ „ ultionis acrimoniam, quæ erga sacrilegos jure promenda est, „ perpetua damnetur infamia, & carceri tradetur, aut exilio „ perpetuæ deportationis utatur. tom. 1. Concil. pag. 114. & 115.

„ gleichlicher Weise gebohren hat. Darum, wer die Gelder Christi ex Concil. Paril. V.
„ und seiner Kirche wegnimmt, betrieget, und stiehlt, der wird vor
„ dem Angesicht des gerechten Richters als ein Todtschläger gehalten
„ werden. Daher steht geschrieben: wer seines Nächsten Geld raubet, begeht eine Ungerechtigkeit, wer aber ein Geld oder sonst eine Sache von der Kirche stiehlt, der begeht einen Gottesraub.
„ Deßtwegen ist auch Judas, welcher das Geld, so zum Gebrauche der Kirche, d. i. den Armen, die die Kirche ernähren muß: auf Befehl Christi, an dessen Staat die Bischöfe sind, ausgetheilet wurd, raubete, nicht nur **ein platter Dieb, sondern ein Dieb und Gottsrauber geworden.** Denn von denen, welche die Kirchengüter mit Gewalt entreißen, heimlich abbetrügen, oder wegnehmen, redet der Herr durch den Propheten, und drohet allen sagend; **O Gott, schweige um deinetwillen nicht still. Schweige nicht, und ruhe nicht o Gott, weil deine Feinde sich empöret haben.** = = = Dieses verbiethen die Prophdten, die Apostel und deren Nachfolger: dieß verbiethen die Schlüße aller katholischen Väter, und halten solche Unternehmungen für einen Gottesraub, deren Beyspielen wir folgen, und solche Frefler und Kirchenrauber oder Entäußerer der Kirchengüter mit euch durch den Fluch der Excommunication bestrafen mit apostolischer Authorität aus der Kirche stossen, verdammen, und als Gottsräuber verurtheilen: nicht nur aber sie selbsten, sondern auch diejenigen, die ihnen beystimmen. (k)

der

(k) „ Res quoque Ecclesiarum vestrarum & oblationes fidelium, „ quas significastis a quibusdam irruentibus vexari, vobis que „ & Ecclesiis vestris auferri, indubitanter maximum est peccatum, testante ipsa scriptura, quæ ait, *qui abstulerit aliquid* „ *patri vel matri, & dicit hoc non esse peccatum homicidæ par-*

Der Papst Stephanus soll endlich nach dem Isidor in seiner zweyten Decretal von den Kirchengütern also verordnet haben: **Was immer mit Gott geheiligten Sachen und Bischöfen unrechtes geschiehet / wird für einen Gottesraub gehalten; weil sie geheiligte Dinge sind / und von Niemanden dörfen verletzet werden.** c. 1. Weiter unten c. X. heiß es also! **Auch den Layen / wiewohl sie fromm und gottselig sind / liest man nirgends wo über Kirchengüter zu disponiren eine Macht verliehen zu seyn.** (l)

N. XXXIII.

„ *ticeps est.* Pater ergo noster sine dubio Deus est, qui nos „ creavit, & mater nostra Ecclesia, quæ nos in baptismo spi- „ ritualiter generavit. Et ideo qui Christi pecunias & Eccle- „ siæ aufert, fraudat & rapit, homicida in conspectu justi Ju- „ dicis esse deputabitur. Unde scriptum est, qui rapit pecu- „ niam proximi sui, iniquitatem facit: qui autem pecunias vel „ res ecclesiæ abstulerit, sacrilegium facit. Unde & Judas, qui pe- „ cuniam fraudavit, quæ usibus Ecclesiæ i. e. pauperibus, quos „ Ecclesia pascere debet, distribuebatur jussu Salvatoris, cujus „ vicem Episcopi tenent, non solum fur, sed fur & sacrilegus „ factus est. De talibus enim, i. e. qui facultates Ecclesiæ ra- „ piunt, fraudant, vel auferunt, Dominus comminans omni- „ bus per Prophetam loquitur dicens: *Deus ne taceas tibi, ne* „ *sileas & non quiescas Deus, quia ecce inimici tui tumultuati sunt* „ &c. Hæc fieri Prophetæ, hæc Apostoli, hæc successores eo- „ rum & omnium catholicorum Patrum vetant decreta: & ta- „ les præsumptiones sacrilegium esse judicant, quorum nos se- „ quentes exempla omnes tales præsumptores & Ecclesiæ rapto- „ res, atque suarum facultatum alienatores una vobiscum a „ liminibus sanctæ Matris Ecclesiæ anathematizatos authoritate „ apostolica pellimus, & damnamus, atque sacrilegos esse ju- „ dicamus & non solum eos, sed omnes consentientes eis. tom. „ I. concil. f. 39. (l) Quidquid in sacratis Deo rebus & Epi-

scopi

N. XXXIII. Dieß ist nun dasjenige, was in den Decretalen des Isidors von den Kirchengütern sich finden läßt. Was ist aber in diesen neues und von der Kirchenzucht älterer Zeiten ungewöhnliches enthalten? Gewiß gar nichts. Diese Decretalen sagen 1. daß die Kirchengüter zum göttlichen Gebrauche, zum Gebrauche der himmlischen Geheimnisse gewidmet seyn. Dieses haben die Kaiser Honorius und Theodosius L. 5. c. de SS. Eccles. schon dreyhundert Jahre zuvor von den Kirchengütern gesazet, aus welchen Gesetze Isidor so gar die Worte entnommen hat. Dieses und nichts anders wollen Justinianus im sechsten, und das Bracarensische Concilium im siebenden Jahrhunderte sagen; wenn sie diese Güter res Divinas Göttliche Dinge nennen nämlich aus keiner andern Ursache, als weil sie zum göttlichen Gebrauche, d. i. zum Gebrauche des Gottesdiensts und der Werke der Religion bestimmet sind. Diese Decretalen sagen 2. daß den auch sonst gottseligen Layen über die Kirchengüter zu disponiren keine Macht zukomme: dieß hat aber auch schon bey nahe dreyhundert Jahre zuvor das sechste römische Concilium unter dem Papst Symacho gelehret; da es sagt, daß die Sorge mit den Kirchengütern zu disponiren den Priestern allein von Gott unwidersprechlich verliehen sey vid. sup. n. 25. Die Decretalen des Isidors sagen 3. daß diejenigen, so diese Güter ungerecht an sich reißen, und zu andern als gottseligen Gebrauche verwenden: einen Gottesraub begehen. Allein diese Lehre ist nicht nur allein nicht neu; sondern sie ist vielmehr die allgemeine Lehre der Väter und Concilien der ersten Jahrhundert. Sie ist die Lehre des

Mit diesen Decretalen stimmen die uralten Väter und Concilien vollkommen überein.

L

„ scopis injuste agitur, pro sacrilegio reputabitur, quia sacra
„ sunt, & violari non debent. c. I. - - - -
Laicis quoque, quamvis religiosi sint, nulli tamen de ecclesiasti-
„ cis facultatibus aliquid disponendi legitur unquam attributa
„ potestas c. X. Tom. I. Concil. pag. 143.

des heil. Basilii, Chrysostomi, Hieronymi, Augustini. Sie ist die Lehre des ilderensischen, römischen und anderer Concilien, (m) denen man doch beysetzen muß den heil. Ambrosium (n) 4. sagen die isidorianische Decretalen, daß derjenige, der diese Güter raubet, mit einem Todtschläger Theil nehme, homicidæ particeps: und auch dieses hat das Concilium zu Paris schon hundert Jahre zuvor gelehret; da es diese Räuber Necatores pauperum Mörder der Armen geneñet hat. (o) 5. Endlich wird in den Decretalen des Isidors die Strafe der Excommunication über diejenigen verhänget, welche diese Güter ungerecht an sich ziehen oder entäußern: aber eben diese Excommunication ist auch schon im vierten, und sechsten Jahrhundert in dem Gangrensischen, agathensischen, römischen, ilderensischen, valentinischen und andern Concilien auf eben dieses Verbrechen geschlagen worden, wie oben N. XXIX. zu ersehen ist. Ist nun dieß alles genug die reale Immunität zu erweisen; so ist sie schon aus den Vätern und Concilien der ersten Jahrhunderte genugsam erwiesen, und bedarf man der Decretalen nicht mehr dazu. Ist es aber nicht genug: wie haben dann unsere Canonisten dadurch köñen verführet werden? Was ist also itzt neues durch diese Decretalen in dieser Sache auf die Welt gekommen? Wo ist jenes ungeheure Thier, welches der Hr. Verfasser der Gründe in den Decretalen des Isidors mit so großer Mühe aufgeklaubet, und mit so großen Geschreye zur Welt gebohren hat? Nascetur ridiculus mus. (p)

Der Hr Gegner zieht den Papebroche sehr ungereimt für sich an.

N. XXXIV. Aus diesem giebt sich sonnenklar, daß es nicht nur in Rucksicht auf die personale Immunität, wie ich in meiner ersten theologischen Abhandlung (q) überzeugend erwiesen habe; sondern auch in Rucksicht auf die reale Immunität vollkommen wahr sey, was der gelehrte Jesuit Papebroche sagt, daß nämlich die

(m) *vide sup. n. XIII.* (n) *L. 2. de pœnit. c. 9.* (o) *Concil. Paris. V. can. 7* (p) *Horat. de arte poet.* (q) *c. 3. §. 2.*

Päpste aus Gelegenheit dieser isidorianischen Decretalen nichts gebilliget hätten / was dem Glauben und den Kirchengebräuchen zuwider wäre. Der Hr. Verfasser der Gründe ist auch gar zu gnädig, wenn er diesen Worten des Papebrochs ein Einschlußzeichen beysetzet, wodurch er will, Papebroche müsse nur von jenen Kirchenbräuchen verstanden werden, welche damal (zur Zeit Nicolai und der nachfolgenden Päpste) im Schwange giengen. (r) Es zeiget sich hier schnurgerad das Widerspiel, und ist aufgelegt erwiesen, daß alles, was die Decretalen von der personalen und realen Immunität sagen, den ältesten Kirchengebräuchen der ersten Jahrhunderte vollkommen gemäß sey. Wenn aber Papebroche noch saget, die Päpste so wohl / als die allgemeinen und Particularconcilien seyn lange durch diese Decretalen hintergangen worden; so erkläret er sich ja ganz offenbar, daß diese Hintergehung nicht in Glaubens- oder Disciplinsachen, sondern allein in *facto* oder über eine That bestanden sey; (s) weil sie nämlich glaubeten, die Päpste der ersten Jahrhunderte hätten diese Decretalen wirklich geschrieben, wie es doch nicht war. Es ist also Papebroche schnurgerad wider den Hr. Verfasser. Wie hat er ihn dann für sich anführen dörfen? Allein was dürfen nicht Leute, die sich einbilden, sie allein hätten in der Welt zwey Augen im Kopfe; alle übrige aber seyn blind. Aus der Lehre des Papebrochs folget weiter, wie wenig man Ursache habe über die Decretalen des Isidors so großes Geschrey zu machen. Gewiß der gelehrte parisiensische Erzbischof Petrus de Maria kann es dem Bloundell nicht zum Guten halten, daß er die Decretalen

 mit

(r) Gründe 2 Theil, c. 10. § 17. in der Note (s) *Ipsos, Pontifices, &c. quidem nihil approbasse, a fide aut moribus Ecclesiæ abhorrens in eo autem, quod facti erat & historiæ omnino errasse.* Papebrochius beym Hrn. Verfasser der Gründe 2. Th. c. 10. §. 17. in der Note.

mit so hitzigen Worten durch die Hächel zieht, indem sie doch aus den Gesetzen der Kaiser, aus den alten Canonen und Vätern der ersten vier und fünf Jahrhunderte, wenn man etwas weniges ausnimmt, zusammen getragen sind. (t)

Unsere Canonisten sind also nicht durch die falschen Decretalen des Isidors in Rucksicht auf die Immunität hintergangen worden.

N. XXXV. Wenn vielleicht der Hr. Verfasser der Gründe noch sagen sollte, die Decretal des Papsts Urbani rede zu viel, da sie diejenigen, welche die Kirchengüter unrechtmäßig an sich reißen, mit dem Schandflecke eines bösen Laymuths, mit Kerker und Verweisung ins Elend will beleget wissen, und daß mithin durch diese Decretal unsere Canonisten seyn verführet worden: so bäthe ich ihn recht schön, er möchte mir doch einen einzigen Canonisten weisen, der sich auf diese Decretal bewirft, und der unter die Strafen der Immunitätsverletzer auch Kerker und Elend zählet. Ich meines Orts weis keinen. Vielmehr kann ich versichern, daß sehr viele Canonisten, welche der Hr. Verfasser so großmüthig unter den gemeinen Haufen zählet, wie in der personalen also auch in der realen Im̃unität sich mit keinem einzigen Worte auch nur auf eine einzige aus allen diesen Decretalen bewerfen. Man lese den Titel de immunitate bey P. Schmier, Böckhn, Pichler, wiestner, Verani, Schmalzgrueber &c. und man wird von dieser Wahrheit vollkommen überzeuget seyn. Wie haben dann diese ehrliche Männer von den Decretalen des Isidors können verführet und betrogen worden seyn. Risum teneatis amici. Kann aber der Hr. Verfasser der Gründe etwas anders aus den Decretalen des Isidors auf die Bahne bringen, wo=

(t) *Cui (Blondello) tamen in eo suffragari non possum, quod atrocioribus verbis epistolas dilacerat, quas è sententiis & verbis legum, canonum antiquorum, & Ss. Patrum, qui quarto & quinto sæculo floruerunt, si pauca demas, concinnatas esse constat.* Petrus de Maria *lib. 3. concord. c. 5. N. 1. ad fin.*

wodurch die Kirche oder die Canonisten in Rucksicht auf die reale Immunität sollten betrogen worden seyn; so zeige er die Worte und die Decretal an, und man wird sich es für eine Ehre halten ihm zu antworten. Es gilt aber nicht obenhin etwas daher schwätzen was man gerne hätte, daß in diesen Decretalen stehen sollte, damit man ehrlichen Leuten Hohn sprechen könnte.

§. II.

Die reale Immunität hat weit ächtere und ältere Gründe, als die Decretalen des Isidors sind.

N. XXXVI Leute, die von Vorurtheilen und Haß gegen der Geistlichkeit nicht vollkommen eingenommen sind, gestehen ganz gerne ein, daß die Befreyung der Kirchengüter von öffentlichen Staatsabgaben nicht nur in dem grauesten Alter der Kirche; sondern auch in dem triftigsten Ursachen also gegründet sey, daß sie ohne den äußersten Nothfall nicht könne aufgehoben und widerrufen werden. So denken und schreiben auch so gar die vernünftigern und billigern aus den Hr. Protestanten selbsten. Boehmer einer der gelehrtesten Protestanten drücket sich hierüber also aus: „Die Kirchen und ihr „Patrimonium muß man nicht beneiden um ihre Befreyung von „öffentlicher Abgaben, als welche die Praxis so vieler Jahrhunderte „bestättiget, die widerholte Bestättigung der öffentlichen Gesetze „vest gestellt, und die wichtigsten Ursachen bis auf diese Zeiten geschützet haben. - - - - - - **Es ist auch nicht einmal daran „zu zweifelen** daß man verbunden sey ihnen diese Freyheiten zu „verwahren, es wäre dann, daß ein **Fall der Noth** vorhanden „wäre.„ (u) Es ist auch wirklich von der juridischen Facultät zu

Die Immunität ist in dem Alterthum in der natürlichen Billigkeit vest gegründet

L 3

(u) *Non invidenda est imunitas ab oneribus publicis Ecclesiis earumque patrimonio, quam tot seculorum praxis confirmavit, legum publicarum repetita confirmatio.*

zu Halle, wo Boehmer selbst ein Meiglied war, im Jahre 1717 nach diesen Gründen resolviret worden, als derselben die nachstehende Frage vorgeleget wurde,

Ob die reformirten Pastoren nicht schuldig und gehalten seyn die ihnen determinirte Türkensteuer zu erlegen.

Die Antwort der Facultät auf diese Frage ist viel zu wichtig, als daß ich sie nicht von Wort zu Wort aus Boehmer hieher setzen solle. Sie lautet demnach also: „Obwohl die reformirten Prediger der „Landes-Herrschaft als Unterthanen unterworfen sind, das Homagium wirklich abschwören, auch alle Prediger bey dem vorigen „Türkenkriegen die von Reichswegen verwilligte Türkensteuer quoad „illorum quotam beygetragen, und sich niemal eximiret, ob sie „gleich dann und wann um Moderation angehalten, wodurch sie zu „erkennen gegeben, daß sie zu diesem Abtrag verbunden sind, also, „daß sie nunmehr nicht ferner auf die Immunität provociren möchten, es das Ansehen gewinnen will. Weil aber demnach den Predigern überhaupt von uralten Zeiten die Immunität von allen dergleichen oneribus in gemeinen Rechten zugestanden, und nachgehends durch viele Constitutionen und Reichsgesetze bestättiget ist, „im übrigen nur in casu extremæ necessitatis sie zu solchen Türkensteuer etwas beyzutragen schuldig sind B. J. de. anno 1750. „§ item ist auch ꝛc. & de anno 1554 und neml: sollen. Carpz. „L. 2. jurispr: consist.: def. 308 & 309. Welches auch die praxis „communis imperii inter protestantes bestärket, im übrigen anitzt kein „solcher Casus NB. extremæ necessitatis vorhanden, und daher die „reformirten Prediger dieser ihrer in gemeinen Rechten fundirten „Freyheit billig genißen müßen, dagegen ihnen nicht zur Last geleget „werden mag, daß beym vorigen Türken-Kriege die Prediger zur „Türkensteuer mitcontribuiret, angesehen eines Theils damal die

in-

„ instehende Gefahr sehr groß war, andern theils auch die damaligen „ Prediger ohne Präjudiz der successorum die Türkensteuer wohl „ zahlen, und für sich ihrer Immunität renunciren mögen, keines „ Wegs aber befugt gewesen ihren Nachfolgern im Amte dadurch „ zu präjudiciren, cum pacto privatorum jus publicum haud mutari „ queat L. 38. L. 42 D. de pact. & quæ toti ordini indulta sunt pri- „ vilegia pactis privatorum convelli non possint. c. 12. X. de for. „ compet, in f. So erhellet hieraus so viel, daß die reformirten Pre- „ diger zur Türkensteuer zu contribuiren für itzt nicht schuldig sind." (w) bis hieher die juridische Facultät zu Halle. Wann der Hr. Verfasser der Gründe ein Mitglied dieser gelehrten Facultät gewesen wäre, würde freylich sein Votum nicht dahin gegangen seyn, sonders, wenn wegen der Katholischen Geistlichkeit die Frage gewesen wäre. Bey ihm brauchet es keinen *casum necessitatis*, noch minder einen *casum extremæ necessitatis* oder äußersten Nothfall. Die ganze Immunität ist bey ihm nur ein willkührliches Privilegium, und hanget einzig und allein von dem Willen des Fürsten ab: wider diesen kann sie **weder die Verjährung / weder die Gewohnheit weder der Besitz / weder die Cession** schützen; (x) ja nicht einmal die Reichsgesetze, weil der Hr. Verfasser der Gründe kein einziges Reichsgesetz für die Immunität erkennet, (y) und hierinn ist er wider gescheider als die ganze juridische Facultät zu Halle, die sich ausdrücklich in dieser ihrer Antwort auf die Reichsgesetze für die Immunität bewirft.

N. XXXVII. Es kömmt aber nicht darauf an, ob die reale Immunität und Befreyung geistlicher Güter von öffentlichen Staats Anlagen im Alterthume gegründet sey, und ob sie gute Ursachen für sich habe: sondern die Frage geht hauptsächlich dahinaus, ob diese Immunität in der Natur und Eigenschaft der Kirchengüter und des geist-

(w) *Boehmer l. citt.* §. *LII.* (x) Gründe 2. Theil cap. 10. §. 17.
(y) Gründe 2. Th. c. 13. § 14.

geistlichen Standes selbst gegründet sey, und mithin sich in dem natürlichen und göttlichen Rechte entweder mittelbar oder unmittelbar gründe, und ob dieses auch aus ältern Zeugen als aus den falschen Decretalen des Isidors könne erwiesen werden. Der Hr. Verfasser der Gründe saget nein, und behauptet noch dabey, daß kein einziger Canonist bis auf den heutigen Tage für diese seine übertriebene Immunität ein einziges Zeugniß auf dem geistlichen Rechte habe aufbringen können / welches älter wäre als die falschen Decretalen. (z) Bey allem dem getraue ich mir mit guten Muth zu sagen, daß man aus weit ältern Urkunden, als die Decretalen des Isidors sind, gar wohl erweisen möge, daß die Befreyung der Kirchengüter in der Natur und Eigenschaft ihrer selbst sowohl als des geistlichen Standes gegründet, mithin wenigst mittelbar juris Divini & naturalis sey. Wir wollen die Sache näher einsehen.

N. XXXVIII. Ich will nur ganz kurz widerholen, was ich schon oben im ersten und zweyten Capitel von der Natur, Eigenschaft, Eigenthum und Verwaltung der Kirchengüter weitläufiger abgehandelt habe, so wird die Folge von selbsten fließen, daß die Befreyung dieser Güter von Tribut und Staatsabgaben in der Natur und Eigenschaft dieser Güter selbst gegründet sey. Die Güter der Kirche können ungeacht, daß sie ihrem Physikalischen Wesen nach zeitliche Dinge sind dennoch ihrer moralischen Natur nach geistlich seyn. Der große Gelehrte in Baiern Freyherr von Kreittmayr beweist dieß wider einige Hr. Protestanten aus folgendem Grund: So leicht es geschehen kann / daß res physice mobilis mittels der **Bestimmung** oder **Annectirung** ihre **moralische Natur** verändert / und immobilis wird; eben so leicht mag auch *res temporalis* (ein zeitliches Ding) auf

(z) Gründe 2. theil. c. 10. §. 13.

auf die nämliche Weis die Natur einer geistlichen Sache moraliter an sich nehmen / ohne daß an ein= oder andrer Veränderung etwas übernatürlich= oder fabelhaftes zu verspüren wäre. (a) Daß aber dem würklich also, und die Kirchengüter wirklich ihrem moralischen Wesen nach und zwar im eigentlichen Verstande geistlich seyn, habe ich im ersten Capitel §. 2. standhaft erwiesen. Sie sind Gott geheiligte Güter, wie ich aus den Vätern und Concilien der ersten Jahrhunderte zu Genügen gezeiget habe. Weñ nun nach der Lehre des Hrn. Gegners selbst (b) die Heiligung aus zeitlichen Dingen geistliche machet, und der souverainen geistlichen Macht unterwirft; so ist es eine richtige Folge, daß diese Güter durch diese Heiligung geistlich geworden, und dieses zwar im eigentlichen Verstande, weil diejenigen, so diese Güter der Kirche entziehen nach der Lehre der ältesten Väter und Concilien einen großen Gottesraub begehen, (N. XIII.) welches nur allein in einer wahrhaft geistlichen und Gott geheiligten Sache Platz greifen kann. Aber eben darum müssen sie auch unter die souveraine geistliche Macht widerum nach der Lehre des Hrn. Gegners (l. citt.) selbst gehören: und daß sie auch darunter gehören, habe ich (II. Capitl §. 2.) aus der Lehre und Uebung der ersten sieben Jahrhunderte überzeugend dargethan. Gehören sie endlich unter die souveraine geistliche Macht, so gehören sie nothwendig auch unter der souverainen weltlichen Macht zu stehen: wie kann nun diese dergleichen Güter annoch mit Steuern und Anlagen (ich rede von neuen, was von alten zu halten, wird sich unten zeigen) belegen, da doch das Recht Steuern und Anlagen aufzulegen sich allein in der Unterwürfigkeit gegen dem Staate gründet? Zu dem ist es bey den Vätern der ersten Jahrhunderte eine sichere Regel:

(a) *Illust. Kreytmayr* in den Anmerkungen über den Cod. Max. 2. Th. 1. cap. §. 3. (b) Gründe 2. Th. c. 1 §. 8.

Was immer der Kirche gegeben wird, wird Gott geschenket und geopfert: diese Opfer hat Gott zu allen Zeiten von Anfang der Welt bis itzt jederzeit gebilliget und gut geheißen, wie es oben aus dem ersten Capitel erhellet. Gott ist also nach der Lehre der ältesten Väter und Concilien der wahre Eigenthums Herr über diese Güter (II. Capitel 1. §.) und die Kirche hat davon nur den rechtlichen Besitz und Verwaltung * Sollte nun Gott von seinem Eigenthume, welches er sich will auf dieser Erde von seinen Glaubigen geheiliget haben, dem Staate den Tribut abstatten, und sich demselben damit als unterthanen bekennen? Wollte man sagen, der vermenschte Gott habe ihr würklich selbst abgestattet, so sage ich, ja, er hat es gethan, aber nur bey den blinden Heiden und Juden, die aus Abgang der Erkenntniß seiner Gottheit sich wegen Verweigerung des Trbuts würden geärgert haben. Er hat aber zugleich feyrlich erkläret, daß weder Er noch Petrus denselben schuldig sey. Ob nun aber itzt bey so hellen Glaubens Lichte es noch eine Aergerniß sey, wenn die Kirche den Gott aufgelegten Tribut im Namen dessen, dessen Verwalterinn sie ist, verweigert oder vielmehr, wenn die Staats Beamten von Gott denselben in seiner Kirche abfodern, mögen unparteyische Leser urtheilen: ich indessen sage nur das, daß eben die Erklärung Christi, womit er sich und mit sich auch Petrum vom Tribut frey gesprochen, in der Natur und Eigenschaft des geistlichen Standes gegründet sey, weil diese Geistlichen nicht platterding Kinder Gottes, sondern zu seinem Dienste sonders gewidmete Kinder und innerst vertraute Hausgenossene machet. Alles aber, was der Hr. Verfasser der Gründe dawider einwendet, (c) hat keinen Bestand, wie ich in meiner ersten deutschen Abhandlung zu Genügen erwiesen habe (d)

*Die

(c) Gründe 2 Theil c. 5. §. 4. (d) in der Note ad N. L V.

* Die Kirchenstifter, und Klöster haben auch oft Güter / die sie titulo mere profano v. g. durch Erbtheil ꝛc. erhalten. Und über diese haben sie das vollkommene Eigenthum, und können nicht minder damit disponiren als ein jeder Geistlicher mit seinen Patrimonial Gütern auch zu weltlichen Gebrauche. Ja auch in Kirchengütern haben sie nicht nur usum facti, wie etwa die mindere Brüder / sondern auch usum juris, und ihr Besitz ist mit allen Rechten eines rechtmäßigen Besitzers verknüpfet. Sie haben auch so gar Vindicationem rei wenigst Nomine Dei.

N. XXXIX. Wider den Beweis, den ich mit unsern Canonisten aus der Heiligung der Kirchengüter und aus dem Eigenthume Gottes wider dieselben hergeleitet habe, setzet der Hr. Verfasser (e) einen casum, den er eine Nuß nennet, die man mit stumpfen Zähnen nicht aufkrachen kan. „ Ich setze den Fall, sagt er: „ Ein Edelmann vermachet sein Lehngut der Kirche, und setzet ausdrücklich unter Bedrohung des göttlichen Fluches, und der Gottsräuber Strafe gegen alle Usurpatores hinzu, daß es zum Unterhalt der Kirchendiener, des äußerlichen Gottesdienstes und der Armen gewidmet seyn solle. = = = Ich setze weiter, der Edelmann wäre schuldig gewesen, von diesem Lehngut seinem Lehnherrn gewisse persönliche oder reale Retributionen zu leisten (diese sind gewiß weltlich) Nun frage ich: Wird die Kirche von diesen Retributionen befreyet? kann ein Gott geheiligtes Gut einer menschlichen Creatur dienen? „ Ich antworte auf diesen Casum und zwar auf die erste Frage: Die Kirche wird durch diese Schankung des Edlmannes von diesen Retributionen nicht befreyet: denn weil der Edlmann diese Befreyung selbst nicht hatte; konnte er dieselbe der Kirche nicht übermachen, nemo enim plus juris in alterum transfert, quam quod ipse habuit. Gut! widersetzet der Hr. Gegner. Der Burger hat auch die Befreyung von Steuern auf seinem

(e) In der Antwort auf die Fragen p. 233 & 341.

Gute nicht, also kann er auch dieselbe nicht mit seinem Gute an dieselbe übermachen. Allein diese Replick des Hr. Gegners setzet zum voraus, daß der Burger die Steuerbefreyung an die Kirche übersetze, welches doch in der That nicht also ist: sondern der Burger setzet nur aus Gelegenheit seiner Schankung das Gut in solche Umstände, in welchen die Besteuerung desselben von selbsten aufhöret. Kurz: der Burger versetzet durch seine Schankung sein Gut als ein Gott geheiligte Sache in die souveraine Macht der Kirche, folgsam höret es auf in der souverainen Macht des Staates zu seyn; weil je zwo souveraine Mächte über die nämliche Sache und über die nämliche Rechte nicht beysammen stehen können, wie ich in meiner ersten theologischen Abhandlung (N. VIII.) selbst gelehret habe. Höret aber das Gut auf in der souverainen Macht des Staates zu seyn; so hat der Staat kein Recht mehr das Gut zu besteuern, weil sich die Bestimmung der Güter in der Unterthänigkeit gegen dem Staate gründet. Ich gebe ein Beyspiel. Gesetzt, der Fürst lege auf die fahrenden Güter seiner Unterthanen z. E. das Vieh eine Steuer, so, daß jeder Bauer von jedem Stuck Vieh jährlich 2. kr. Steuer geben soll. Nun verkauft der Bauer sein Pferd einem Juden außer Land, und also höret es auf Steuerbar zu seyn. kann man deßtwegen sagen, der Bauer habe die Steuerbefreyung seines Pferdes an den Juden übermachet? Ich glaub, jedermann werde sagen, das wäre ungeschickt geredet. Aber eben so verhält sich die Sache, wenn Jemand sein Gut Gott und der Kirche schenket. Wollte man noch sagen, die Güter aller Unterthanen wären in den Obereigenthum des Staats, dessen der Staat von keinen Privatburger durch die Uebergabe an die Kirche könnte beraubet werden, so wenig als gesagter Edlmann seinen Lehenherrn an dem Grundeigenthum seines Lehenguts auch durch die Uebergabe an die Kirche berauben kann. Wenn

man

man, sage ich, dieses einwenden wollte, so frage ich: sind dann nicht auch die fahrenden Güter dem Obereigenthum des Staates unterworfen? und doch können sie an Auswärtige verkaufet, mithin der Staat seines Obereigenthum durch Privatburger beraubet werden. Wie geschieht dieses? Von diesem iedoch zu abstrahiren, so folget aus diesem Einwurf noch nicht mehr, als daß höchstens der Consens der Landesfürsten hohen Obrigkeit dazu kommen müsse, damit die Schankung ihre Vollkommenheit und ihre Wirkung erreiche. und dies kan man, sonders, wenn die Vermächtniße beträchtlich sind, leicht zu lassen. Zwischen dem Obereigenthum des Staates und dem Grund-Eigenthum des Lehenherrn (Dominio directo) ist auch keine gleiche Verhältniß. Das Grundeigenthum kann neben einer jeden souverainen Macht, mithin auch neben der geistlichen gar wohl bestehen, folglich wird es durch diese nicht aufgehoben. Das Obereigenthum hingegen des Staates, weil es mit dessen souverainen Macht unzertrennlich verbunden ist; kann sich neben einer souverainen Macht über das nämliche Ding nicht betragen. Wenn also ein Gut durch die Gelübde der Glaubigen geheiliget, und in die souveraine Macht der Kirche versetzet wird, muß es an und für sich nothwendig aufhören in der souverainen weltlichen Macht zu stehen. Was die zweyte Frage betrifft, ob ein Gott geheiligtes Gut einer menschlichen Creatur, verstehe zum pur weltlichen Gebrauche, dienen könne, ist mit einer Entscheidung bald geholfen. Wenn das Gut ganz und ohne Ausnahm Gott geheiliget ist, kann es keiner menschlichen Creatur zum pur weltlichen Gebrauche dienen: sondern es muß alles davon zu einem heiligen Gebrauche, zum Unterhalt des Gottesdienstes, zur Zierde der Kirchen und Altäre, zum Unterhalt der Diener des Altars und der Armen verwendet werden. Ist aber das Gut nicht ganz sondern nur zum Theil oder

mit einigen Vorbehalt Gott geheiliget, so kann es auch nach jenen vorbehaltenen Theil in diesem unsern Casu nach dem Grundeigenthum und den damit verbundenen Remunerationen einer menschlichen Creatur zum pur weltlichen Gebrauche dienen. Mit einem Worte! Obschon die geistliche Immunität in der Natur der Kirchengüter und des geistlichen Standes gegründet, und also juris Divini ist, so ist sie dennoch nicht durch ein so unveränderliches Gesetz gebothen, daß nicht die Kirche als die von Gott bestellte Verwalterinn nach Erforderung der Umstände etwas nachsehen, Bedingnisse und Verträge, die man bey Uebergab der Sachen an die Kirche machet, gutheißen und annehmen, Privilegium und Concessionen aus billigen Ursachen verleihen könne: und das heißt bey unsern Canonisten, daß die Immunität entweder nur in Theil und überhaupt oder nur mittelbar juris Divini sey. Dieses auch allein, und nicht mehr kann aus den Einstreuungen der Unterwürfigkeit der geistlichen Reichsleuchen gegen den Kaiser und höchste Reichs Gerichte der in den Capitularien der fränkischen Könige befindlichen Anlagen, welche den Kirchen niemal als mit Bewilligung der Bischöfe, mit deren Rath und Gutachten diese Gesetze ausgefertiget worden, auferleget wurden, und einiger andern Geschichten, oder dem Schein nach widrigen Stellen der Väter erwiesen werden. Auf solche Art, glaube ich, sey die Nuß, welche dem Hrn. Gegner unzerbrechlich schien, also aufgekrachet, daß man derselben bis auf den Kern sehen kan; wenn man nur die Vorurtheile und gefaßte Abneigung gegen die Geistlichkeit aus den Augen wischen will.

Die Väter und Concilien der ersten Jahrhundert sprechen die geistliche Steuerfrey.

N. XL. Itzt wollen wir auch die Väter und Concilien der ersten Jahrhunderte noch näher einsehen, wo und wie sie die Befreyung der geistlichen Güter vom Tribut und Staatsanlagen gegründet haben.

In den ersten dreyen Jahrhunderten unter den heidnischen Kaisern dörfte sich freylich die Kirche auf den wirklichen Kaisern Genuß ihrer Immunität wenig Rechnung machen. Sie mußte sich vielmehr nach dem Beyspiele ihres Bräutigams fügen, und um die Aergerniß zu verwenden den Tribut, welcher etwa gefodert wurde, bezahler. Es läßt sich aber aus diesem wider die Immunität so wenig schließen, als wenig man wider das Recht Kirchen und offentliche Gottesdienste zu haben etwas aus dem schließen kann, weil dieses auch selber Zeit unter den Verfolgungen der heidnischen Kaiser den Christen nicht erlaubet war. Uebrigens, wie es schon der Hr. Landpfarrer angemerket hat, gaben auch die Väter schon selber Zeiten durch ihr Betragen genugsam zu verstehen, daß die Kirchengüter den Kaisern wenig oder gar nicht verpflichtet wären. Wie sehr sich diese immer nach dem Reichthume der Kirchen bestrebeten, so waren doch die heiligsten Bischöfe und ihre geistliche Verwalter äußerst beflissen denselben ihnen aus den Zähnen zu raumen, wie es die Geschichte des heil. Papsts Xisti und Laurentii überzeugend beweist. Es müßten sich aber diese heilige Männer nach den gegnerischen Gründen schwerlich wider den Gehorsam der Fürsten versündiget haben: denn sie hätten sich nach des Hrn. Gegners Lehre einer rechtmäßigen Macht widersetzet, der man auch im Falle des Mißbrauches gehorsam zu leisten schuldig wäre. Allein Laurentius ließ sich durch dergleichen Blendwerk nicht irre machen. Er sah die Kirchengelder als ein geheiligtes Geld sacram pecuniam an, zu welchem die Kaiser eben darum keinen Zuspruch hatten; weil es nur zum heiligen Gebrauche gewidmet war. Dem sey aber, wie ihm wolle: gleich zu Anfang als die Kirche unter christlichen Kaisern zu blühen angefangen, hatten sich auch gleich die Väter um die geistliche Immunität oder derselben Genuß, so wohl was ihre Personen als Kirchengüter betraff, eifrig beworben, wie ich in meiner ersten theologischen Abhand-

handlung (N. XLVII.) angezeiget habe. Die Väter des Conciliums zu Arimini im Jahre 359. ließen sich dieses sonderbar angelegen seyn. Sie macheten selbst eigenmächtig eine Verordnung, und bestimmeten darinn die vollkommenste Befreyung der Geistlichen und der Kirchen de plenissima Clericorum & Ecclesiarum immunitate zum klaren Beweis, daß diese Väter sicher dafürgehalten, die geistliche Immunität gründe sich nicht in einer blossen Gnade der Fürsten, sondern die Kirche wäre hierin befugt auch Gesetze vorzuschreiben, welche die Fürsten allbereit zu bestättigen verbunden wären. Denn hätte das Concilium die Immunität als eine blosse Gnade der Fürsten mit unserm Hrn. Gegner angesehen, würde es niemal in dieser Sache Verordnungen gemachet haben; sondern es würde vielmehr eine Bittschrift an den Kaiser aufgesetzet, und die Verordnungen von ihm erwartet haben, und dieses um so mehr, als die Väter gar wohl vorsehen konnten, sie würden einen ohnehin kützlichen und arianischen Fürsten, wie Constantius der Kaiser war, sehr für den Kopf stossen, wenn sie sich beygehen ließen in einer Sache Verordnungen zu machen, in welcher sie es zu thun nicht befugt wären. Dessen ungeachtet fuhren die Väter fort ihre Verordnung, zu der sie sich bestens berechtiget wußten, abzufassen, und dieselbe dem Kaiser zur Bestättigung, damit sie dadurch den wirklichen und sichern Genuß ihrer von ihnen bestimmten Rechte erhielten, einzusenden. Wenn aber der Hr. Verfasser der Gründe aus dem, daß Constantius der Kaiser diese Verordnung nicht bestättiget, sondern vielmehr verworfen, und andere schon zugestandene Befreyungen widerrufen hat, die Folge zu machen scheint daß diese Verordnung eine widerrechtliche Anmassung des Conciliums gewesen sey, (f) so müßte er nur auch den Schluß machen, daß diese Väter widerrechtlich gehandelt haben, da sie Anfangs den nicäni-

schen

(f) Gründe 2. theil. 12. c. §. 6.

schen Glauben so standhaft geschützet, die zween arianische Bischöfe aber Ursacium und Valentem verdammet haben: weil auch dieses der Kaiser mißbilliget, und sie ihren Sentenz zu ändern auf allerhand Wege zwang. Gewiß! man findet weder bey den Päpsten Liberius und Damasus, welche dieses Concilium wegen Unterzeichnung der arianischen Formel verworfen haben, weder bey einem andern Vater, daß sie diese Väter wegen dieser Verordnung jemal getadelt, oder daß diese ihre Verordnung jemal bereuet haben, wie sie doch die Unterzeichnung der arianischen Glaubens Formul durchaus bereuet haben. Die zwey römische Concilien unter dem Papst Symacho vom Jahrr 502. und 504., welche die Kirchengüter von der weltlichen Macht frey erkläret haben, können sich um so minder in einer willkührlichen Gnade, der Fürsten hierinn gegründet haben, als sie diese ihre Erklärung auch wider die Fürsten selbst macheten: vielmehr haben sie sich ganz deutlich auf die Natur und Eigenschaft dieser Güter beworfen; weil sie nämlich **Güter Gottes / Gott geheiligte, und von den Glaubigen zum Lösgeld ihrer Sünden und Erlangung ihres Seelenheil** wären geopfert worden, wie ich die Worte schon oben im ersten und zweyten Capitel angeführet habe.

N. XLI. Von den Concilien wollen wir zu den Vätern gehen. Wir wissen aus der Schrifte, (g) daß Joseph ganz Aegypten mit Tribut beleget habe, die einzigen Güter der Priester ausgenommen, Ein gleiches thate auch Artaxerxes Esd. 7. Darüber machet der heil. Ambrosius diese Anmerkung: **Die Güter der Priester hat er vom Tribut frey gehalten / damit auch bey den Aegyptiern die Religion der Priester unverlegt erhalten würde.** (h) Wer sieht da nicht, Alte Väter und Kaiser für die Realimmunität.

N daß

(g) *Gen.* 47. 20. (h) *Possessionem sacerdotalem - - - a tributis immunem reservavit, ut apud Ægyptios quoque inviolabilis haberetur Religio sacerdotalis, S. Ambros. epist.* 37 *ad simplicianum.*

daß Ambrosius die Tributfreyheit in der Würde des priesterlichen Standes, nicht aber in einer blossen Gnade des Fürsten Gründe? Eben dieser heil. Lehrer sagt anderswo von der Tributfreyheit Christi und seiner Apostel also: **Der Sohn Gottes war nichts schuldig/ und auch Petrus, der von Vater durch die Gnade an Kinds statt ist aufgenomen worden/ war nichts schuldig; damit wir sie aber nicht ärgern** ꝛc. (i) Und kurz zuvor führet er Christum also redend ein: **Petrus ist nichts schuldig, und meine Apostel sind nichts schuldig; weil sie nicht von dieser Welt sind/ ob sie schon in dieser Welt sind.** dem heil. Ambrosio stimen hierinn auch Hieronymus und Augustinus bey. Jener läßt sich also vernehmen: **Wir geben um Christi Ehre willen keinen Tribut/ und sind als Söhne des Königs vom Zolle frey.** (k) Dieser saget das nämliche fast mit eben so vielen Worten: **Wenn Christus gesaget hat: Also sind die Söhne frey/ so ist es zu verstehen/ daß in einem ieden Reiche die Söhne frey seyn/ d. i. daß sie dem Tribut nicht unterworfen seyn. So müßen dann in einem ieden irdischen Reiche vielmehr frey seyn die Söhne desienigen Reiches/ unter welchem alle Reiche der Welt stehen.** (l) Der heil. Hieronymus stellet sich noch selbst diese Frage

(i) *Non debebat filius Dei, non debebat & Petrus, qui in adoptionem adscitur per gratiam; sed ne scandalizemus eos. S. Ambros. epist. 7. alias 1. Nihil debet Petrus, nihil Apostoli mei, quia non sunt de hoc mundo, etsi in hoc mundo sunt. epist. ead.* (k) *Nos pro honore illius (Christi) tributa non reddimus, & quasi filii Regis a vectigalibus immunes sumus. S. Hieron. in cap. 17. Matth.*

(l) *Quod dicit:* ergo liberi sunt filii, *in omni regno intelligendum est liberos esse filios, id est, non esse vectigales. Multo ergo magis liberi esse debent in quolibet regno terreno filii regni illius, sub quo sunt omnia regna terrena. S. August. QQ. Evang. quæst. 23.*

ge, (m) warum Christus den Tribut nicht aus seinem Beutel, sondern aus dem Munde eines Fisches habe bezahlen lassen. Er antwortet ihm selbst, daß es sich nicht geziemet habe, daß das Geld, so für die Armen * bestimmet war, zu einem andern Gebrauche sollte verwendet werden. Wie hätten sich diese Väter deutlicher für die Kirchenfreyheit erklären können? Müßte man aber nicht auf beyden Augen blind seyn, wenn man nicht sähe, daß auch sie diese Freyheit nicht auf puren Fürsten Gunst, sondern auf die Erklärung Christi bey Math. 17. auf die Natur und Eigenschaft des priesterlichen Standes und der Kirchengüter gebauet haben? Der heil. Injuriosus und Johannes der Allmosengeber sind noch zween unverwerfliche Zeugen des sechsten und siebenden Jahrhundertes in dieser Sache. Jener verweigerte den von Chlotario dem König begehrten Tribut: dieser die von Nizeta verlangte Beysteuer zum persischen Kriege; und beyde thaten es aus der nämlichen Ursache, weil es ungerecht und unbillig wäre, daß man das, was Gott gehöret, und dem himmlischen König ist geschenket worden, einem irdischen König gebe. Den Vätern und Concilien setze ich noch die alten Kaiser bey; wenn man fraget, warum sie die geistlichen Güter von Steuern befreyet haben, heißt es bey ihnen, damit die Grundstücke NB. so zum Gebrauche himmlischer Geheimnisse bestimmet sind, mit solcher Beschwerde nicht belästiget würden. (n) Und wiederum: warum sollen wir keinen Unterschied machen zwischen göttlichen und menschlichen Dingen? (o) Diese Zeugen sind nun alle um zwey, drey und mehr hundert Jahr älter als die Decretalen des Isidors: darf man also noch sagen, die Canonisten können für ihre Immunität kein einziges Zeugniß aufbringen, welches älter wäre als die Decretalen des Isi-

 dors

(m) *in cap. 17. Math. ad finem.* (n) *Honor. & Theodos. L. 5. c. de SS. Eccl.* (o) *Justinian. L. 22. c. de SS. Eccl.*

ders? darf man noch behaupten, die Befreyung der Kirchengüter sey ein blosse Gnade der Fürsten, die sie allzeit widerrufen könnten? Luther hat ein gleiches gelehret: **Wenn der Kaiser, sagte er, oder der Fürst die den geistlichen Personen oder Kirchengütern verliehene Freyheit widerruft / kann ihm Niemand ohne Gottlosigkeit und ohne Sünde widerstreben.** (p) Wir wollen aber hören, was die theologische Facultät in der Sorbon zu Paris dazu sagt: **Dieser (des Luthers) Satz / sagt sie / ist falsch / gottlos, Schismatisch / er entkräftet die geistliche Freyheit / erwecket und ernähret tyranische Gottlosigkeit.** (q) Ich gedenke hier nichts minders als das argumentum invidiæ wider meinen Hrn. Gegner zu gebrauchen: allein ich kann auch nichts dafür, daß er sich eine Lehre eigen gemachet hat, die bey den Franzosen, worauf er sich so oft beruft, selbst so übel lautet.

* Die Armen, sagt der Hr. Verfasser der Gründe, kommen bey den Geistlichen und Kirchengütern *pro forma* mit in die Rechnung:, und in der Antwort auf die Fragen F. 238. & seqq. machet er über diese Sache ein langes Wesen. Ob nun der Hr. Verfasser der Gründe Ursache habe sich über die Gesparsamkeit der Geistlichkeit gegen die Armen zu beklagen, lasse ich dahin gestellet seyn. Das ist indessen unstrittig wahr, daß es nicht Jedermann gegeben ist dankbar zu seyn. Warum sollen aber die Armen bey der Geistlichkeit nur pro forma in die Rechnung kommen? Vielleicht, weil ihnen der in Zertheilung der Kirchengüter angewiesene vierte Theil ~~nicht~~ mehr namentlich (determinate) ausgetheilet wird. Allein es hätte ja der Hr. Verfasser aus seinem Favoritauthor dem Hr. Fleury (r) wissen sollen / daß dieser vierte Theil meistens auf Erbauung der Spitäler, Kranken- Leprosen

(p) *si imperator vel Princeps revocent libertatem datam personis aut rebus Ecclesiasticorum, non potest ei resisti sine impietate & sine peccato. Lutherus apud Roncagliam innotis ad Alex. Nat. sæc. V. F. 419.* (q) *Hæc propositio est falsa. impia Schismatica, libertatis ecclesiasticæ enervativa, & impietatis tyranicæ excitativa & nutritiva, apud Roncagliam L. cit..* (r) *Fleury instit. jur. Eccl. p. 2. c. 30.*

sen- und Weisenhäuser sey verwendet worden, woraus die Armen eine immerwährende Quelle der Wohlthaten hätten. Das war auch die Ursache, daß diese Orte, wie auch die Kirchen selbst schon lange vor dem Isidor die vollkommenste Immunität und Unabhängigkeit von der weltlichen Macht genossen habe, wie ich schon in meiner ersten theologischen Abhandlung aus dem Sendschreiben des heil. Gregorii M. zum Januarius Bischof zu Cagliari erwiesen habe. (s) Wie wäre es aber, wenn ich zeigete, daß die Armen noch heut zu Tage mehr als den vierten Theil von der Geistlichkeit erhalten? Ein ansehnlicher Hr. Hr Reichs Prälat endeckete mir den Statum und die Einkünfte seines Klosters, und wie er dieselben zu verwenden pflege. Ich fand, daß er nur für die Armen ohne die Gastfreygebigkeit, welche in eben diesem Kloster sehr rühmlich gepflogen wird, bey nahe den dritten Theil seiner jährlichen Einkünfte, welcher sich nicht auf ein, sondern mehr tausend Gulden beläufe, bestimmet habe. Von einem andern ansehnlichen Reichsgottshaus ist es zu einem Sprichwort geworden, daß die dasige Armen in den benachbarten Dörfern, welche sehr viele sind, auf das Allmosen vom Kloster heirathen. Der Zulauf von Fremden Armen ist daselbst noch so groß, daß sich nur das Almosen im Geld ohne Brod, Bier, Fleisch, Getreid 2c. jährlich, wie man mich versichert hat, auf einige tausend Gulden beläuft. Und so geht es fast in allen Klöstern nach Proportion. So gar bey den P. P. Franciscanern und Capucinern finden sich fast alle Täge zu Mittagszeit eine Menge der Armen ein, welche nicht selten fast so stark als das Convent, ja zuweilen gar stärker ist. Ich kenne Pfarrherrn, von denen man nicht glauben könnte, daß sie von ihren Einkünften so vieles unter die Armen austheilen könnten, wie sie es wirklich thun; wann man nicht augenscheinlich den Segen GOttes sähe. Kurz die Armen laufen zu den Klöstern, zu den Pfarrhöfen, zu der Geistlichkeit überhaupt so zahlreich und Vertrauen voll, als immer die Bienen zum Bienenkorb: es ist ihnen aber auch alles von Herzen vergönnet. Zu dem, wie viele Arme werden nicht nur bey den P. P. Franciscanern und Capucinern, sondern auch in Prälaturen andern Klöstern ohne Kreuzer und Pfenning auf-

(s) *Dissert. Theolog. de potest. legislat. N. LIII.*

genommen. In einem Kloster N. N. in Baiern, wo ich die Ehre habe etwas mehr bekannt zu seyn / sind 30 Religiosen, und wohl der halbe Theil davon hat keinen Kreuzer in das Kloster gebracht: die übrigen haben zum Theil 3. 4. oder 5. hundert Gulden mitgebracht, und einzige zween davon zweytausend Gulden. Wer in den übrigen Klöstern in Baiern und Schwaben bekannt ist, wird auch in diesen fast das nämliche finden. Von den Religiosen gehen wir zu den Klosterdienern. Wie glückselig schätzen sich nicht diese Leute, wenn sie in einen Kloster können ankommen; Und warum? Man überhäuft sie minder mit Arbeit, und belohnet sie insgemein reichlicher/ so, daß sie auch Weib und Kinder ehrlich erhalten können. Stirbt der Mann weg, wird die Wittwe mit ihren Kindern nicht verstossen sie haben wenigst ihr tägliches reichliches Almosen, oder auch wohl nahmhafte jährliche Pensionen, wie ich selbst dergleichen mehrere weis. Setze man diesen noch bey die vielfältigen großen Nachläße, die man in den Klöstern und bey geistlichen Herrschaften weit freygebiger als bey andern Herrschaften (wenigst überhaupt zu reden) gestattet. Kann man nun bey allem diesem annoch ohne Lästerung sagen, die Armen kommen bey der Geistlichkeit nur pro forma in die Rechnung? Oder sollen wohl die Klöster und Geistlichen ihre Einkünfte auf einmal auf die Gasse schütten, damit sie die Armen auf einmal verschwenden, und ihnen hernach die Quelle für allzeit verstopfet bleibe? Diese Note riethe ich auch einem gewissen Schloßcapellan wohl zu überlegen. In seiner Vertheidigung des churbaierischen Amortisationgesetzes wider den P. Veremund Gufl urtheilet er von den Einkünften der Klöster und deren Ausfluß in das Publicum wie ein Blinder von der Farbe. Der gute Man meinete Wunder gethan zu haben, und hoffte sich durch diese seine Arbeit, weis nicht, was für eine Ehre. Er eignete auch darum selbe einem großen Gelehrten zu, und schickete ihm das Exemplar mit der schon gedruckten Zueignungsschrifte zu hohen Handen. Allein dieser große Mann dachte viel zu ehrlich, als daß er einer solchen Brochure, die sich unter dem Namen ihres Verfassers nicht ins Licht getrauet hat, seinen hohen Namen beysetzen lassen wollte. Deßtwegen schaffete er dem Verleger ohne Entschul-

digung die Zueignungs Schrift wegzulassen. Da nun die erste Frucht dieses Herrn so übel aufgenommen worden; dörfte er wohl das Authorhandwerk hinführ aufgeben.

N. LII. Aus diesem erhellet, was auf die Stellen, welche der Hr. Gegner in Betreff der Realimmunität aus den heil. Ambrosio beybringt, zu antworten sey. In der ersten begehrten die Hofleute des Kaisers Valentiniani eine Kirche für die Arianer unter dem Vorwande, daß der Kaiser über alles Herr wäre, und sich in Begehrung dieser Kirche seines Rechts bedienete. Ambrosius antwortete, daß er bereitet sey eher alle seine Güer, ja Leben und Blut, wenn man es von ihm foderte, als die Kirche, die Gott gehörete, herzulassen; weil nämlich diese ohne großen Nachtheil und Beschimpfung der Religion den Ketzern nicht hätte können gegeben werden. Uebrigens sagt Ambrosius mit keinem Worte, daß seine Güter oder sein Leben unter der Macht des Kaisers stehe, sondern abstrahirt davon gänzlich: wie will man dann hieraus eine Unterwürfigkeit eines oder des andern erzwingen? Doch gemach! der Hr. Gegner hat diese in dem Wort **vindiciren** vollkommen entdecket. Denn, sagt er, **wer weis nicht, daß die rei vindicatio das Eigenthum bey demjenigen voraussetzet, der sie ausüben will.** (t) Treflich wohl! nur Schade ists, daß es nicht besser gerathen. Wenn der Hr. Verfasser die Epistl an die Marcellinam oder wenigst den daraus gezogenen Canon, convenior, welchen er selest citirt, recht gelesen hätte, würde er sich dieses Beweises wohl nicht bedienet haben: denn dort sagt eben auch Ambrosius, daß da er die Soldaten des Kaisers gesehen habe, er sich sehr gefürchtet hätte, daß nicht etwa eine Niederlage heraus käme, wenn die Soldaten die Kirche **vindiciren** wollten. Hatten nun deßtwegen die Soldaten oder

Auf die den Schein nach widrige Stelle aus dem H. Ambrosius wird geantwortet.

der

(t) Gründe 2 Theil, c. 2. § 11.

der Kaiser, der sie geschickt hatte, ein Obereigenthum über die Kirche? daß läßt der Hr. Gegner selbst nicht zu. Zu dem ist hier offenbar nur die Rede von den Partimonialgütern des H. Ambrosii, und läßt sich von diesen auf die Kirchengüter nicht folgern. Uebrigens möchte ich gerne wissen, wo es geschrieben stehe daß sich die Macht des Fürsten auch über das Leben seiner **unschuldigen** Unterthanen erstrecke. In der Schrifte wird diese Macht Gott allein vorbehalten: **du bist es / o Herr!** heißt es sap. 16. **der Macht über Leben und Tod hat.** Und wenn schon Gott den Fürsten das Schwert gegeben hat! so hat er es ihm doch nur zu Bestrafung der Laster gegeben: das Leben des Unschuldigen hingegen hat er sich vorbehalten: **Ich werde tödten und lebendig machen** Deut. 32. Die Bürger können auch ihr Leben weder dem Staat weder dem Fürsten jemal verpflichtet haben; weil sie selbst das Eigenthum über selbes nicht haben. Es ist darum meines Erachtens den Souverainen zu viel geschmeichelt, wenn man sie auch zu Herren über das Leben ihrer **unschuldigen** Unterthanen machen will. Aber eben darum ist auch die so hoch gepriesene Theorie des Hr. Gegners von der rechtmäßigen Macht und von dem Mißbrauche derselben (u) wenigst hier sehr übel angebracht. In der andern Stelle, die der Hr. Gegner aus dem heil. Ambrosio (w) beybringet, saget dieser heil. Lehrer: „ Wenn der „ Kaiser Tribut fodere, verweigere er denselben nicht. Die Grund„ stücke der Kirche bezahlen Tribut; und wenn der Kaiser diese selbst „ verlangete, hätte er Macht dieselben zu vindiciren. Die Günst„ linge des Kaisers macheten ihm umsonst Verdrüßlichkeit wegen di„ sen Gütern: sie möchten selbe hinnehmen, wenn es dem Kaiser „ gefalle. Er schenke sie ihm nicht, werde sich aber auch nicht ent„ gegen setzen. „ Hierinn meinet der Hr. Verfasser der Gründe, die Tributfreyheit der Kirchengüter sey gänzlich über den Haufen geworfen

(u) Antw. auf die Frage p. 62. (w) *Serm. contra Auxentium.*

sen. Allein es ist noch nicht ausgemachet, ob Ambrosius von den alten oder neuen Tributen rede. Redet er von den alten, die auf diese Güter schon von alten Zeiten her geschlagen sind; so sagen auch viele aus unsern Canonisten, daß sie die Kirche an und für sich zu bezahlen verbunden sey entweder als eine Dingliche Bürde / (onus reale) mit welcher die Güter an die Kirche übergangen sind, res transit cum onere; oder zur Erkantlichkeit des kaiserlichen Schutzes, wie es Papst Urbanus erkläret. (x) * Setzet man aber, daß Ambrosius von neuen Tributen rede / die ihm etwa der Kaiser auflegen würde: so sagt freylich Ambrosius, daß er dieselben bezahle, aber so, wie sie Christus bezahlet hat, nämlich zur Vermeidung der Aergerniße: und dieses foderten freylich die damaligen Umstände, in welchen sich Ambrosius befand. Es sagt aber Ambrosius, daß der Kaiser diese Güter vindiciren könne, also erkennet er über selbe die Macht des Kaisers. Ich entscheide: Ambrosius erkannte die thätliche Macht des Kaisers über die Güter (potestatem facti) so gebe ich es zu: Er erkannte darüber die ordentliche Macht des Kaisers, dieß verneine ich: und der Hr. Gegner hat noch nicht gezeiget, daß das Wort vindiciren im eigentlich juridischen Verstande hier müße genommen werden. Ich entgegen hab das Widerspiel aus den heil. Ambrosius eben just gezeigt. Der Hr. Verfaßer ist über diese Distinction sehr ungehalten: (y) seine Einwendungen sind iedoch von keiner Erheblichkeit. Kürze halber will ich nur aus einer andern Stelle des heil. Ambrosii ganz klar zeigen, daß er keine rechtmäßige Macht (potestatem juris) über die Kirchengüter erkenne, und so wird das ganze Geweb des Hr. Gegners zerrissen seyn. Der heil. Lehrer redet in der Auslegung über den heil. Lucas von dem Tribut, welchen Christus aus dem Meere herholen ließ, auf folgende Weis: **Wenn er (Christus) das Bild des Kaisers nicht hatte / warum hat er er dann**

O den

(x) *Can. 22, caus. 23. Q. 8,* (y) Antw. auf die Fragen §. 57 und in der Note.

den Tribut gegeben? der heil. Lehrer antwortet sich selbst hierauf: **Er hat ihn nicht von den Seinigen gegeben** (d. i. von seinem Beutel) **sondern er hat der Welt zurucke gegeben / was der Welt gehörte.** (z) Hier setzet der heil. Lehrer das in dem Beutel Christi hinterlegte Geld, welches das erste Kirchengut des neuen Bundes war, und ein Form der übrigen, wie ich oben schon aus dem H. Augustino und ehrwürdigen Beda erwiesen habe, den Gütern, **welche der Welt zugehören /** entgegen: diesen Gegensatz hätte er ganz natürlich nicht machen können, wenn er geglaubet hätte, das Geld, welches Christus in seinem Beutel hatte, gehöre auch unter die Güter dieser Welt; so hat er dann ganz deutlich zu verstehen gegeben, daß dieses von Christo hinterlegte Geld, mithin auch die übrigen Kirchen Güter keine Güter von dieser Welt mehr seyn, weil sie nämlich Gott gehöreten, und nur zum heiligen nicht aber weltlichen Gebrauche könnten verwendet werden. Und dieses war in der That die Meinung selbiger Jahrhunderte, wie es sich (N. XX.) aus Juliano Pomerio soñenklar zeiget. Sind nun aber die Kirchengüter keine Güter dieser Welt mehr, wie kann sich die Macht der Fürsten über dieselben erstrecken? es verdienet also auch in dieser Sache die Theorie des Hr. Gegners von der rechmäßigen Macht und dem Mißbrauche derselben keinen Platz

* Von den alten Tributen, welche von den Gütern schon vorhin gegeben worden, ehe sie zur Kirche gekommen sind, redet auch der heil. Gregorius M. wenn er dieselben als erlaubt ansieht: die neuen hingegen hat er gar zu offenbar als unerlaubt mißbilliget. Die fränkische Könige Theodoricus und Theobertus wollten die von ihren Vorfahrern verliehene Immunität der Kirchengüter widerrufen. Der heil. Papst schreibt ihnen folgendes zu: **Wir hören auch / daß die Grundstücke der Kirchen Tribut geben / und wir verwundern uns sehr darüber / daß man von denjenigen unerlaubtes auzunehmen suche / denen man auch das er-**

(z) *de suo non dedit, sed reddidit mundo quod erat mundi. S. Ambros. L. 9. in Luc. circa finem.*

erlaubte nachlassen soll. (a) Aus welchem zugleich am Tage liegt, daß auch nach den Gründen des H. Gregorii die Folge des Hr. Gegners sehr unrichtig und hinkend sey, wenn er also schließt: die Fürsten haben die Tributfreyheit den Kirchen verliehen; also ist sie eine blosse Gnade des Fürsten, also kann sie der Fürst allemal widerrufen

N. XLIII. Hier haben wir nun die uralten und ächten Gründe, worauf sich die Kirche und die Canonisten in Handhebung der geistlichen Realimmunität iederzeit gefußet haben. Sollte man wohl mit einer eitlen Philosophie wider so ehrwürdige Zeugnisse des ersten Kirchenalters sich dörfen den Kopf zerbrechen? Mit was Gewissen kann man noch sagen, die Immunität der Canonisten sey nur eine Geburt des betrügerischen Isidors und der finstern Zeiten? Sollte ich nicht glauben, die französische Geistlichkeit hätte schon im Jahre 175● in ihrer an den König gemachten Vorstellung auf unsern Hr. Gegner gezielet, da sie dem König sagte: „Wir fürchten, man möchte deroselben unsre Freyheiten als Irrthümer vorgestellet haben, die „ihre Quelle in der **Unwissenheit dummer Zeiten** hätten, und „deren Mißbrauch zu erkennen **aufgeklärteren Zeiten vorbehalten** worden wäre; oder höchstens als ob sie wirkliche Gebräuche „wären, welche nach dem Gutbefinden der Staats-klugheit der Könige abgeändert worden seyn, und da sie mit der Religion durch „keine nothwendige Bande verknüpfet wären, ohne allen Nachtheil „derselben zernichtet werden könnten, wie sie ohne allen Vortheil „derselben erhalten worden wären.„ (b) Das, was diese sehr eifrige Kirchenprälaten fürchteten, erfahren wir wirklich in den Büchern des Hr. Gegners; und ich danke Gott nur um das, daß dieser „mein

Der Hr. Gegner ist sehr unglücklich da er sich auf die französische Geistlichkeit beruft.

(a) *Audivimus autem, quia Ecclesiarum prædia tributa nunc præbeant: & magna super hoc admiratione suspendimur, si ab eis illicita quærantur accipi, quibus etiam licita relaxentur.* Greg. M. L. 7 epist. 14. (b) *Nous craindrions, sire! qu'on ne vous eût fait envisager nos immunités comme des erreurs, qui auroient pris leur source dans l'ignorance des siecles grossiers, & dont il auroit été donné*

mein Hr. Gegner aus eben jenem Munde verurtheilet ist, aus welchem er sich zu reden gerühmet hat. In der That! diese einzige Erklärung der französischen Geistlichkeit, gleichwie sie ein Meisterstück ist der ausbündigsten Bered- und Gelehrsamkeit, und eine Wirkung des heil. Eifers dieser Verehrungswürdigsten Geistlichkeit; so ist sie auch ein vollkommne Widerlegung der Lochsteinischen Schriften. Der grundgelehrte Hr. Landpfarrer hat uns dieses edle Stücke gelifert, und noch mit mehrern Erklärungen des französischen Hofes und der ersten Staatsministern sonnenklar gezeiget, wie unglücklich sich der Hr. Gegner auf die französische Kirche, und sonders auf jene von dem König und der Clerisey selbst schon längst widerrufene Erklärung vom Jahre 1682. berufen habe. Es hat sich auch der Hr. Gegner vor der ganzen gelehrten Welt lächerlich gemachet, da er dem Hr. Fragensteller, der ihm so gar die Widerrufungsbriefe vorlegete, diese Widerrufung pur aus diesem Grund absprechen will, weil er dieselbe in französischen Geschichtschreibern nicht gefunden hat, eine Antwort, die man von einem großen Kriticker, für den der Hr. Gegner will angesehen seyn / freylich niemal gehofet hätte. Ich hätte noch viel zu sagen: allein die Presse erwartet alle Augenblick meine Blätter, und reißt mir die dieselben unvollkommen aus den Händen. Nur das möchte ich noch wissen: wenn man sich rühmet, daß man darum katolisch denke, weil man aus dem Munde der französischen Geistlichkeit zu reden sich schmeichelt; wie dann diejenigen denken, die der französischen Geistlichkeit / in so weit diese mit den allgemeinen Concilien übereinsstimmet, schnurgerad widersprechen. Ich urtheile Niemanden in der Welt. Es ist nur eine Frage: und diese steht endlich einem jeden frey.

U. I. O. G. D.

---

a de tems plus eclariés de reconnoctre L'abur tout au plus comme des coutumes arbitraires, qui a voient été variees au gre de la politique des Rois, & qui ne se trouvant pas li eés a la religion par des noeds necessaries, pourroient être detruitee sans aucun prejudice, comme elles auroient été conservés sans aucun avanage pour elle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Molitor, Anselm

P. Anselm Molitors Benedictiners zu Kloster Deggingen in Schwaben, ... Theologische Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter Im Jahre 1768

Freysing [1768]

4 J.can.p. 581
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10507679-8
VD18 14046490